

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0001	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0001	<p>Aktuell werden für über 90% der OWK in der FGE Fristverlängerungen in Anspruch genommen (BWP, 239). [...] Nach Artikel 4, Abs. 4, können die Fristen der WRRL verlängert werden, „sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert ...“ [...] Für eine Verlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten (§ 29 Abs. 3 Satz 2 WHG) sind die Gründe jedoch transparent zu dokumentieren. [...] Der Entwurf muss folglich mit transparenten, verständlichen Angaben dazu ergänzt werden, wie untersucht wird, welche Auswirkung bisherige Maßnahmen auf den Zustand der OWK haben und welche ergänzenden Maßnahmen dementsprechend geplant werden. Des Weiteren muss im BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus angegeben werden: „Um wieviel sich die Zielerreichung verzögert“ (LAWA 2020a: 3). [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt folglich für den BWP eine Übersicht zu den erforderlichen Angaben, bzw. eine entsprechende Ergänzung von Anhang A5-2:</p> <p>Wasserkörper/Umweltziel/Erreichung des Umweltziels im Jahr/Teilziele/Konkrete Maßnahmen-Zeitpläne bis 2024/Begründung der Ausnahme-Fristverlängerung Name + ID/Guter chemischer bzw. ökologischer Zustand/(...)/(...)/(...)/(...)</p>	Elbe	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Neben dem Anhang M5 im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe können die Maßnahmen Wasserkörperkonkret den LAWA-Steckbriefen entnommen werden. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe (https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zum Kartentool und zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt.</p>	Ergänzung einer Textbox im Kapitel "Einführung" im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe.
BP-0077-5000-0040-0002	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0002	<p>Positive Auswirkungen von Maßnahmen sind, wegen der Trägheit biologischer Systeme, evtl. nicht sofort im gesamten OWK nachweisbar. Zur Frist der Umsetzung von Maßnahmen gibt die WRRL Folgendes vor: „(...) Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen“ (Art. 11 Abs. 8 WRRL). Der [Name anonymisiert] empfiehlt daher, das Jahr 2024 als finales Ziel für die Umsetzung von Maßnahmen zu nennen, die im aktuellen BWP beschlossenen werden. Die EU-Kommission fordert in ihrem gesondert an Deutschland gerichteten Umsetzungsbericht zudem einen zielorientierten Ansatz, wenn es um die Erreichung der Qualitätsanforderungen geht. Sie gilt unabhängig von dem jeweiligen Begründungsfall. So soll für jeden Wasserkörper deutlich aufgezeigt werden, wie groß die „Lücke“ noch zum guten Zustand ist (European Commission 2020: 18f). Das Maßnahmenprogramm ist dann so auszurichten, dass diese Lücke geschlossen wird. Die EU-Kommission erwartet, auch für einzelne Stoffe spezifische (Schlüssel-) Maßnahmen zu erarbeiten und die Verunreinigungen an der Quelle anzugehen. Mithilfe einer systematischen Lückenanalyse soll bewertet werden, ob die Maßnahmen ausreichend sind.</p>	Elbe	<p>Die Länder der FGG Elbe haben sich im Ergebnis einer bundesweiten Diskussion dazu entschlossen, im Rahmen des "Transparenzansatzes", der in Kapitel 7.5 erläutert ist, alle zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen auf der Basis einer Lückenanalyse (Kapitel 7.2) abzuleiten. Im wasserkörperspezifischen Anhang zum Maßnahmenprogramm sind dazu auch stoffspezifische Maßnahmen aufgelistet. Ziel und strategische Ausrichtung des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Einzelfälle im Detail darzustellen.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0003	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0003	<p>Zielgerichtete Bewirtschaftungsplanung.</p> <p>Eine entscheidende Grundlage einer zielgerichteten, wirtschaftlichen und tragfähigen Bewirtschaftungsplanung bildet eine umfassende Defizitanalyse. Für eine solche Bewertung sind detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern notwendig. Der BWP müsste daher unbedingt solche Detailinformationen erhalten.</p>	Elbe	<p>Gemäß Kapitel 7.2 baut das Maßnahmenprogramm auf dem Grundsatz auf, dass die Auswahl der Maßnahmen für die einzelnen Wasserkörper auf der Basis einer umfassenden Defizit- und Kausalanalyse entsprechend dem DPSIR-Ansatz erfolgt (vgl. auch Abbildung 7-1 sowie Tabellen 7-1 und 7-2 im Bewirtschaftungsplan). Zu einzelnen Wasserkörpern sind spezifische Informationen in den Wasserkörpersteckbriefen abgebildet, die über das Kartentool der FGG Elbe abrufbar sind (https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/).</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0004	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0004	<p>Zielgerichtete Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Das vorhandene Material entspricht keineswegs einer genauen räumlichen Darstellung konkreter Maßnahmen. Der [Name anonymisiert] regt an, detaillierte Karten (Maßstab 1:10.000) zu nutzen und diese jeweils mit Flusskilometer-genau verorteten und mit Zeithorizonten und Kostenabschätzungen hinterlegten Maßnahmen sowie der Benennung der Verantwortlichen bzw. Maßnahmenträger zu ergänzen.</p> <p>Außerdem ist es notwendig, Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser, sowie getroffene bzw. vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich in der MNP darzustellen. [...] Zusätzlich sollten für eine fundierte Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung auch bereits umgesetzte und noch geplante (Bau-) Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, mit dargestellt werden. [...] Es müssen daher vor allem regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie z.B. Unterhaltungsmaßnahmen aufgeführt werden, inkl. ihrer Auswirkungen auf die einzelnen QK sowie die jeweiligen gesamten OWK/ GWK und den daraus folgenden Konsequenzen.</p>	Elbe	<p>Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, sondern ist vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe, durch das die gemeinsamen Anstrengungen, die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen darzustellen, und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufgezeigt werden. Eine konkretisierte Darstellung und Verortung der Maßnahmenplanung wie gefordert ist in diesem Rahmen nicht möglich. So umfasst eine topographische Karte im Maßstab 1:10.000 eine Naturfläche von ca. 40 km². Für den deutschen Anteil am Elbegebiet wären damit weit über 2.000 Einzelkarten notwendig.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden geforderten Maßnahmendetails können im Einzelfall bei der zuständigen Behörde abgefragt werden. Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf die Gewässer sind wasserrechtlich zu genehmigen. In diesen Verfahren werden auch die zu erwartenden Auswirkungen und die Genehmigungsfähigkeit nach WRRL geprüft.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0005	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0005	Der [Name anonymisiert] empfiehlt, möglichst umfangreich konkrete Maßnahmen an den Gewässern als Modell-Maßnahmen auszuwerten, damit noch anstehende, vergleichbare Maßnahmen optimiert werden können. Um diesbezüglich voneinander zu profitieren, sollte auch der gegenseitige Austausch zwischen den Bundesländern in der FGG gefördert werden. Für die Kontrolle des Erfolgs hydromorphologischer Maßnahmen in und an Fließgewässern kann beispielsweise auf die Verfahrensempfehlung der LAWA zurückgegriffen werden (LAWA 2020c). Alle entstehenden Arbeiten und Gutachten sollten im Sinne der Transparenz unaufgefordert auf der Internetseite der FGG Elbe hochgeladen oder verlinkt werden. Auch weitere bestehende Analysen und Hintergrunddokumente, wie z.B. die Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme und der aktuellen Lückenanalysen, sollten zumindest zu den Vorranggewässern in dieser Übersicht verlinkt werden.	Elbe	Die Erfolgskontrolle von Maßnahmen nicht nur im Bereich der Hydromorphologie ist ein wichtiger Baustein bei der Maßnahmenplanung. Viele dieser Studien sind bereits in Fachzeitschriften veröffentlicht. Im Hinblick auf die Ergebnisse der aktuellen Bestandsaufnahme für alle Wasserkörper wird auf die umfangreichen Anhangstabellen, das Kartentool der FGG Elbe und die Wasserkörpersteckbriefe hingewiesen.	nein
BP-0077-5000-0040-0006	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0006	Die Datenlage hat sich in den letzten Jahren durch das mit der WRRL eingeführte Monitoring stetig verbessert. Dennoch ist die Häufigkeit der Beprobungen an den Wasserkörpern oft nicht hoch genug, um abgesicherte Ergebnisse zu liefern. Zumindest Wasserkörper, die von Belastungsschwankungen oder ungeklärten Belastungspfaden beeinflusst werden, sollten deutlich häufiger untersucht werden – dazu gehören z.B. die OWK der Elbe. Bisher werden viele problematische Verunreinigungen unzureichend überwacht. Die Probestellen sowie die Methodik für die Untersuchungen sollten nach fachlichen Kriterien und nicht aus praktischen bzw. Kostenerwägungen gewählt werden. Es fällt neben der zeitlichen auch die örtliche Komponente auf. Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sind in der FGE vielerorts zu groß ausgewiesen. Bei Wasserkörpern, die bis zu 147 km lang sind und deren Messpunkte bis zu 36 km auseinander liegen, sind Auswirkungen von lokalen Eingriffen kaum nachvollziehbar. [...] Methoden, die zur Bewertung „natürlicher Gewässer“ angewandt werden, sind für die HMWB größtenteils ungeeignet. Das bisherige Vorgehen der Bundesländer zur Bewertung von HMWB und auch von künstlichen Gewässern (AWB) ist uneinheitlich. [...] Zunächst empfiehlt der [Name anonymisiert] auch hier die Unterteilung der OWK in kleinere bzw. homogenere Abschnitte. [...] Die LAWA empfahl hierzu nach einer Studie 2015 ein Baukastensystem für die Bewertung aus kombinierten HMWB-Fallgruppen. Eine Weiterentwicklung dieses Vorschlags sowie darüberhinausgehende Methoden zur Zustandsbewertung von HMWB sind im BWP darzustellen. Noch bestehende Unsicherheiten und Fragen sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls im BWP dokumentiert und mit konkreten Planungen zur Schließung der Wissenslücken ergänzt werden.	Elbe	In den Oberflächenwasserkörpern der Elbe liegen die Bilanz- und Wächtermessstellen der FGG Elbe, an denen besonders häufig und besonders viele Stoffe in verschiedenen Umweltkompartimenten untersucht werden. Ausgehend von den dort festgestellten Belastungen und bekannten lokalen Einleitungen wird das Monitoring in den Teileinzugsgebieten weiter differenziert. Die Untersuchungsfrequenzen entsprechen dabei den Vorgaben der OGewV 2016 und sind geeignet, die Anforderungen für die Zustandsbewertung gemäß WRRL zu erfüllen. Darüber hinaus kann auf die zahlreichen Sondermessprogramme der FGG Elbe, wie z. B. während der zurückliegenden Niedrigwasserphasen oder das geplante Arzneistoffmonitoring im Rahmen des koordinierten Elbemessprogrammes (KEMP) 2021, verwiesen werden. Die Messprogramme der Länder werden laufend aktualisiert und optimiert, neben fachlichen Kriterien müssen aber immer auch praktische und Kostenerwägungen einbezogen werden (Bsp. Zugänglichkeit der Messstellen, Haushaltsbudget). Konkrete Beispiele könnten helfen, den hier dargestellten pauschalen Kritikpunkten fachlich differenzierter zu begegnen. Die methodischen Ansätze zur Ausweisung HMWB sind im Bewirtschaftungsplan umfassend dargestellt bzw. durch Verweise in anderen Quellen näher erläutert.	nein
BP-0077-5000-0040-0007	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0007	Neben der Bewertung sollte auch der Prozess der Ausweisung von HMWB im BWP detaillierter behandelt werden. Ob ein natürlicher Wasserkörper weiterhin als HMWB eingestuft bleibt, ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. [...] Im Zuge der beschriebenen Neubewertung fordert der [Name anonymisiert] daher, Verfahren zur Überprüfung der HMWB-Ausweisung für alle betreffenden WK nach den vorgegebenen Prüfschritten anzuwenden und transparent darzustellen. Dabei ist vor allem auch der Prüfschritt 8 (Alternative Prüfung) miteinzubeziehen. [...] Liegt kein ordentliches und öffentlich einsehbares Prüfverfahren vor, so müssten die bestehenden HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden.	Elbe	Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Länder der FGG Elbe bei der Ausweisung der HMWB/AWB in den zweiten Bewirtschaftungsplänen und den Entwürfen der dritten Bewirtschaftungspläne die Anforderungen der WRRL und der CIS-Leitfäden Nr. 4 und 37 erfüllen. Diese Leitfäden wurden durch die LAWA in nationale Handlungsempfehlungen (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2015): Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten Gewässern (HMWB) und künstlichen Gewässern (AWB) umgesetzt. Die Ausweisungsgründe sind im Bewirtschaftungsplan in tabellarischer Form dargestellt und im Anhang wasserkörperscharf aufgelistet. Die Ausweisungsgründe sind im Entwurf des dritten Bewirtschaftungsplans auch in Form einer Karte dargestellt. Die Anforderung der WRRL, die Einstufung und Gründe im Einzelnen anzugeben, ist damit erfüllt.	nein
BP-0077-5000-0040-0008	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0008	Der [Name anonymisiert] greift an dieser Stelle die Forderung der Dessauer Erklärung auf, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und deren übergreifenden Flussgebietsgemeinschaften eine nationale Gewässerschutzinitiative (Fonds, Beratung, organisierter Erfahrungsaustausch) für eine fristgerechte Umsetzung der WRRL aufsetzt. Eine übergreifende Gewässerschutzinitiative sollte dazu beitragen, dass einheitlich geeignete Organisationsstrukturen, rechtliche und fiskalische Grundlagen geschaffen sowie ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Eine solche nationale Strategie sollte sektorübergreifend die WRRL-Arbeit in den Flussgebieten flankieren.	Elbe	Der Aufbau der geforderten Organisationsstrukturen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0009	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0009	Um geeignete haushaltspolitische Beschlüsse inkl. einer eigenen Budgetlinie für die WRRL-Umsetzung voranzubringen, ist es essenziell, ressourcenrelevante Umsetzungsprobleme zu erfassen und zu dokumentieren. Als Grundlage für Beratungen auf Flussgebietsebene sollten demnach entsprechende Informationen erhoben und veröffentlicht werden. Dazu gehört eine Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen für die Zielerreichung bis 2024/2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Im nächsten Schritt sollte aus der Aufstellung der finanzielle Bedarf, sowie das flussgebietsweite Ausmaß der Personallücken in der Verwaltung abgeleitet werden. Diese Aufstellung ist dann in die Haushaltsplanung von Bund und Ländern einzubringen. Wird die Begründung „unverhältnismäßige Kosten“ für Fristverlängerungen dennoch in Anspruch genommen, ist diese Inanspruchnahme transparent darzulegen. Eine entsprechende Dokumentation erfordert verständliche Rechenmodelle zur Verhältnismäßigkeit von unterschiedlichen Maßnahmenoptionen sowie eine beispielhafte Bewertung von Gewässereingriffen und ihrer Alternativen. Eine solche Darstellung sollte Teil des BWP sein.	Elbe	Die Budget- und Personalplanung ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans. Sie liegt bei der Umsetzung der WRRL in der Verantwortung der Bundesländer.	nein
BP-0077-5000-0040-0010	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0010	Der [Name anonymisiert] fordert für den dritten Bewirtschaftungszyklus ein bundesweit einheitliches Vorgehen zur Finanzierung, das das Verursacherprinzip konsequent anwendet. Dazu muss beispielsweise das Wasserentnahmeentgelt zukünftig deutschlandweit mit eindeutig ökologischer Zweckbindung erhoben werden. Mit einer einheitlichen Regelung zum Wasserentnahmeentgelt könnten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern aufgehoben und die nötigen finanziellen Ressourcen für die Umsetzung generiert werden. Bisher sind die Finanzierungsmodelle der einzelnen Bundesländer jedoch unterschiedlich (vgl. BWP, 270). Der FGG Elbe kommt eine wichtige Rolle bei der Vereinheitlichung zu. Als länderübergreifende Lösung könnten u.a. Gewässerentwicklungsplanungen als Grundlage für die Planung des Finanzierungsbedarfes verwendet werden (vgl. Reese et al. 2018, 148). Der [Name anonymisiert] fordert, dass sich die FGG Elbe auf Länder- und Bundesebene für eine umfangreiche, einheitlichen Finanzierungsstrategie einsetzt und diesbezügliche Anstrengungen im BWP dokumentiert.	Elbe	Die Finanzierung der Umsetzung der WRRL liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Initiativen zur gemeinsamen Finanzierung von Maßnahmen mit Auswirkungen in mehreren Bundesländern (z. B. Sedimentsanierungen) werden geprüft.	nein
BP-0077-5000-0040-0011	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0011	Unabhängig von der Interpretation des EuGH-Urteils, hält der [Name anonymisiert] die Beschränkung auf Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beim Kostendeckungsgebot für nicht ausreichend. [...] Der [Name anonymisiert] fordert folglich die konsequente Umsetzung einer WRRL-Ökonomie, die mit wirksamen Instrumenten auf eine nachhaltigere Wassernutzung abzielt. Durch ökonomische Ansätze wie die Optimierung eines Gebührensystems nach Verursacher- und Vorsorgeprinzip sollten neue Anreize geschaffen werden. In diesem Sinne fordert der [Name anonymisiert] eine konsequente Anwendung und Präzisierung von Artikel 2 (38)/ (39) und 9 WRRL - bzw. § 3 Punkte 16 und 17 sowie § 6a des WHG - im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung und regt dringend dazu an, signifikante Ursachen von Zielverfehlungen (Veränderungen der Gewässer für die Schifffahrt....) nicht weiter von dem Begriff der Wasserdienstleistungen auszuklammern. Die hiervon begünstigten Nutzungen müssen entsprechend dem Verursacherprinzip die Kosten angemessen mitdecken. [...] Eine entsprechende Vorgehensweise fordert der [Name anonymisiert] für den 3. BWP: Die FGG Elbe sollte länderübergreifend darlegen, was unter dem Begriff der Wasserdienstleistung zusätzlich aufgenommen wird, bzw. wie sich die FGG Elbe diesbezüglich auf Bundesebene einsetzt. Für die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- und Grundwasser zum Zweck der Schifffahrt, Energienutzung, Landwirtschaft und des Hochwasserschutzes sind Umwelt- und Ressourcenkosten zu berechnen. Falls dies nicht bis zur Veröffentlichung des überarbeiteten BWP möglich ist, sollte im Nachtrag ein entsprechender Bericht vorgelegt werden, inwiefern die Wassergebührenpolitik angepasst wird, damit alle relevanten Wassernutzungen angemessen zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen beitragen. Ein solcher Nachtrag sollte dann verbindlich im BWP zugesichert und seine Inhalte mindestens grob erwähnt werden.	Elbe	Die wirtschaftliche Analyse erfolgte für alle Flussgebietsgemeinschaften nach gleichen Vorgaben und genügt den Ansprüchen der WRRL. Weitergehende Anregungen können in die zukünftige Bewirtschaftungsplanung einbezogen werden. Die vom Stellungnehmenden angesprochene Thematik ist jedoch nicht im Rahmen der FGG Elbe, sondern bundesweit zu lösen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0012	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0012	Die Unterfinanzierung ist zudem auf die entsprechende Förderrichtlinie (FGE-RL) zurückzuführen. Entsprechend dieser Richtlinie entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über Zuwendungen. Die Förderung richtet sich folglich nach den ermessensleitenden Kriterien und der Haushaltsplanung des Landes und beschränkt sich oft auf Maßnahmen, die unter die Kofinanzierung von EU-ELER-Zuwendungen fallen (vgl. Reese et al. 2018, 64). Die Förderrichtlinien (Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel) sind anzupassen. Einerseits, um Verzögerungen von Genehmigungen entgegenzuwirken, andererseits, damit auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können. Zudem sollte das Wasserentnahmeentgelt und die Abwasserabgabe so reformiert werden, dass sie ihrer Lenkungsfunktion in allen relevanten Nutzungsbereichen gerecht werden und zugleich mehr Einnahmen zur Verfügung stehen, um die Umsetzung von Maßnahmen zu fördern.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen von Förderrichtlinien und -programmen sowie Abgabengesetzen der Bundesländer sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	nein
BP-0077-5000-0040-0013	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0013	Eine weitere Forderung des [Name anonymisiert] betrifft den Eigenanteil der Wasser- und Boden-, bzw. Gewässerentwicklungsverbände. [...] Wird die ökologische Gewässerentwicklung von dem jeweiligen Verband nicht als Unterhaltungsaufgabe verstanden, ist die Bereitschaft gering, entsprechende Maßnahmen ausschließlich über Mitgliederbeiträge zu finanzieren (vgl. Reese et al. 2018, 72). Deshalb ist nur die Umsetzung der Maßnahmen wahrscheinlich, die auch gefördert werden. Besteht ein schwacher Förderansatz des Landes in Verbindung mit hohen finanziellen Hemmnissen, darunter Finanzierungsunsicherheit und Rückforderungsrisiken durch Vorfinanzierung (vgl. Reese et al. 2018, 72f.), ist dieses Vorgehen unbedingt zu verändern. Die Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss differenziert betrachtet und in Abhängigkeit der ökonomischen Situation der jeweiligen Verbände entgegengewirkt werden. Steigerungen der Finanzierungsanteile bis zu einer 100% Förderung erhöhen die Bereitschaft zur Maßnahmenumsetzung. Zugleich sind aber auch weitere Aspekte zu bedenken wie die aktuelle Satzungsgestaltung, das Wissen zum Gewässerschutz, die Interessen, die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren oder auch das Bewusstsein für eine ökologische Unterhaltung oder Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen. [...] Auch diesbezüglich hat die FGG Elbe für eine flussgebietsweit einheitliche Vorgehensweise Sorge zu tragen und entsprechende Bemühungen im BWP zu dokumentieren.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen von Förderrichtlinien und -programmen der Bundesländer sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	nein
BP-0077-5000-0040-0014	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0014	Das Freiwilligkeitsprinzip kann zwar in bestimmter Hinsicht Unterstützung für die WRRL fördern, stellt jedoch zugleich eines der wesentlichen Umsetzungshemmnisse dar. [...] Folglich ist das bisherige Freiwilligkeitsprinzip in einen kontrollierten, verbindlichen Planungs- und Umsetzungsablauf zu überführen (vgl. Dessauer Erklärung). Das WHG beispielsweise beinhaltet weitreichende behördliche Anordnungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber Grundeigentümer*innen, darunter die Möglichkeit, die Pflichten zur Duldung von Unterhaltungsmaßnahmen näher festzulegen (vgl. Reese et al. 2018, 118). Von solchen Möglichkeiten ist mit Blick auf den immensen Vollzugsrückstand Gebrauch zu machen. Zusammenfassend ist eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger erforderlich, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. [...] Die FGG Elbe sollte transparent angeben, welche Aufgaben sie übernimmt, um eine flussgebietsweit einheitliche, verbindliche Aufgaben- und Pflichtzuweisung zu fördern.	Elbe	Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0015	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0015	<p>Die Umweltziele in Art. 4 Abs. 1 WRRL sind auch für Bundeswasserstraßen verbindlich. [...] Die für die Wasserkörper-bezogenen Maßnahmenplanungen notwendige Kompetenzübertragung, bzw. - zuweisung auf die [Name anonymisiert], wie sie mit der Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes eigentlich vorgesehen ist, sollte sich im BWP und MNP nachvollziehbar und verbindlich wieder finden.</p> <p>[...] Dieses Regelungsdefizit sollte schnellstmöglich behoben werden. Das WaStrG ist weiterhin den Umweltzielen der WRRL anzupassen. Dafür sollte sich die FGG auf Bundesebene einsetzen und diese Position im BWP mit Blick auf die Umsetzung an Bundeswasserstraßen vertreten. Die Umweltziele der WRRL sind auch für Bundeswasserstraßen verbindlich anzuwenden, unter jeder Zuständigkeit. [...] Im BWP wird darauf hingewiesen, dass die [Name anonymisiert] an Bundeswasserstraßen Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrsfunktion durchführt und in deren Rahmen die Umweltziele nach WRRL „zu berücksichtigen“ (BWP, 154) sind. Der [Name anonymisiert] betont, dass diese Formulierung im Widerspruch zu europäischem Recht steht und empfiehlt dringend, den BWP anzupassen und „einzuhalten“ zu formulieren. An den Bundeswasserstraßen muss konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Auch das Bundesprogramm Blaues Band ist weiterhin mit den WRRL-Fristen in Einklang zu bringen und finanziell deutlich aufzustocken. Dies sollte auch im BWP transparent beschrieben werden.</p>	Elbe	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen. Eine Anpassung des Bewirtschaftungsplans im Hinblick auf das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ist erfolgt. Damit ist auch eine Präzisierung des Maßnahmenprogramms verbunden.</p>	<p>Textänderung im Kap. 5.1.1 im BP der FGG Elbe: Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.</p>
BP-0077-5000-0040-0016	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0016	<p>Auch der BWP verweist auf das GKE (S. 154), das von Bund und Ländern im Jahr 2017 für die Binnenelbe verabschiedet wurde.</p> <p>[...] Das GKE ist lediglich ein Rahmenkonzept, aus dem keine konkreten Maßnahmen abgeleitet werden können und mit dem nach Ansicht des [Name anonymisiert] „die grundlegenden Konflikte zwischen den ökologischen Zielen und den Anforderungen an die Elbe als Wasserstraße“ noch nicht aufgelöst sind. Die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Ziele von Verkehr, Naturschutz und Wasserwirtschaft, die im GKE formuliert wurden, wurden nicht überprüft.</p> <p>[...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt, vor allem im Hinblick auf die teilweise Delegation der WRRL-Zielumsetzung an das GKE und umgekehrt, dass im BWP dargestellt werden soll, wie diese beiden Prozesse miteinander verknüpft werden. Aus dem BWP geht nicht hervor, wie das GKE integriert werden soll und was die zuständige Behörde für die Binnenschifffahrt vorhat, um die Maßnahmen für die relevanten Elbwasserkörper umzusetzen (BWP, 154). Es ist darüber hinaus nicht klar, wie die Verknüpfung zur nationalen Biodiversitätsstrategie oder dem Bundesprogramm "Blaues Band" aussieht, das auf die Wiederherstellung der Bundeswasserstraßen und der angrenzenden Feuchtgebiete abzielt.</p>	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen. Es stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang gebracht werden. Das GKE sucht gemeinsame Lösungsansätze und Möglichkeiten, diese umzusetzen. Es ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien in den sechs betroffenen Oberflächenwasserkörpern der deutschen Binnenelbe.</p> <p>Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm der WRRL und dem Hochwasserrisikomanagementplan werden in das GKE integriert und dort auf Synergien oder Konflikte mit den Maßnahmen der Schifffahrt und des Naturschutzes geprüft. Dabei wird auch das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe berücksichtigt. Eine Integration des GKE in den Bewirtschaftungsplan erfolgt nicht.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden geforderte Prüfung der Vereinbarkeit der unterschiedlichen Ziele von Verkehr, Naturschutz und Wasserwirtschaft Verknüpfung ist kein Thema des Bewirtschaftungsplans.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0017	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0017	<p>Die Notwendigkeit einer umfassenden Politikintegration resultiert zudem aus einer konsequenten Anwendung des Verursacher- und Vorsorgeprinzips. Sektorenübergreifende Maßnahmen sind infolgedessen unerlässlich. Alle Politikbereiche, vor allem Agrar-, Verkehrs- und Energiepolitik, müssen ihren Beitrag zur Umsetzung der europäischen Zielvorgaben leisten. Bereits in der Stellungnahme 2009 forderte der [Name anonymisiert] hierfür Sektorbezogene Detail (bewirtschaftungs-) pläne gemäß Art. 13 (5) WRRL, damit die relevanten Ressorts aktiv werden und ihre Politiken, Pläne und Vorhaben WRRL-konform gestalten und umsetzen (nähere Angaben s.u.).</p> <p>[...] Detailpläne zur Politikintegration sollten auch einbeziehen, welche Instrumente aus anderen Fachbereichen genutzt werden können, um die Belange des Gewässerschutzes voranzutreiben. Dazu gehört beispielsweise die systematische Nutzung von Instrumenten der Flurneuordnung: Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren könnten vielerorts eingeleitet werden, um Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung zu ermöglichen. Aufgrund von Flächennutzungskonflikten und dem erheblichen Umsetzungsrückstand ist das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen. Zudem könnten Ressourcen der Ämter für Bodenmanagement zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen genutzt werden. Landeseigene Grundstücke im Auenbereich sind einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen. Auch im urbanen Bereich könnten bei Bauleitungsplanungen gewässertypische Entwicklungskorridore übernommen und gesichert werden.</p>	Elbe	Anpassungen der politischen Leitlinien einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0077-5000-0040-0018	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0018	<p>Umweltschädliche Subventionen, wie z.B. die Begünstigung der Braunkohlewirtschaft oder der industriellen Landwirtschaft sind mit Blick auf das umweltrechtliche Vollzugsdefizit nicht tragbar. Diesbezüglich wirft die folgende Formulierung im BWP Fragen auf: „(...) mit dem Klimawandel einhergehende Nutzungsänderungen (z. B. Intensivierung der Landwirtschaft) können Veränderungen der chemischen, physikalischen und biologischen Prozesse im Grundwasser auslösen und zu einer Veränderung der Grundwasserqualität führen“ (S. 88). Diese Annahme ist nicht nachvollziehbar. Sollte es wirklich zu einer Intensivierung der Landwirtschaft infolge des Klimawandels kommen, muss die Landwirtschaft(-spolitik) umgehend in Bewirtschaftungszenarien einbezogen werden. Die Erfordernisse des Gewässerschutzes müssen zudem verbindlich in der Landwirtschaftspolitik berücksichtigt werden. Auch hinsichtlich des Klimawandels und damit einhergehenden Nutzungskonflikten ist Politikintegration folglich umso dringender erforderlich.</p>	Elbe	<p>In Kapitel 2 (Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen) werden die (möglichen) Belastungen dargestellt.</p> <p>Die Landwirtschaftspolitik ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe. Für den guten Zustand der Wasserkörper ist die vollständige Umsetzung anderer EU-Rechtsvorschriften wie der Nitratrichtlinie und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser sowie eine bessere Integration von Wasser betreffenden Zielvorgaben in andere Politikbereiche wie Landwirtschaft, Energie oder Verkehr entscheidend. Dies wurde noch nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt (siehe Fitness-Check der EU).</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0019	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0019	<p>Der [Name anonymisiert] fordert, dass das Verursacher- und Vorsorgeprinzip konsequent umgesetzt und weiterentwickelt wird. Das bedeutet unter anderem, dass die WRRL in Verursacher-Sektoren hineingebracht wird, bzw. diese darlegen müssen, wie sie zur Umsetzung beitragen. Welche Schritte die Länder im Rahmen der FGG Elbe diesbezüglich unternehmen, sollte im BWP zusammenfassend dargestellt werden. Regierungen, Parlamente und Kommunen sollten bewegt werden, gemeinsam die Umsetzung der Zielvorgaben voranzutreiben. Dazu sind Detailpläne vorzulegen und Ressourcen bereitzustellen. Zu den Detailplänen gehören Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen). In den BWP sollte ein entsprechender Zeitplan für die gemeinsame Erstellung von Detailplänen zur Integration der WRRL eingefügt werden.</p>	Elbe	Anpassungen der politischen Leitlinien einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0077-5000-0040-0020	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0020	<p>Gewässerentwicklungskonzepte (GEK), die in Abstimmung mit Raumplanung, Naturschutz und Hochwasserschutz ausgearbeitet werden, stellen in diesem Zusammenhang eine gute Basis für Gewässerpläne und Maßnahmenprogramme dar (vgl. Reese et al. 2018, 203). [...] Erforderliche finanzielle und personelle Ressourcen sind auch für GEK zur Verfügung zu stellen, zumal diese Konzepte für viele Gewässer im Einzugsgebiet der Elbe noch nicht erstellt sind und bei ihrer Erarbeitung die aktive Öffentlichkeitsbeteiligung zu fördern ist.</p>	Elbe	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die FGG Elbe teilt die positive Einschätzung der Gewässerentwicklungskonzepte. Die Budget- und Personalplanung ist jedoch nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0021	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0021	Abschließend greift der [Name anonymisiert] wiederholt die Forderung auf, Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Diese Forderung wurde bisher nicht zufriedenstellend beantwortet und auch die geforderten Schritte zur Politikintegration wurden im derzeitigen Entwurf des BWP nicht aufgegriffen. [...] Die FGG Elbe sollte den Austausch der Bundesländer über eine effiziente Politikintegration fördern. Entsprechende Hilfestellungen aus den Politik- und Verwaltungswissenschaften und andere Fachbeiträge können dafür hinzugezogen werden.	Elbe	Anpassungen der politischen Leitlinien einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0077-5000-0040-0022	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0022	Die Vorgehensweise der Bundesländer und die Qualität der Öffentlichkeitsarbeit ist zudem sehr unterschiedlich. Der FGG Elbe kommt somit die wichtige Aufgabe zu, eine einheitliche flussgebietsweite Vorgehensweise zu fördern. Die Flussgebietsbehörde der Elbe hat im Rahmen der Anhörung der WWBF angekündigt, eine Lösungsstrategie anhand guter Beispiele zu erarbeiten. Auf die wissenschaftliche und partizipative Vorbereitung dieser Lösungsstrategie sollte bereits im BWP eingegangen werden. Auf die Lösungsstrategie bzw. ihre Umsetzung wird in den aktuellen Entwürfen nicht mehr eingegangen. Hier fordert der [Name anonymisiert] einen Nachtrag, was genau geplant ist.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und von der FGG in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen aktiv umgesetzt. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.	nein
BP-0077-5000-0040-0023	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0023	Tabelle 9-1: „Maßnahmen zur Information auf überregionaler Ebene“ listet wenige Veranstaltungen der FGG Elbe auf, die von 2017 bis 2020 stattgefunden haben (BWP, 276). Da es sich jedoch um den BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus handelt, ist eine Tabelle erforderlich, die die geplanten Maßnahmen ab 2021/22 zeigt- oder zumindest beispielhaft einen Einblick in die geplante Öffentlichkeitsarbeit bietet.	Elbe	Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da für den Zeitraum ab 2022 noch keine konkreten Planungen vorliegen.	nein
BP-0077-5000-0040-0024	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0024	Tabelle 9-2 zeigt zusammenfassend die Organisationsformen der Beteiligung in den Bundesländern (BWP, 278). [...] Diese Zusammenfassung zeigt, dass die Umweltverbände im Vergleich zu anderen Interessenverbänden unterrepräsentiert sind, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene. Zudem fehlen an dieser Stelle Angaben dazu, wie die FGG Elbe im dritten BWP ein länder einheitliches Vorgehen fördern wird. So sollten vorbildliche Organisationsformen der Beteiligung herausgestellt und deren Etablierung auch in anderen Bundesländern angestoßen werden. [...] Innerhalb der dritten Phase werde der BWP unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bis zur Veröffentlichung überarbeitet (BWP, 275). Bisher eingebrachte Anregungen und Stellungnahmen des [Name anonymisiert] wurden jedoch oft nicht klärend genug beantwortet und berücksichtigt. Deshalb besteht zur genannten These ein großer Vorbehalt. An dieser Stelle äußert der [Name anonymisiert] eindrücklich die Forderung, dass die in dieser Stellungnahme genannten Punkte in den dritten Bewirtschaftungszyklus Eingang finden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte zumindest umfassend auf die einzelnen Forderungen eingegangen und die Gründe für eine Nichtbeachtung transparent erläutert werden.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL, die in der FGG Elbe sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von der FGG aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Alle Einzelforderungen der Stellungnahmen werden bewertet und hinsichtlich der Möglichkeit einer Berücksichtigung in den Textentwürfen geprüft.	nein
BP-0077-5000-0040-0025	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0025	Die vorliegenden Anhörungsdokumente der FGG Elbe genügen dem Anspruch der WRRL nicht, da sich dem Leser wesentliche Aspekte der Bewirtschaftung nicht oder nur teilweise erschließen. Entsprechende Anregungen des [Name anonymisiert] aus den letzten Jahren wurden in den vorliegenden Entwürfen nicht berücksichtigt. [...] Tatsächlich hat sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene der FGG im Vergleich zum Anhörungszeitraum des ersten Bewirtschaftungszyklus reduziert: Statt mehrerer Informationsveranstaltungen im Einzugsgebiet der Elbe gab es nur noch eine einzige und darin wurde die HWRM-RL gleich mit abgehandelt. Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass eine Beteiligung in Form von offenem Dialog mit den anderen Teilnehmenden oder den Vortragenden im angebotenen Format gar nicht möglich war und die einzige Option zur Kommunikation aus einem Textfeld zum Eingeben von Fragen mit maximaler Zeichenanzahl bestand. Da auf diesen Input während der Veranstaltung zum größten Teil nicht eingegangen wurde, findet sich eine zusammenfassende Sammlung in Anhang I, sodass alle offenen Fragen, im Rahmen der Stellungnahme beantwortet werden können.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und der FGG Elbe in unterschiedlicher Weise und auf verschiedenen Ebenen umgesetzt. Die Pandemie hat dabei erhebliche Einschränkungen mit sich gebracht, weil Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. In der FGG Elbe sind die Entwürfe der Pläne und Karten auf der Homepage zusammengefasst verfügbar. Damit hatte die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich mit den sehr umfangreichen Unterlagen auseinanderzusetzen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Die Onlineveranstaltung der FGG Elbe im Mai 2021 fand breite Zustimmung der Beteiligten. Das vom Stellungnehmenden geforderte Format mit offenem Dialog war nicht leistbar. Die zusammenfassende Sammlung der Fragen, die in der Onlineveranstaltung nicht beantwortet wurden, wird zur Kenntnis genommen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0026	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0026	<p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben im BWP dazu, welche konkreten Aufgaben die FGG Elbe übernimmt. Eine vorausblickende Darstellung entsprechender Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit im BWP. - Direkter Weblink im BWP zu Länder-spezifischen Beteiligungsangeboten und entsprechenden Terminen 	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, die in der FGG Elbe sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von der FGG aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Der vom Stellungnehmenden geforderte Ausblick auf künftige Öffentlichkeitsmaßnahmen im Bewirtschaftungsplan ist nicht möglich. Direkte Weblinks zu länderspezifischen Beteiligungsangeboten der Länder sind im Bewirtschaftungsplan enthalten.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0027	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0027	<p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung, dass bei AG-Sitzungen die Zivilgesellschaft mitwirken kann. Die Übernahme von Reisekosten sollte bei ehrenamtlich Teilnehmenden sichergestellt werden. - Beteiligung der Umweltverbände an Arbeits- und Expertengruppen zur WRRL-Umsetzung. 	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vom Stellungnehmenden geforderte Sicherung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft an den Sitzungen von Arbeits- und Expertengruppen ist auf Grund der Themenfülle und der Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltungen nicht immer möglich. Eine Anpassung von Rechtsgrundlagen der Bundesländer zu den Möglichkeiten einer Übernahme von Reisekosten der ehrenamtlich Teilnehmenden ist kein Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0028	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0028	<p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der AG WRRL sollte eine Ad-hoc-Gruppe zur Öffentlichkeitsbeteiligung einberufen werden, die sich mit aktuell relevanten Fragen zur Thematik ergebnisorientiert befasst. - Ein Austauschforum, in welchem sich die Bundesländer über ihre geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung austauschen und neue Anregungen bekommen können. - Eine innovative, flussgebietsweite PR-Strategie, die die breite Öffentlichkeit informiert und für die WRRL bewegt: Dafür bisherige Konzepte und Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung systematisch evaluieren und effizienter gestalten, Wünsche zur Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen (dazu ggf. Umfrage im Einzugsgebiet), Instrumente und Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit definieren, Ansätze und Orte (Ebenen) der Öffentlichkeitsbeteiligung konkretisieren, Strukturen in der Verwaltung mit gestalten und auf weitere Ressorts ausweiten, notwendige Ressourcen absichern, Art der Rückkopplung zu den Stellungnahmen definieren. 	Elbe	<p>Der Anregung des Stellungnehmenden wird gefolgt. Es gibt in der FGG Elbe Gremien, die sich mit den Möglichkeiten von Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befassen.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0029	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0029	<p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme zu allen folgenden Aspekten, die zugleich zur Ermittlung von Best-Practice-Beispielen dienen können. - Eine flussgebietsweite Lösungsstrategie, die länderübergreifende Standards setzt und sich dabei an bestehenden Best-Practice-Beispielen orientiert. 	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Gremien der FGG Elbe, die sich mit den Möglichkeiten von Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befassen, diskutiert.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0030	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0030	<p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Ebenenübergreifend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzend zum Ehrenamt hauptamtliche Strukturen, um gemeinsamen Dialog mit den Behörden zu ermöglichen. - Stellen für Öffentlichkeitsbeteiligung länderübergreifend in allen Umweltbehörden. - Ehrenamtliche Arbeit fachlich sowie systematisch begleiten (inkl. Beteiligungsmöglichkeiten zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten). - Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen: Aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung von BWP und MNP. - Möglichkeit der Mitwirkung auf alle Themen ausweiten (beispielsweise Thema Grundwasser: Information über die Situation der GWK und Mitwirkung bei GW- bezogenen Entscheidungen). - Beiträge und Stellungnahmen der Akteure stärker berücksichtigen. - Presse-Arbeit und weitere öffentlichkeitswirksame Aktionen. - Sensibilisierungskampagnen, die in der Öffentlichkeit Bewusstsein für den Schutz der Gewässer schaffen (z.B. mit der Förderung von Fluss-Rangern). - Projektstage in öffentlichen Einrichtungen. - Eine aktive Umfrage dazu, in welchen lokalen Teileinzugsgebieten Ehrenamtliche der Naturschutzverbände und weitere Interessierte der Zivilgesellschaft an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für die einzelnen Wasserkörper aktiv mitwirken können. 	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, die in der FGG Elbe sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von der FGG aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen.</p> <p>Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Bundesländer für die Umsetzung der Anregung des Stellungnehmenden sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0031	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0031	<p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Ebenenübergreifend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine finanzielle Unterstützung für ehrenamtliche Beteiligung, beispielsweise durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung. - Informations-Angebote für Kommunen, Parlamentsabgeordnete und Regierungsspitzen (inkl. Veranstaltungen), um die notwendige politische Priorisierung voranzutreiben. 	Elbe	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung von Rechtsgrundlagen der Bundesländer zu den Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung oder einer Übernahme von Reisekosten der ehrenamtlich Teilnehmenden ist kein Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0032	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0032	<p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Ebenenübergreifend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine übersichtliche und transparente Zusammenstellung aller Dokumente, inkl. Verlinkung zu den Befunden des 4. Monitoringzyklus, die bezogen auf die einzelnen Wasserkörper aufbereitet sind. Die betreffenden Angaben sollten alle Gewässer berücksichtigen und Auskunft zur Situation bei allen Qualitätskomponenten geben. - Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme von 2019 und zu den aktuellen Lückenanalysen sollten ebenfalls vorgelegt werden. - Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der HMWB-Ausweisung oder Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten (v.a. Wasserkörper-spezifische Informationen zur Umsetzung des Prüfschritts 8 der HMWB- Ausweisung und ihrer Ergebnisse). 	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die Darstellung der Dokumente und Karten für die breite Öffentlichkeit optimiert werden kann sowie, ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0033	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0033	<p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Ebenenübergreifend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserkörperbezogene Darstellung, welche Maßnahmen bislang umgesetzt worden sind und mit welchem Ergebnis. 	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Gremien der FGG Elbe getragen.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0034	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0034	Die Umsetzung innerhalb der FGG Elbe ist selbst an den prioritär zu behandelnden Vorranggewässern weit hinter der Planung zurückgeblieben. Verallgemeinert wird dies mit der fehlenden Flächenverfügbarkeit oder fehlenden Fachkräften begründet. Die Anstrengungen sind hier deutlich zu verstärken. [...] Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit nur nebenbei als Begründung aufzuführen, sollte diese prioritär und transparent behandelt werden. [...] Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.	Elbe	Die Hemmnisse bei der Umsetzung von Maßnahmen sind im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans transparent dargestellt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet jedoch keine Detailplanung, sondern ist vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe, durch das die gemeinsamen Anstrengungen, die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen darzustellen und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufzeigt. Eine konkretisierte Darstellung und Verortung der Maßnahmenplanung, wie gefordert, ist in diesem Rahmen nicht möglich.	nein
BP-0077-5000-0040-0035	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0035	Der [Name anonymisiert] fordert, dass bundeseigene Flächen in den Auen entlang von Bundeswasserstraßen nicht veräußert werden dürfen, sondern für Renaturierungen vorgehalten werden müssen. Flächen der Länder und Kommunen, v.a. in den Auen, sind für Renaturierungen vorzuhalten, gesetzlich und raumplanerisch zu sichern und ebenfalls nicht zu veräußern. [...] Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Elbe	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.	nein
BP-0077-5000-0040-0036	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0036	Es fehlen konkrete Handlungsziele zum Erreichen der Umweltziele der WRRL. Für die Durchgängigkeit und alle damit verbundenen Herausforderungen müssen quantifizierbare Anforderungen (messbare Werte) festgelegt werden. Aus dem BWP und MNP für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum muss hervorgehen, wie das gute ökologische Potenzial hergestellt werden soll.	Elbe	Die geforderten "konkreten Handlungsziele" sind die generellen Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie, im weitesten Sinn ein guter ökologischer Zustand/Potenzial bzw. guter chemischer Zustand. In den Bereichen, in denen eine Quantifizierung eines überregionalen Ziels möglich ist, sind diese benannt.	nein
BP-0077-5000-0040-0037	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0037	Des Weiteren sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Rahmen der Kompensation von Eingriffen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei verkehrsbezogenen Ausbaumaßnahmen nicht extra Erwähnung finden müssen (BWP, 154), sondern selbstverständlich sein. [...] Der [Name anonymisiert] wiederholt daher an dieser Stelle seine Forderung aus der Stellungnahme vom 22.06.2015 zu den Entwürfen der Aktualisierung von BWP und MNP nach Maßnahmen (-konzepten) in der Tideelbe, die <ul style="list-style-type: none"> - zur Behebung der Sauerstoffmangelsituation in der Tideelbe beitragen, - zur Eindämmung der schleichenden Verschlickung der Seitenräume beitragen, - der Aufsandung von Watten und Uferbereichen entgegenwirken, - der zunehmenden Erosion an Ufern und Wattkanten entgegenwirken, - insgesamt die unnatürliche Tideasymmetrie mit Flutstromdominanz deutlich verringern und fordert in diesem Zusammenhang Politik und beteiligte Akteure auf, die Dialogprozesse des Forum Tideelbe mit Handlungen zu konkretisieren. 	Elbe	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0038	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0038	<p>Wie bereits erwähnt, ist auch die Durchwanderbarkeit kleinerer Nebengewässer mit dokumentiertem Handlungsbedarf sicherzustellen. Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße und Stillgewässer unter 50 ha Fläche machen das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe aus und können dementsprechend Einfluss auf Qualität und Hydrologie von größeren Wasserkörpern nehmen. [...]</p> <p>Der [Name anonymisiert] regt daher folgende Schritte für ein Einbeziehen der Kleingewässer in den BWP an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation der Belastungen und Entwicklungspotenziale von Kleingewässern, sofern diese Erkenntnisse für den Zustand der Wasserkörper relevant sind. Diese sollten in die Bewirtschaftungsplanungen nachprüfbar aufgenommen werden. - Entwicklung von geeigneten Gewässertypisierungen, um die Kleingewässer für die WRRL-Umsetzung gruppieren zu können (Empfehlung: Gruppierung der "Kleingewässer nach WRRL" nach CIS-Leitfaden von 2003 vornehmen). - Typspezifische Übernahme in die Maßnahmenprogramme bzw. Länderspezifische Maßnahmenplanungen. - Exemplarisches Monitoring der gruppierten "Kleingewässer nach WRRL" – Typen und Sammlung von bereits existierenden guten Management-Beispielen zu den zentralen Handlungsfeldern (z.B. Reinhaltung, Kolmation, natürlicher Rückhalt, Biotopverbund), wie z.B. das Konzept der Stadt Remscheid zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) (Stadt Remscheid 2019). 	Elbe	<p>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert.</p>	<p>Textergänzung in Kapitel 1.2.1 im BP der FGG Elbe:</p> <p>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Entsprechend ist im Maßnahmenprogramm dargestellt, dass erforderliche Maßnahmen auch an kleineren Gewässern durchzuführen sind.</p>
BP-0077-5000-0040-0039	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0039	<p>Zusätzlich zur beschriebenen erweiterten Betrachtung der OWK ist aus Sicht des [Name anonymisiert] die Darstellung der Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete und Arten erforderlich. Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu den Auen (vgl. Projekt der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau), Wanderkorridoren (vgl. Angaben der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten liegen u.W. für das internationale Flussgebiet der Elbe noch nicht für die Öffentlichkeit aufbereitet vor.</p> <p>Besonders relevant wären die folgenden Angaben, zumindest zu den IKSE-Vorranggewässern bzw. zu weiteren (Staats-) grenzüberschreitenden Wasserkörpern inkl. den Küstengewässern im Einzugsgebiet: Wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring? Welcher konkrete Handlungsbedarf besteht bei den wasserabhängigen Natura 2000-Arten wie insbesondere dem Europäischen Stör (Acipenser sturio), der in Deutschland bis zum Ende des 19. Jahrhunderts vor allem im Flusseinzugsgebiet der Elbe vorkam, auch in der Moldau (Tschechien) Laichgebiete hatte und für dessen Wiederansiedlung bereits Arbeiten angelaufen sind?</p>	Elbe	<p>Informationen zum Vorranggewässernetz für wandernde Fischarten finden sich für die FGE Elbe sowohl im nationalen (Kapitel 5.1.1) als auch im internationalen Bewirtschaftungsplan sowie in Hintergrunddokumenten (https://www.fgg-elbe.de/hintergrundinformationen.html). Insofern wird den FFH-Arten, die zu den wandernden Fischarten und Rundmäulern, zählen, mit dem Bewirtschaftungsziel „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ im Bewirtschaftungsplan Rechnung getragen.</p> <p>Informationen zum Erhaltungszustand der Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten kann den Berichten des BfN entnommen werden (z. B. https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019). Für die Bewirtschaftungsplanung der Gewässer in der FGG Elbe wurden höhere, d. h. über den guten Zustand hinausgehende, Anforderungen in den Natura 2000-Gebieten bisher nicht identifiziert. Im Allgemeinen kann den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine positive Auswirkung auf den Erhaltungszustand der wasserabhängigen Arten und Lebensraumtypen zugeschrieben werden.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0040	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0040	<p>Die ökologische Durchgängigkeit bildet eine wichtige Voraussetzung für eine gewässertypspezifische Ausbildung der Fischartengemeinschaft (BWP, 156). Es ist daher nicht tragbar, dass 106 von 417 Querbauwerken im Vorranggewässernetz der FGE erst 2027, 86 Querbauwerke sogar erst nach 2027 durchgängig gemacht werden können (BWP, Abbildung 5-2). [...] Fristverlängerungen gemäß § 29 WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) sind im Einzelfall</p>	Elbe	<p>Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Querbauwerken nicht nur im Vorranggewässernetz ist eine komplexe Aufgabe. Herausforderungen und Hemmnisse werden im Bewirtschaftungsplan transparent dargestellt.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
				nachzuweisen und nach den im BWP (S. 186) aufgeführten Leitliniendokumenten und Regelungen ausführlich zu begründen.			
BP-0077-5000-0040-0041	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0041	Es fehlt außerdem eine Übersicht zum aktuellen Stand der Maßnahmen. Der BWP verweist für „wasserkörperscharfe Angaben“ auf die Anlage A5-2, im besagten Anhang ist jedoch nur der Status der jeweiligen kompletten OWK einzusehen. Der [Name anonymisiert] fordert daher ? eine Übersicht, wie sich die Anzahl der nicht durchgängigen Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch zurückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe virtueller WK-Steckbriefe, ? die Darstellung der Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus wasserkörperspezifisch anhand nachprüfbarer Angaben für jede betreffende Anlage darzustellen sowie ? eine klärende Aussage, dass die Umsetzung der für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum geplanten Vorhaben bis 2021 nicht nur angestrebt, sondern sichergestellt wird.	Elbe	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Neben dem Anhang M5 des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe können die Maßnahmen Wasserkörperkonkret den LAWA-Steckbriefen entnommen werden. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe (https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/ ; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zum Kartentool und zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt. Die geforderten zusätzlichen Angaben sind im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht möglich.	nein
BP-0077-5000-0040-0042	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0042	Auf die Problematik des Fischabstiegs geht der BWP nicht ein. Bei einigen Maßnahmen wird das Thema mittlerweile mit betrachtet. Dies muss aber eine Anforderung bei sämtlichen Planungen sein. Das Thema Fischabstieg sollte demnach unter dem Punkt „ökologische Durchgängigkeit“ auch im BWP und nicht nur im MNP betrachtet werden.	Elbe	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	nein
BP-0077-5000-0040-0043	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0043	Es wurde in der online Anhörung der FGG Elbe zum BWP/MNP am 27. Mai die Aussage getroffen, es bestünde ein "Ziel-Konflikt" zwischen der Durchgängigkeit und dem Wasserrückhalt in der Landschaft. Der [Name anonymisiert] widerspricht dieser Aussage, die auch nicht von den bisherigen Ergebnissen auf EU- Ebene zwischen den Mitgliedstaaten, inkl. der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, gedeckt wird. Zwischen einem natürlichen Rückhalt und der konsequenten Umsetzung der WRRL mitsamt der Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer gibt es keinen Konflikt. Ein Zielkonflikt für den Rückhalt besteht vor allem mit künstlichen Abflüssen, wie v.a. durch Drainagen. [...] Der [Name anonymisiert] verweist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auf die bereits in der Stellungnahme vom 19.06.2020 zu den wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen abgegebene Position, dass der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. Wasserkraftanlagen dem geltenden Verschlechterungsverbot widerspricht. [...] Die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen muss eingestellt werden. Sie leisten keinen signifikanten Beitrag zu einer naturverträglichen Energiewende und haben stattdessen enorme negative ökologische Folgen. Die Anlagen sollten zeitnah zurückgebaut werden und möglichst zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden, um Schädigungen an den wandernden Arten zu minimieren. Diese Praxis ist in anderen Bereichen, wie der Windenergiegewinnung für Fledermäuse und Zugvögel bereits erfolgreich umgesetzt worden.	Elbe	Die Aussage in der Online Anhörung, es bestünde ein "Ziel-Konflikt" zwischen der Durchgängigkeit und dem Wasserrückhalt, ist missverständlich und entspricht nicht dem Diskussionsstand in der FGG Elbe. Wasserrückhalt in der Landschaft wird durch vielfältige Maßnahmen erreicht. Die Steuerung von Wehren und kleinen Wasserkraftanlagen unterliegt der individuellen Regelung vor Ort. Häufig werden bereits jetzt Regelungen zum Fischschutz umgesetzt.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0044	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0044	Sonderfall Wehr Geesthacht. [...] Der [Name anonymisiert] begrüßt die geplante Übernahme durch die [Name anonymisiert], weist aber kritisch darauf hin, dass aufgrund der langwierigen Zuständigkeitsklärung nun schon der zweite Frühjahrsaufstieg für den größten Teil der Fischpopulation unmöglich war. Mit dem Besatz von Glasaalen und einer temporären Aalleiter soll nach dem BWP (S. 160) die derzeit eingeschränkte Durchgängigkeit der Staustufe Geesthacht ein Stück weit kompensiert werden. Weitere Maßnahmen seien in Prüfung. Die beschriebenen Probleme der Durchgängigkeit haben direkten Einfluss auf den Erhaltungszustand der diadromen FFH-Wanderfischarten in allen Elbeinzugsgebieten oberhalb des Bauwerks. Die beschriebene Besatzmaßnahme kann das nicht ausgleichen und bietet darüber hinaus für die anderen betroffenen Arten keine Verbesserung. Weitere Maßnahmen sind dringend notwendig und sollten konkret benannt und zeitnah angegangen werden. In diesem Zusammenhang hält der [Name anonymisiert] es außerdem für wichtig, zu prüfen, inwiefern sich die bereits erfolgten Eingriffe in der Tideelbe und die damit einhergehende räumliche Verschiebung des Gezeiteinflusses auf die Stauanlage auswirken. Außerdem zu klären wäre, warum die QK Fische im KOR MEL (BWP, Karte 4.2.4) oberhalb des Stauwehres, eine gute (grüne) Bewertung erhält. Die beschriebene Problematik sollte sich stattdessen in der QK widerspiegeln.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bewertungsverfahren der biologischen Teilkomponente für Fische bewertet standortspezifische Eigenschaften und die Habitatsituation der Fischzönose im jeweiligen Wasserkörper. Wenn Wanderhindernisse zu einer signifikanten Beeinflussung der Fischzönose im Vergleich zur Referenzzönose führen, so wird dies in der Bewertung berücksichtigt. Ggf. wird auch eine Expertenmeinung bei der Bewertung berücksichtigt. Ansonsten sind Wanderhindernisse auch mit den hydromorphologischen Bedingungen erfasst.	nein
BP-0077-5000-0040-0045	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0045	Neben der Durchgängigkeit sind jedoch auch intakte Habitate ein Thema, das im BWP deutlich zu wenig behandelt wird. [...] Eine weitere Frage, die im BWP nur undurchsichtig behandelt wird, ist die einheitliche Bewertung der Zielarten. Die WRRL gibt eine europaweite Harmonisierung der nationalen Bewertungsverfahren (Interkalibrierung, Beschluss 2018/229 vom 12. Februar 2018) vor, damit die Potential- und Zustandsbewertungen zwischen den Mitgliedsstaaten vergleichbar sind. Die Bewertung der verschiedenen Komponenten in der FGG ist anhand der verfügbaren Dokumente jedoch kaum nachvollziehbar. [...] Ein fachlich geeignetes Monitoring, mit einer auf die WK abgestimmten Untersuchungsmethodik und der transparenten Aufbereitung der Ergebnisse, sollte die Lücken und Fragezeichen in den Bewertungen schließen.	Elbe	Die nationalen Bewertungsverfahren sind in aufwändigen Prozessen innerhalb der LAWA abgestimmt worden und stehen im Einklang mit den Vorgaben der WRRL. Es erfolgen kontinuierliche Evaluierungen und Weiterentwicklungen der Bewertungsverfahren für jede biologische Teilkomponente, die jeweils von unterschiedlichen Expertenkreisen begleitet werden, um den komplexen Anforderungen gerecht zu werden. Neue Erkenntnisse und Anforderungen unter der Anwendung von Expertenwissen können in der Bewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Darüber hinaus wäre es unverhältnismäßig, die komplexen Berechnungen für die Bewertung jeder biologischen Teilkomponente und das dabei einfließende Expertenwissen für jeden Wasserkörper der FGG Elbe im Bewirtschaftungsplan darzustellen.	nein
BP-0077-5000-0040-0046	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0046	Effektive Maßnahmen für den Sauerstoffhaushalt. Neue Maßnahmen speziell zur Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes sind dabei nicht vorgesehen, während sich die Situation durch die Fahrrinnenanpassung stetig weiter verschärft. Es sind konkrete, effektive Maßnahmen, wie z.B. die Wiederherstellung von Flachwasserbereichen, zu benennen und umzusetzen, um die ökologische Durchgängigkeit in der FGE erreichen zu können.	Elbe	Die geforderten Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffhaushalts insbesondere der Tideelbe sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms.	nein
BP-0077-5000-0040-0047	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0047	Auen- und Ästuarentwicklung. Sowohl die Behebung von Sauerstoffdefiziten als auch die Schaffung von intakten Habitaten, stehen in Zusammenhang mit der Entwicklung und Wiederanbindung von naturnahen Auenbereichen. [...] Grundsätzlich wäre es daher zu begrüßen, wenn das Kartenmaterial der FGG eine detaillierte, räumliche Abgrenzung der natürlichen Ausbreitung des Stroms und seiner (potenziellen) Aue inkl. der Elbe-relevanten Nebengewässer, Feuchtgebiete und Schutzgebiete darstellen würde.	Elbe	Das gewünschte Kartenmaterial steht derzeit nicht zur Verfügung.	nein
BP-0077-5000-0040-0048	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0048	Der [Name anonymisiert] schließt sich ausdrücklich der Aussage des [Name anonymisiert] an: Es besteht weiterhin ein dringender Handlungsbedarf, den Flüssen in Deutschland wieder mehr Raum zu geben und naturnahe Auen zu entwickeln. [...] Darüber hinaus sind klare Aussagen nötig, wie die Aue in der FGE wiederangebunden werden soll. Wie bereits in der Stellungnahme zu den WWBF 2020 beschrieben, sind Anstrengungen nicht ausreichend, die sich allein auf die Anbindung von Altarmen begrenzen. Die Auengewässer und die Auen sollten grundsätzlich für den Fluss bei kleineren Hochwässern erreicht und mit Wasser versorgt werden. Zudem sollten, wo möglich, über die Gewässerrandstreifen hinaus Gewässerentwicklungskorridore entstehen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln. In diesem Fall sollte folgende Formulierung aus dem GKE für den deutschen Abschnitt der Elbe (Leitlinie Themenfeld N) in den BWP übernommen werden: "Die Rückführung der Entkopplung von Fluss und Aue führt zur besseren Anbindung von Auengewässern und Auenflächen und dort zur Verbesserung der Sedimentdynamik und des ökologischen Zustands sowie der Vernetzung der Biotope. Die Überflutungshäufigkeit soll auch bei kleineren Hochwässern verbessert werden."	Elbe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Die vom Stellungnehmenden geforderte Berücksichtigung einer Formulierung aus dem GKE zur Rückführung der Entkopplung von Fluss und Aue wird nicht in den Bewirtschaftungsplan übernommen. Die Notwendigkeit der Wiederanbindung von Auen ist im Bewirtschaftungsplan beschrieben, ebenso die Synergien zum Hochwasserschutz.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0049	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0049	Während Schutz und Schaffung von ökologisch intakten Auen ein elementarer Baustein für das Erreichen des guten ökologischen Zustands der FGE sind, werden Baumaßnahmen wie Steinschüttungen als Unterhaltung für die Gewährleistung der Schifffahrt gewertet und keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.	Elbe	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Vorgaben für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind verbindlich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geregelt.	nein
BP-0077-5000-0040-0050	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0050	Der BWP erwähnt die Belastungen durch die Schifffahrt, jedoch ohne die Verknüpfung zu den verantwortlichen Verursachern. Die Tabelle 7-1 (BWP, 257) zu den belastungsbezogenen Minderungsbedarfen verdeutlicht einen erheblichen Minderungsbedarf an Belastungen im Handlungsfeld Gewässerstruktur, aber die Belastung 4.1.3 (Belastung durch Schifffahrt) bleibt unerwähnt. Die Karte 1.2 des BWP stellt dar, dass die gesamte Länge der Binnenelbe durch hydromorphologische Belastungen beeinträchtigt ist. Allerdings sind in diesem Dokument ebenfalls keine Informationen darüber zu finden, was die Ursachen sind und ob diese Beeinträchtigungen durch die laufenden Flussregulierungen zum Zwecke der Schifffahrt verursacht werden. Statt nur auf Synergien zwischen Regulierungsarbeiten, Wasserwirtschaft und Naturschutz hinzuweisen (BWP, 154) sollte das Ausmaß und der Ursprung der betroffenen Belastungen explizit erwähnt und quantifiziert werden.	Elbe	Die Erläuterungen im Bewirtschaftungsplan zu den dominanten Belastungen und deren Verursachern sind als beispielhaft anzusehen. Detaillierte Darstellungen zu Kausalzusammenhängen für einzelne Wasserkörper sind bei den insgesamt über 2.900 Fließgewässerkörpern im Bewirtschaftungsplan nicht möglich. Dies trifft auch auf die Wasserkörper der Binnenelbe zu, insbesondere dann, wenn die Kausalzusammenhänge und das Ausmaß der Belastung allgemein bekannt ist und im Bewirtschaftungsplan lediglich wiederholt würde.	nein
BP-0077-5000-0040-0051	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0051	Im Maßnahmenprogramm fehlen jegliche Aussagen zu Anzahl und Umfang (Länge/Fläche) der Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit bzw. zu den hydromorphologischen Veränderungen oder der Unterhaltung der Wasserstraße Elbe und den daraus resultierenden Belastungen und Wechselwirkungen. Damit wird ein Nutzungskonflikt ausgeblendet und die Zielverfehlung für 2027 riskiert.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung von Synergien oder Konflikten von verkehrlichen, naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt für die Wasserkörper der Binnenelbe im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe.	nein
BP-0077-5000-0040-0052	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0052	<p>Die Unterhaltung der Elbe hat erhebliche negative Folgen auf die Vielfalt der Uferstrukturen und auf die Sohlerosion. Diese Auswirkungen auf die Ökologie durch die massiven Unterhaltungsmaßnahmen müssen also dringend bewertet werden. Dies beinhaltet sowohl die Auswirkungen einzelner Unterhaltungsmaßnahmen als auch die Kumulationseffekte aller Maßnahmen und gilt umso mehr für den Bereich der Tideelbe mit ihren enormen anthropogenen Belastungen. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diese Notwendigkeit unbedingt in den BWP aufzunehmen.</p> <p>Der [Name anonymisiert] empfiehlt zudem ein Monitoring, das klärt, ob die Unterhaltungsmaßnahmen der Binnenelbe überhaupt die verkehrlichen Ziele erfüllen. [...] Auf weitere Planungen zur Verbesserung der Schifffahrt, wie sie im GKE angedacht sind und auch in einem Regierungsabkommen mit Tschechien vereinbart werden sollen, weist der Entwurf des BWP nicht hin. Diese sollten in die Anhörungsdokumente aufgenommen werden. [...]</p> <p>Die Trockenheit der letzten Jahre können lt. Klimaforscher*innen zukünftig zur Normalität werden. Der [Name anonymisiert] empfiehlt dies dringend bei der Planung zur Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Bedeutung der Güterschifffahrt auf der Elbe und der negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen mit dem Ziel eine Schiffbarkeit beizubehalten. [...]</p> <p>Darüber hinaus finden sich Maßnahmen weiterer Planungen, wie des GEK und des Sohlstabilisierungskonzepts der WSV nicht wieder. Das bedeutet, dass diese Maßnahmen nicht bei der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Nach unserer Auffassung muss im Umgang mit der Elbe ein Paradigmenwechsel eingeläutet werden, unter anderem um das Ziel „Stopp und Umkehr der Sohlerosion“ zu erreichen und die biologische Vielfalt an diesem einzigartigen Strom zu erhalten. Ein solches Umdenken sowie die Änderung und Anpassung von Aufgaben an neue Gegebenheiten erfordert viel Mut aller Beteiligten, ist aber für den Erhalt des Ökosystems unabdingbar. [...]</p> <p>Im GKE ist vorgesehen, das Regelungssystem zu ergänzen, um die Schiffbarkeit zu verbessern, was zu einer weiteren Verschärfung der Sohlerosion beitragen würde und den Zielen der WRRL entgegensteht. Weiterhin ist im Rahmen des BWPs die Gefahr für die Auenlebensräume entlang der Elbe zu betrachten, die durch das Absinken des Grundwassers massiv bedroht sind. Typische artenreiche und seltene Lebensräume, wie Altwasser, trockenen immer weiter aus,</p>	Elbe	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang gebracht werden. Das GKE sucht gemeinsame Lösungsansätze und Möglichkeiten, diese umzusetzen. Es ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien in den sechs betroffenen Oberflächenwasserkörpern der deutschen Binnenelbe. Die vom Stellungnehmenden geforderte Berücksichtigung schifffahrtlicher Maßnahmen aus dem GKE ist kein Thema des Bewirtschaftungsplans.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
				<p>mit negativen Folgen für Amphibien und Insekten. Seltene Hartholzauwälder sind aufgrund der Trockenheit, verstärkt durch die Sohlerosion in einem dramatischen Zustand. Der BUND sieht hier eine besondere Verantwortung bei der FGG Elbe, die Eingriffe auf die Gewässer der Elbe in einem für die Ökosysteme verträglichen Maß zu halten. Die Sohlerosion der Elbe zu stoppen und umzukehren, um den bereits eingetretenen Schaden zumindest teilweise zu kompensieren, muss in der Bewirtschaftung der Elbe oberste Priorität erhalten. [...]</p> <p>Da der BWP keine konkreten Ziele definiert, vermutet der [Name anonymisiert], dass das analog zum GKE definierte Ziel (Themenfeld Z: „Stopp und Rückführung der anthropogen verursachten Sohlerosion“) auch mit der Umsetzung der WRRL erreicht werden soll. Dazu empfiehlt der [Name anonymisiert], diese Formulierung explizit auch in BWP und MNP aufzunehmen und zeitnah in einen Umsetzungsprozess zu bringen.</p>			
BP-0077-5000-0040-0053	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0053	<p>Was in den Unterlagen ebenfalls fehlt, sind die Planungen, die der Zielerreichung gemäß WRRL widersprechen (siehe auch Kapitel 2.2). Dazu gehören beispielsweise die Unterhaltungsmaßnahmen an der Wasserstraße Elbe (Verlängerung/ Erhöhung von Buhnen, welche die Sohlerosion verschärfen) oder das aktuell verhandelte Regierungsabkommen mit Tschechien, das in Kürze (Stand Juni 2021) unterzeichnet werden soll. Dort ist von Fahrrinntiefen bis zu 2,30 Meter die Rede, was weitere Staustufen nötig machen würde und damit erhebliche Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt und die Durchgängigkeit zur Folge hätte. Der [Name anonymisiert] empfiehlt BWP und MNP nachzubessern und diese Planungen und ihre Auswirkungen zu ergänzen.</p>	Elbe	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden angeregten Berücksichtigung schiffahrtlicher Maßnahmen aus dem GKE oder des Regierungsabkommens mit Tschechien sind kein Thema des Bewirtschaftungsplans. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnemelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnemelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0054	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0054	Ein Blick auf die genannten Konzepte im Kontext der Umsetzung der WRRL, den BWP und ihren Beitrag zum Stopp und der Umkehr der Sohlerosion zeigt: Das SeMK (FGG Elbe 2013) legt die Grundsätze für das Sedimentmanagement in der FGE Elbe fest, doch der Konflikt zwischen Schifffahrt bzw. Unterhaltung von Regelbauwerken/Morphologie und damit die Ursache der Sohlerosion wurde ausgeblendet. Damit bietet das SeMK nur bedingt Lösungen für die Sohlerosion (Sohlhöhenänderung/Sedimentbilanz) an. [...] Das, wie weiter oben erwähnte, Sohlstabilisierungskonzept für die Elbe von Mühlberg bis zur Saalemündung (WSV 2009) wurde nicht im Rahmen der Anhörung vorgelegt, obwohl es sich hierbei um das zentrale Konzept zum Thema Sedimentmanagement handelt.	Elbe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen. Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie und dem Hochwasserrisikomanagementplan werden in das GKE integriert und dort auf Synergien oder Konflikte mit den Maßnahmen der Schifffahrt und des Naturschutzes geprüft. Dabei wird auch das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe berücksichtigt. Eine Integration des GKE in den Bewirtschaftungsplan erfolgt nicht. Das vom Stellungnehmenden erwähnte Sohlstabilisierungskonzept ist kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans und war daher auch nicht mit auszulegen.	nein
BP-0077-5000-0040-0055	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0055	Themen, die im BWP behandelt, aber zu denen keine Verknüpfung zur Sohlerosion gezogen werden, sind der Erhalt der Biodiversität und die Folgen des Klimawandels. Lebendige Auen tragen als Feuchtgebiete zur Verminderung von Treibhausgasen bei, austrocknende Auen hingegen emittieren Treibhausgase und beschleunigen die Klimaerwärmung. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diesen Zusammenhang auch im BWP einzuarbeiten.	Elbe	Primäre Aufgabe des Bewirtschaftungsplans ist die Darstellung der Schritte zum Erreichen der Zielvorgaben. Obwohl diese bei den Planungen berücksichtigt werden, können nicht alle ökologischen und sozio-ökonomischen Wirkungszusammenhänge im Detail dargestellt werden.	nein
BP-0077-5000-0040-0056	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0056	Eine weitere Auswirkung der Sohlerosion, die im BWP nicht thematisiert wird, ist das Absinken des Grundwasserspiegels. Die Auswirkungen der Sohlerosion auf das Grundwasser beschränken sich nicht nur auf die rezente Aue, sondern betreffen auch die Altaue, inkl NATURA 2000-Gebiete. Betroffene Nutzungen sind beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, aber auch die Fischerei und Tourismus. Entlang der Elbe unterhalb von Riesa sind die Grundwasserkörper DEGB_DESN_EL-2-1 und DEGB_DEST_OT-5 in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Insbesondere der Elbeabschnitt entlang des GWK DEGB_DESN_EL-2-1 bei Torgau verzeichnet eine hohe Eintiefungsrate. In die Anhörungsunterlagen sollten diese Auswirkungen der Sohlerosion ebenfalls aufgenommen werden.	Elbe	Die Sohlerosion wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe thematisiert und intensiv diskutiert sowie durch Projektplanungen vorrangig in der Erosionsstrecke der Elbe begleitet. Dem Hinweis wird damit nachgekommen. Die Prüfung der Anregung erfordert fachliche Abstimmung zwischen den Bundesländern und auch zwischen OW und GW, die bis zur Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans nicht mehr leistbar ist. Der GWK DEGB_DEST_OT-5 befindet sich nicht im Bereich der Sohlerosionsstrecke in Sachsen-Anhalt.	nein
BP-0077-5000-0040-0057	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0057	Die im LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog vorgeschlagenen Maßnahmen spiegeln die beschriebenen, negativen Folgen der Sohlerosion auf die Ziele der WRRL und die Dringlichkeit deren Erreichung nicht wider. Eine Auswertung zeigt, dass z.B. Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung (Nr. 70) oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur bzw. der Gewässerstruktur (Nr. 71/72), die insbesondere für die Belastung „Sohlerosion“ relevant sind, nur an 10 Kilometern angewendet werden sollen. Das entspricht weniger als 2 % der freifließenden Binnenelbe. [...] Wir bezweifeln, dass die Maßnahmen in einem solchen marginalen Umfang ausreichen, den guten ökologischen Zustand herzustellen, gerade im Hinblick auf die Komplexität der bestehenden Herausforderung. Der [Name anonymisiert] empfiehlt notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur bzw. des hydromorphologischen Zustands zu ergänzen. [...] Insbesondere der Geschiebemangel und seine Ursachen sollten im BWP thematisiert und dargestellt werden, wie die Geschiebemanagementgestaltung gestaltet werden soll.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zielführende Maßnahmen, die der Sohlerosion entgegen wirken, sollen gemäß Maßnahmenprogramm, auch auf weiteren 79 km umgesetzt werden. Für die Wasserkörper der Binnenelbe werden die Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe (GKE), www.gesamtkonzept-elbe.bund.de , koordiniert. Das GKE ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen. Ziel des GKE ist es, Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der verkehrsbezogenen Stromregelung möglichst synergetisch miteinander zu verknüpfen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0058	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0058	<p>Unterhaltung in der Tideelbe.</p> <p>Der BWP beschreibt, dass „sonstige signifikante anthropogene Belastungen in der FGG Elbe (...) regionalspezifisch und einzelfallbezogen betrachtet (werden). [...] Zwischen dem Hamburger Hafen und der Mündung der Elbe in die Nordsee werden jedes Jahr ca. 20 Mio. m³ Sediment für die laufende Unterhaltung aus dem Fluss gebaggert, mit steigender Tendenz. [...] Steigende Schlickmengen, starke Trübung im Gewässer, große sauerstoffarme Zonen und die Aufsteilung der Tidekurve führen zu Bestandseinbrüchen von Fischarten, wie etwa des ehemals massenhaft vorkommenden Stints, und Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen. Da die strombaulichen Maßnahmen in diesem Bereich, v.a. die Fahrrinnenvertiefung und Unterhaltung augenscheinlich nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie im Einzugsgebiet haben, fordert der [Name anonymisiert] eine Klärung, inwiefern hier gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wird (Stichwort: Einschränkungen bei der Durchgängigkeit der Tideelbe für Wanderfische).</p>	Elbe	<p>Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot erfolgen Prüfungen auf der Grundlage des Wasserrechts unter Hinzuziehung von abgestimmten Vorgehensweisen der LAWA und Leitfäden der Länder für Untere Wasserbehörden, Untere Naturschutzbehörden, Vorhabensträger und Ingenieurbüros, die Vorhaben mit Auswirkungen auf Gewässer planen.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0059	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0059	<p>Die Unterhaltung im Ästuarbereich bedarf einer ökologisch verträglichen Anpassung. Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern, gerade bezogen auf den Sedimenthaushalt, müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe transparent betrachtet und bewertet werden. Der [Name anonymisiert] empfiehlt statt der nichtssagenden Formulierung „Die hydromorphologischen Veränderungen in der Tideelbe haben insgesamt zu einem unausgeglichene Sedimenthaushalt geführt.“ (S. 155) eine realistische, ungeschönte Darstellung der aktuellen Probleme in der Tideelbe, sowie an dieser Stelle auch detaillierte Informationen, wann mit der angekündigten Weiterentwicklung des Sedimentmanagementkonzeptes als Lösungsvorschlag der genannten Probleme zu rechnen ist.</p>	Elbe	<p>Die Sedimentdynamik im Ästuarbereich ist nicht monokausal zu betrachten. Neben anderen Einflussgrößen ist z. B. in den letzten Jahren die Bedeutung des Oberwasserzustroms für den Sedimenthaushalt besonders deutlich geworden. Die Gremien der FGG Elbe haben sich anlassbezogen und aktuell damit auseinandergesetzt und vereinbart, das Thema mit Priorität weiter zu bearbeiten.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0060	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0060	<p>Zum Verweis auf den Prozess des Forum Tideelbe (S. 155) sollte im BWP die Annahme korrigiert werden, dass das Sedimentmanagement die Kernaufgabe des Forums war. Vielmehr stand die Identifizierung von Maßnahmen für eine Tidehubsenkung im Vordergrund des Dialogprozesses. [...] Der [Name anonymisiert] schlägt vor, Einzelstimmen aus dem BWP herauszunehmen und stattdessen das abgestimmte Ergebnis aller Beteiligten aufzunehmen: „Die Schaffung von Flutraum kann einen notwendigen Beitrag dazu leisten, die Tidedynamik zu stabilisieren. Die vom Forum empfohlenen Maßnahmen werden die ökologisch nachteiligen Entwicklungen in der Tideelbe jedoch nur bedingt ändern können. Zusätzlich müssen Politik und Verwaltung weitere Lösungsansätze in den Blick nehmen. Dazu gehören weitere Maßnahmen zur Schaffung von Tidelebensräumen sowie ein nachhaltiges Sedimentmanagement und eine umfassende Verbesserung der Sedimentqualität im gesamten Einzugsgebiet der Elbe“ (Ergebnisbericht Forum Tideelbe, S. 67).</p> <p>Die hier angesprochenen nötigen weiteren Lösungsansätze sind im Rahmen der aktuellen MNP unbedingt aufzugreifen und für die Tideelbe zu definieren.</p>	Elbe	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, der Text wird um den vorgeschlagenen Satz angepasst.</p>	<p>Textergänzung im Kap. 5.1.1 im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe: Die Schaffung von Flutraum kann einen notwendigen Beitrag dazu leisten, die Tidedynamik zu stabilisieren. Die vom Forum empfohlenen Maßnahmen werden die ökologisch nachteiligen Entwicklungen in der Tideelbe jedoch nur bedingt ändern können. Zusätzlich müssen Politik und Verwaltung weitere Lösungsansätze in den Blick nehmen. Dazu gehören weitere Maßnahmen zur Schaffung von Tidelebensräumen sowie ein nachhaltiges Sedimentmanagement und eine umfassende Verbesserung der Sedimentqualität im gesamten Einzugsgebiet der Elbe“ (Ergebnisbericht Forum Tideelbe, S. 67).</p>

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0061	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0061	<p>Der BWP zeichnet ein Vertrauen in die grundlegenden Maßnahmen, „die in vielen Fällen ausreichen, die Gewässer von Stoffeinträgen zu schützen und so die Bewirtschaftungsziele zu erreichen“ (S. 160). Diese Sichtweise teilt der [Name anonymisiert] nicht und auch die Zwischenbilanz der LAWA widerspricht dieser Auffassung. [...] Eine dauerhafte Reduzierung der Nährstoffeinträge ist aber für den Gewässerschutz bzw. den Erfolg der landwirtschaftlichen Maßnahmen von hoher Bedeutung. Bundesweit in gleicher Weise auswertbare und differenzierte Zahlen hierzu lagen zum Berichtszeitpunkt nicht vor“ (LAWA 2019, 31).</p> <p>Der [Name anonymisiert] bemängelt die fehlende Transparenz an dieser Stelle, die sich auch in der FGE Elbe widerspiegelt. Im BWP sind ebenfalls keine aktuellen Zahlen zu finden. [...] Solange die Zielwerte nahezu flächendeckend verfehlt werden, ist ein Erreichen der geforderten Nährstoffreduzierungsziele mit den geplanten Maßnahmen im nächsten Bewirtschaftungszeitraum unwahrscheinlich. Vielmehr geben die Anhörungsdokumente schon jetzt Hinweise auf weitere geplante Fristverlängerungen (BWP, 167).</p> <p>Um dies zu verhindern, empfiehlt der [Name anonymisiert] die konkrete Ausweisung von flächendeckend einheitlich strengeren Grenzwerten, wobei Berlin mit den bundesweit schärfsten Phosphorgrenzen ein positives Beispiel darstellt. Die Definition und Umsetzung von konzentrierten Maßnahmen, auch im Rahmen von Gesamtkonzepten, ist notwendig, beginnend bereits am Oberlauf bzw. an der Quelle. [...] Für die Oberläufe sollten ebenfalls die aktuellen Ist-Ziel-Abgleiche der Konzentrationen dargestellt werden.</p> <p>[...] Der BWP bewirbt die Auswertung der Gewässerüberwachung in einer Geodatenbank, wo „Ausgangsdaten, Ergebnisse und vorhandene Modellierungsergebnisse vorgehalten“ werden sollen (S. 162). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass die dort verfügbaren Daten lediglich bis zum Jahr 2015 abrufbar sind, was eine aktuelle Auswertung unmöglich macht.</p>	Elbe	<p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0062	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0062	<p>Im Hinblick auf das Grundwasser sind intensivere Monitoringprogramme erforderlich, um sehr frühzeitig den Effekt von Maßnahmen der Landwirtschaft, wie Reduktion der N-Überschüsse, ggf. Umstellung auf Ökolandbau, bewerten zu können. „Frühzeitig“ heißt hier mindestens nach ein bis drei Jahren, also noch innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums.</p>	Elbe	<p>Das Monitoring verläuft kontinuierlich. Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wirken sich in der Regel deutlich verzögert auf den Grundwasserzustand aus. Die momentanen Untersuchungsprogramme sind sowohl räumlich als auch zeitlich geeignet, Änderungen ggf. innerhalb eines Bewirtschaftungszyklus festzustellen. Eine Bewertung des Grundwasserzustandes in Bezug auf jede bewirtschaftete Einzelfläche durch ein Grundwassermonitoringnetz ist nicht realisierbar und dieser Anspruch wird auch nicht an das Messnetz der Wasserrahmenrichtlinie gestellt.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0063	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0063	<p>Auch im Hinblick auf den Meeresschutz und die Ziele der MSRL müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge zeitnah und mit besonderer Anstrengung im gesamten Einzugsgebiet angegangen werden. [...] Der mit der Oberflächengewässer- und Grundwasser-Verordnung festgelegte UQN/GQN-Wert für Nitrat von 50mg/l ist nicht kompatibel mit dem Meeresschutz, weil er mindestens um das Dreifache zu hoch ist. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N-Gesamt-Konzentrationen ist daher im BWP konkret anzugehen. Der [Name anonymisiert] empfiehlt in den Fließgewässern die Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,8 mg/l (Nordsee-Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee-EZG) gemäß OGewV.</p> <p>Die Nährstoffminderungsstrategie der IKSE, mit Maßnahmen wie „Retentionsbodenfilter, Regenwasserbewirtschaftung (...), (Optimierung von) Abwasserbehandlungsanlagen oder die (...) weitere Verminderung der Phosphoreinträge“ (S. 163) ist ein Schritt in die richtige Richtung, sollte aber unbedingt weiter konkretisiert werden. Die zehn Punkte, auf die sich in der FGG Elbe der Handlungsfokus richtet (BWP, 164), sind ebenfalls ein guter Anfang, sollten sich aber in konkreten Maßnahmen widerspiegeln.</p>	Elbe	<p>Die Empfehlung des Stellungnehmenden der Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,8 mg/l (Nordsee-Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee-EZG) in den Fließgewässern entsprechen den verbindlichen Regelungen der OGewV. Eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen ist Bestandteil der Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0064	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0064	Der [Name anonymisiert] empfiehlt eine kritische Bewertung der Düngeverordnung, z.B. bei der Nährstoffbilanz der Betriebe, wo die EEG-Förderung für Biomasse nicht eingerechnet wird, obwohl sie zu verstärktem Maisanbau und damit zu Überdüngung durch Gülleaufbringung, zur Entsorgung von Gärresten auf den Äckern und damit zu ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in den Oberflächengewässern resultiert. Es ist nicht mit der überarbeiteten Düngeverordnung getan, sondern es sind verstärkte Maßnahmen nötig, um Grund- und Oberflächengewässer vor der Eutrophierung zu schützen. Als vermutlich wichtigster Punkt ist die Beseitigung von Regelungsdefiziten zu nennen. Das deutsche Düngerecht muss so reformiert werden, dass die EU-Nitratrichtlinie konsequent in das deutsche Recht umgesetzt wird, um Nitrat- und Phosphateinträge in das Grundwasser, die Oberflächen- und die Küstengewässer nachweislich und dauerhaft zu reduzieren. Aktuell wird als ergänzende Maßnahme vor allem eine freiwillige Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft vorgestellt.	Elbe	Eine Bewertung der Düngeverordnung ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	nein
BP-0077-5000-0040-0065	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0065	Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, die schnell und effektiv greifen. Weitere zusätzliche Belastungen müssen verhindert werden. Beratung und Gewässerschutzmaßnahmen der Landwirte sollten verpflichtend gemacht und durch angemessene, möglichst weitreichende Erfolgskontrollen ergänzt werden. Zurzeit besteht ein enormes Vollzugs- und Kontrolldefizit in der Landwirtschaft. Die Überprüfung der Düngeplanung, der Hoftorbilanzen sowie der Einhaltung der Stickstoff-Minderungsziele, stichprobenartige Überprüfung der Dünger- und PSM-Ausbringungspraxis, Kontrolle der Ausbringungs-Sperrfristen, Einhaltung der Gewässer-Mindestabstände usw. sind nötig -als notwendige Gegensteuerung zu den jahrzehntelang andauernden Gewässerbelastungen aus diffusen Quellen, um die Anforderungen der WRRL zu erfüllen. All dies ist im BWP nicht erkennbar und bedarf einer Nachbesserung.	Elbe	Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe erörtert die Frage von Agrarumweltmaßnahmen und Beratung. Erfolgreiche Beispiele werden in Teil 2 der Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe gegeben.	nein
BP-0077-5000-0040-0066	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0066	Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind: Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsministerien zur Ausweitung des Ökolandbaus und Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Konzentration der Tierhaltung, bzw. die generelle Verringerung der Tierbestände. [...] Er sollte vor allem in der Geest oder in Trinkwasserschutzgebieten daher verstärkt gefördert werden. Der [Name anonymisiert] weist auf seine Anregung aus der Stellungnahme von 2009 hin, wonach im Einzugsgebiet der dt. Elbe der ökologische Landbau so gefördert werden sollte, dass er ab 2015 auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche praktiziert werden kann.	Elbe	In Deutschland wirtschafteten Ende des Jahres 2019 34.110 landwirtschaftliche Betriebe auf 1.613.834 Hektar Fläche ökologisch nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, das sind 12,9 % der Betriebe auf etwa 9,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (BMEL 2021). Das Ziel des Stellungnehmenden von 20 % deckt sich mit den mittelfristigen Zielen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.	nein
BP-0077-5000-0040-0067	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0067	Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind: Verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot, inkl. Kontrolle der Einhaltung. Die Breite der Gewässerrandstreifen sollte von Art und Größe des Gewässertyps abhängen. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung), sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern und Überschwemmungsgebieten erfolgen.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Wesentlichen entsprechen die Anpassungen der Düngeverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes diesen Forderungen.	nein
BP-0077-5000-0040-0068	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0068	Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind: Schnellstmöglicher Umstieg von der Güllewirtschaft auf Einstreuhaltung zur Verbesserung des C-N-P-Verhältnisses und damit der Wasser- und Nährstoffrückhaltes in den Böden, was zudem auch der Erhöhung des Tierwohles dienen würde. Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Elbe	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0069	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0069	Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind: Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird. Ausbringungszeitpunkte für Gülle und Flüssigmist in Zeiten ohne Pflanzenwachstum und entsprechende Nährstoffaufnahme sollten nicht gestattet sein. Nach der Ernte ist die Düngung einzustellen, es sei denn, es wird danach eine Nebenfrucht angebaut.	Elbe	Im Wesentlichen entsprechen die Anpassungen der Düngeverordnung diesen Forderungen.	nein
BP-0077-5000-0040-0070	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0070	Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind: Einführung von zusätzlichen ökonomischen Instrumenten, wie z.B. die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Elbe	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.	nein
BP-0077-5000-0040-0071	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0071	Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass im Anhörungsdokument auf die Einträge aus Drainagen eingegangen wird. Um diese Problematik weiter zu präzisieren, sollten die Einträge einzelnen Verunreinigungsquellen – z.B. landwirtschaftliche Drainagen – zugeordnet und möglichst wasserkörperbezogen weiter konkretisiert werden, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Das Argument „Nährstofffreisetzung durch Klimawandelfolgen wie Wasserstandsschwankungen“ (S. 245) sollte nicht als Verschleierung für das Versäumnis erforderlicher Maßnahmen genutzt werden. [...] Um diese Belastungen zu reduzieren, sollten neben der gewässerschutzorientierten Düngung der entwässerten Flächen auch die Umgestaltung bzw. Unterbindung der direkten Einleitungen aus Dränagen (z.B. durch Retentionsteiche) stärker in Betracht gezogen werden.	Elbe	Die im Bewirtschaftungsplan durch die Nährstoffbilanzmodellierung mit AGRUM DE dargestellten Einträge aus Drainagen sind den diffusen Eintragsquellen zugeordnet. Im weitesten Sinn sind damit Einträge aus Drainagen der Landwirtschaft abgebildet. Eine weitere Konkretisierung insbesondere auf Wasserkörperebene kann durch den Modellansatz nicht geliefert werden. Die Länder untersetzen daher die Maßnahmenplanung mit Modellen in der entsprechenden Skalenebene. Darauf wird im Bewirtschaftungsplan hingewiesen. Das Zitat „Nährstofffreisetzung durch Klimawandelfolgen wie Wasserstandsschwankungen“ (S. 245) ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe.	nein
BP-0077-5000-0040-0072	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0072	Im Entwurf des BWP wird zurecht festgestellt, dass „für größere Gewässersysteme, wie dem Elbestrom, das Übergangsgewässer Tideelbe oder die Küstengewässer der Nordsee, stoffliche Belastungen nur dann wirkungseffizient verringert werden, wenn alle Oberlieger Maßnahmen zur Verminderung der Einträge und zur Verbesserung des Rückhalts planen und durchführen“ (S. 163). Der vorgelegte Entwurf zeigt, dass, eine kohärente Planung zu den Phosphorbelastungen für das ganze Flusseinzugsgebiet weiterhin aussteht. [...] Die alleinige Betrachtung der Jahresfrachten, die in den Modellierungen der Länder (Bsp. AGRUM-DE) genutzt werden, führt dazu, dass kontinuierliche Einträge deutlich unterschätzt werden. So sollten Eintragsquellen in Fließgewässer, wie Kläranlagen, insbesondere während der entscheidenden Vegetationszeit, gegenüber niederschlagsbedingten Einträgen, vor allem im Winterhalbjahr, deutlich mehr ökologische Bedeutung zukommen. [...] In diesem Zusammenhang ist es für den [Name anonymisiert] unverständlich, warum die in umfangreichen Studien in Tschechien gewonnenen Erkenntnisse, aber auch die in Hessen und in Baden-Württemberg vorliegenden Ergebnisse zur Bedeutung der verschiedenen Eintragsquellen und zur Bioverfügbarkeit bei verschiedenen chemischen P-Bindungsformen im deutschen Elbeinzugsgebiet nicht genutzt bzw. daraus keine Konsequenzen gezogen werden. [...] Es fällt auf, dass 2019 die P-Ablaufwerte der kommunalen Kläranlagen von Sachsen, Thüringen und Bayern im Mittel die schlechtesten von ganz Deutschland waren. [...] Nach den Planungen des Landes Baden-Württemberg sollen künftig für den größten Teil des Landes folgende Ablaufwerte realisiert werden. [...] Nach Umsetzung des Programms wird die mittlere abflussgewichtete Ablaufkonzentration aller betroffener Kläranlagen in einem Konzentrationsbereich zwischen 0,2 und 0,3 mg/l liegen. Der [Name anonymisiert] fordert ein länderübergreifendes Kläranlagenprogramm mit diesen Zielkonzentrationen für das komplette Elbe-Einzugsgebiet.	Elbe	Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.	nein
BP-0077-5000-0040-0073	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0073	Neben den Kläranlageneinleitungen spielt im norddeutschen Tiefland der Eintrag von Phosphor aus drainierten Ackerflächen ehemaliger Mooregebiete eine wichtige Rolle: Dort liegen Torfböden vor. Durch den Ackerbau und die dadurch bedingte Sauerstoffzufuhr in den Boden zersetzt sich der Torf und gelöstes Phosphor wird freigesetzt. Der [Name anonymisiert] fordert die Einstellung der ackerbaulichen Nutzung auf solchen Flächen und eine schnellstmögliche Wiedervernässung. Dies würde auch dem Naturschutz und dem Klimaschutz dienen.	Elbe	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0074	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0074	Die hohe Schadstoffbelastung in der FGE Elbe ist eines der Hauptprobleme für die Umsetzung der Qualitätsanforderungen der WRRL. Trotz Verschlechterungsverbot bestehen weiterhin direkte und indirekte Einleitungen von Schwermetallen, Industriechemikalien und weiteren Schadstoffen in die Elbe, ihre Nebengewässer und Grundwasserkörper. Mit Blick auf die voraussichtlich flächendeckende Verfehlung des chemischen Zustandes bis 2027 und darüber hinaus fordert der [Name anonymisiert] eine konsequente Reduzierung der Schadstoffeinträge entsprechend Artikel 1 und 4 der WRRL, der Änderungsrichtlinie über die Umweltqualitätsnormen (2013/39/EU) für prioritäre Stoffe und den internationalen Übereinkommen zum Meeresschutz. Der Eintrag aller relevanten Schadstoffe muss minimiert, der Eintrag gefährlicher prioritärer Stoffe sogar eingestellt werden („Phasing out“).	Elbe	Die Reduzierung der Schadstoffeinträge und -belastungen ist eines der Hauptziele der Bewirtschaftungsplanung der FGG Elbe (siehe auch "wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen"). Ein wesentlicher Teil der elberelevanten Schadstoffe unterliegt inzwischen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen bzw. -verboten (z. B. TBT, HCB) oder stammt vorwiegend aus diffusen Quellen wie Altbergbau (Schwermetalle) oder kontinuierlichem, flächendeckenden Eintrag über atmosphärische Deposition (Hg, BDE). Einträge und Einleitungen aus leicht zu identifizierenden Punktquellen bilden in Bezug auf diese Stoffe eher die Ausnahme. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der von der EU gemäß Art. 16 (6) WRRL angekündigte Vorschlag für Begrenzungen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der prioritären Stoffe einschließlich eines entsprechenden Zeitplans bis heute nicht vorliegt.	nein
BP-0077-5000-0040-0075	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0075	Die Kohlekraftwerke im Einzugsgebiet der Elbe (z.B. Kohlekraftwerke Jänschwalde und Lippendorf) gehören in Deutschland zu den größten Einzelemittenten (Oei 2015). Die Einträge erfolgen vor allem über die Luft und können zumeist über diesen Pfad zu Gewässern weit ab der Emissionsquelle gelangen (z.B. Nordsee). Aus diesem Grund sind neben den Vorgaben von Art. 4 (1) iv) WRRL auch die Anforderungen aus Art. 1 sowie Art. 4 (8) WRRL sowie die Verpflichtungen aus der OSPAR-Konvention relevant. Die Einträge an gefährlichen Stoffen wie Quecksilber sollten bis 2020 beendet werden (OSPAR Commission 2004, 4). Diese Vorgabe wurde bereits überschritten. Die Förderung einer naturverträglichen Energiewende muss deshalb auch mit Argumenten des Gewässerschutzes vorangetrieben werden. Der [Name anonymisiert] fordert konkrete Angaben dazu, wie die Bundesländer und ihre zuständigen Behörden die wasserrechtlichen Vorgaben in Nachverhandlungen zum Kohleausstieg einbringen, auch mit Blick auf die erforderliche Nachjustierung im Sinne des jüngsten BverfG-Urteils zum Klimagesetz.	Elbe	Der Kohleausstieg wurde in einem nationalen politischen Prozess unter Berücksichtigung verschiedener umweltpolitischer und gesellschaftlicher Randbedingungen beschlossen. Es ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans, diesen Konsens zu bewerten.	nein
BP-0077-5000-0040-0076	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0076	Generell erfordern die Phasing-Out-Verpflichtung für gefährliche prioritäre Stoffe sowie die Vorgabe zum guten chemischen Zustand konkrete Angaben und Ziele. Es reicht nicht aus, auf internationale Abkommen zu verweisen. Der [Name anonymisiert] fordert, dass die Bundesländer, aber auch der Bund mit seiner rechtlichen Kernkompetenz für Stoff- und Anlagenbezogene Bestimmungen, ihren Beitrag dazu leisten. Mit sichtbaren Strategien, einem verbindlichen Zeitplan und konkreten Umsetzungsschritten. Die Reduktionsziele und -maßnahmen der FGG Elbe sind an internationale und nationale Ziele anzupassen.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der von der EU gemäß Art. 16 (6) WRRL angekündigte Vorschlag für Begrenzungen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der prioritären Stoffe einschließlich eines entsprechenden Zeitplans bis heute nicht vorliegt. Der Bereich der stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen unterliegt der Gesetzgebung des Bundes, so dass hier der Deutsche Bundestag der richtige Adressat ist. Die Reduktionsziele und -maßnahmen der FGG Elbe richten sich nach den Regelungen des WHG und seiner Verordnungen in Umsetzung der EU-WRRL und sind somit im Einklang mit internationalen und nationalen Zielen.	nein
BP-0077-5000-0040-0077	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0077	Im Entwurf des BWP 2021 wird aufgrund der ubiquitären Überschreitung der UQN von Quecksilber und Bromierten Diphenylethern (BDE) eine flächendeckende Verfehlung des guten chemischen Zustands auch bis zum Jahr 2027 und darüber hinaus angekündigt. Dementsprechend werden für den chemischen Zustand flächendeckend Fristverlängerungen in Anspruch genommen (BWP 2021, 188ff.). Auf Seite 188 wird auf die LAWA (2020a) hingewiesen, nach deren Verständnis u.a. „der (sehr) langsame Austrag von Quecksilber aus dem Gewässer und damit die Verminderung der Belastung in die Kategorie natürliche Gegebenheiten (fällt).“ Das dabei zitierte Arbeitspapier zur „Begründung von Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für die Stoffe der Anlage 8 OGewV 2016“ (BWP 2021, 186) umfasst jedoch auch Empfehlungen, die im derzeitigen Entwurf des BWP nicht erfüllt werden.	Elbe	Aus diesem wenig konkreten Hinweis kann kein konkreter Verbesserungsbedarf abgeleitet werden. In dem zuletzt genannten Dokument der LAWA wird für Quecksilber empfohlen, vorerst eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten zu beantragen, bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete Oberflächenwasserkörper die Umweltqualitätsnorm einhalten. Dies ist für nahezu alle Wasserkörper der FGG Elbe der Fall.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0078	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0078	<p>Eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten ist möglich (LAWA 2020a), jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Im BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus muss laut LAWA Folgendes angegeben werden:</p> <p>1. „Die Methoden, mit denen abgeschätzt wird, ob die Maßnahmen ausreichen, um den guten Zustand zu erreichen“ (LAWA 2020a).</p> <p>Zum ersten Punkt sind im Entwurf jedoch keine oder widersprüchliche Angaben zu finden. [...] Eine steigende Schadstoffkonzentration weist darauf hin, dass die Quellen der Belastung weiterhin vorhanden sind. Der Entwurf muss folglich mit transparenten, verständlichen Angaben dazu ergänzt werden, wie untersucht wird, welche Auswirkung bisherige Maßnahmen auf den chemischen Zustand haben und welche ergänzenden Maßnahmen dementsprechend geplant werden.</p>	Elbe	<p>Die Aussagen der Stellungnehmenden beziehen sich im Detail auf unterschiedliche Umweltkompartimente. In diesen können sich Entwicklungen von Schadstoffgehalten naturgemäß auch unterschiedlich entwickeln. Ein Anstieg der Stoffkonzentration ohne signifikanten Trend hat lediglich eine geringe Aussagekraft und kann in rein statistischen Effekten oder der Auswahl des Auswertungszeitraumes begründet sein. Die Monitoringdaten, die der Trendermittlung zu Grunde liegen, sind in der Regel über das Fachinformationssystem der FGG Elbe öffentlich zugänglich (www.elbe-datenportal.de).</p>	<p>Textergänzung im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Kap. 2.1.1, oberhalb Tabelle 2-4, als letzter Satz zur Trendermittlung: Die Monitoringdaten, die der Trendermittlung zu Grunde liegen, können über das FIS der FGG Elbe (www.elbe-datenportal.de) abgerufen werden.</p>
BP-0077-5000-0040-0079	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0079	<p>Generell gilt nach Art. 4 Abs. 4 WRRL, dass die in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Fristen nur verlängert werden können, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert (vgl. BWP 202). Um Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen, müssen aktive Emissionsquellen also zumindest innerhalb der ohne FV geltenden Fristen im eigenen Umsetzungsgebiet eingestellt werden, also spätestens bis zum Jahr 2027 bzw. nach der OSPAR-Kommission bereits 2020. Auf S. 24 des Maßnahmenprogramms werden internationale Regelungen wie die Minimata-Konvention aufgeführt, durch die „langfristig davon auszugehen ist, dass die Anreicherung in Biota zurückgehen wird.“ Durch den leidlichen Verweis auf internationale Abkommen entziehen sich die Länder ihrer Verantwortung zur Umsetzung der Zielvorgaben. Es wird nicht erkenntlich, wie die jeweilige Obere Wasserbehörde zur Erreichung dieser Ziele beiträgt. Auch der Verweis auf das Kohleausstiegsgesetz (S. 24) genügt in diesem Fall nicht, da ein gänzlicher Ausstieg erst 2038 vorgesehen ist. Das ist mit den Zielen nach Art. 4 Abs. 1 a) iv) 4 und Art. 16 WRRL nicht vereinbar, da somit die Einstellung der schädlichen Quecksilberemissionen lange nach der Fristvorgabe erfolgt.</p>	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ der LAWA wird für Quecksilber empfohlen, vorerst eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten zu beantragen, bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete Oberflächenwasserkörper die Umweltqualitätsnormen einhalten. Einfluss auf die Umsetzung oder sogar eine Änderung der immissionschutzrechtlichen Vorgaben über den Luftpfad nehmen zu können, liegt außerhalb der Kompetenzen der hier erwähnten oberen Wasserbehörden. Hier ist der nationale Gesetzgeber bzw. die EU-Ebene zu adressieren.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0080	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0080	<p>Auch im Fall von Pestiziden ist eine transparentere Angabe erforderlich, wie die Wasserbehörden zur Reduzierung beitragen und wie die Kommunikation mit den Behörden erfolgt, die für die Zulassung der Stoffe zuständig sind, bzw. mit den Stellen für die Beratung und Kontrolle der Anwendungsvorgaben. [...] Der [Name anonymisiert] fordert, dass sich die Länder für ein Verbot von Pestiziden und für gewässerträgliche Alternativen einsetzen. Dies sollte im BWP transparent dargestellt werden.</p>	Elbe	<p>Den Wasserbehörden obliegt grundsätzlich die Durchsetzung wasserrechtlicher Belange, im Kontext des Begriffs "Pestizide" hinsichtlich der Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln, beispielsweise nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Bezug auf Gewässerrandstreifen oder nach § 51 bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Die Durchsetzung der Vorgaben der Biozidverordnung oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden. Vor dem Hintergrund einer fehlenden Legaldefinition für den Begriff "Pestizid" ist die Forderung eines generellen Verbotes von Pestiziden nicht zielführend. In Bezug auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bereits dargelegt, dass im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt festgelegt sind. Dies schließt eine gewässerträgliche Anwendung und die Berücksichtigung alternativer (biologischer) Verfahren ausdrücklich mit ein.</p>	<p>Im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Kap. 5.1.2, S. 171/172: Streichung "Für die Maßnahmenplanung ist es von grundsätzlicher Bedeutung, ob der Einsatz eines PSM bereits verboten ist oder noch eine Zulassung besteht." Einschub >Bei einigen der prioritären Stoffe und flussgebietspezifischen Schadstoffe handelt es sich um inzwischen nicht mehr zugelassene PSM-Wirkstoffe. Bei diesen sind der Entzug der Zulassung und entsprechende Anwendungsverbote die Hauptmaßnahmen zur Reduzierung der Einträge. Geeignete (grundlegende) Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von zugelassenen PSM sind z.B. die die Anlage von Gewässerrandstreifen oder die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (vgl. auch MNP, Kap. 3.2).<</p>

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0081	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0081	Um eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen, muss im BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus des Weiteren angegeben werden: 2. „Um wieviel sich die Zielerreichung verzögert“ (LAWA 2020a). [...] sind Informationen gemäß Punkt 2 insbesondere in Anhang A5-2 zu finden. Dieser umfasst eine Liste der OWK mit Angaben zum Zustand/Potenzial und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele mit Jahresangaben. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum einige Gewässer den chemischen Zustand bis 2033 erreichen und andere nach 2045. Laut LAWA (2017) ist der gute chemische Zustand aufgrund der luftbürtigen Einträge von Quecksilber sogar erst etwa 2100 erreichbar. Auch diese Aussage der LAWA ist nicht klärend. Den unterschiedlichen Zeitangaben in Anhang A5-2 widerspricht sie sogar. Der [Name anonymisiert] empfiehlt eine übergreifende Erläuterung zu diesen Zielangaben im BWP, beispielsweise im Kapitel zu Fristverlängerungen. Generell fordert der [Name anonymisiert] eine wasserkörperbezogene Begründung von FV, beispielsweise durch Ergänzung der Tabelle von Anhang A5-2	Elbe	Für einige Stoffe der Anlagen 6 und 8 mit überarbeiteten Umweltqualitätsnormen oder neu aufgenommenen Stoffen ergeben sich auf Basis der OGeWV (2016) abweichende gesetzliche Fristen zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen. Diese sind in Tabelle 5-3 im Entwurf zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bereits dargelegt. Für Quecksilber wurden i.d.R. Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten beantragt. Das Jahr 2100 ergibt sich hier aus der besonderen Langlebigkeit und Verteilung des Quecksilbers im Kompartiment Luft und zielt darauf ab, "bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete Oberflächenwasserkörper die Umweltqualitätsnorm einhalten" (LAWA 2020a). Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen handelt es sich bei den meisten Schadstoffen aufgrund der Gegebenheiten um eine einheitliche Begründung (z. B. Hg, BDE). Eine stoffspezifische und wasserkörperbezogene Begründung in Anhang A5-2 ist nicht sinnvoll darstellbar, in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen der LAWA zur Begründung von Fristverlängerungen (LAWA 2020g, 2020h) sowie die im Kartentool der FGG Elbe eingebundenen Wasserkörpersteckbriefe verwiesen.	nein
BP-0077-5000-0040-0082	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0082	In der nach dem Entwurf geplanten Vorgehensweise sind die oben genannten Mindestanforderungen zur Inanspruchnahme natürlicher Gegebenheiten als Fristverlängerungsgrund nicht erfüllt. Können natürliche Gegebenheiten nicht als Grund in Anspruch genommen werden, ist eine Fristverlängerung für in der Anlage 8 OGeWV 2016 aufgeführte Stoffe nur bis zum Jahr 2027 rechtens (BWP 2021, 187). [...] Alle aktiven Quellen prioritärer Schadstoffe müssen angesichts der Fristüberschreitungen eher vor als nach dem Jahr 2027 eingestellt werden. Dazu gehört in Bezug auf Hg auch ein früherer Kohleausstieg. Zu diesem müssen die Länder ihren Beitrag leisten. Ein transparenter Umgang mit FV erfordert zudem eine Darstellung, welcher Anteil der Verzögerung natürlich und welcher durch aktive anthropogen bedingte Eintragsquellen und durch unzureichende oder fehlende Maßnahmen bedingt wird. Dafür ist zunächst eine aktuellere Darstellung der Eintragspfade erforderlich und im nächsten Schritt eine Ableitung erforderlicher Maßnahmen.	Elbe	Die Ableitung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auch auf Basis der verfügbaren Daten über spezifische Eintragspfade von Stoffen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste für prioritäre Stoffe erfolgte für einige Stoffe, darunter auch Quecksilber, eine pfadspezifische Eintragsmodellierung (siehe Abschlussbericht auf https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/). Die entsprechenden Daten wurden im Bewirtschaftungsplan (Kap. 2.2.1) ergänzt. Der "Kohleausstieg" wurde in einem nationalen politischen Prozess unter Berücksichtigung verschiedener umweltpolitischer und gesellschaftlicher Randbedingungen beschlossen. Es ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans, diesen Konsens zu bewerten.	BP der FGG Elbe, Kap. 2.1.1, S. 59: Ergänzung Tabelle 2-3: Relevanz von Emissionspfaden im Elbegebiet (Einträge modelliert im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (Bezugsjahr 2016) analog Tabelle 2.6 der ersten Aktualisierung BP

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0083	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0083	Dem relativ ausführlichen Abschnitt zu Diffuse Quellen_Nährstoffe (2.1.3) folgt ein sehr knapper Abschnitt über Schadstoffe. Eine präzise Darstellung der Eintragspfade, wie für Stickstoff und Phosphor im vorangehenden Abschnitt, fehlt gänzlich. Hier bestehen erhebliche Lücken. Auch wird die Belastungssituation in kleineren Gewässern völlig außer Acht gelassen. Der [Name anonymisiert] fordert generell, dass das Thema Schadstoffe auch unter Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen (2) sehr viel ausführlicher dargestellt wird.	Elbe	<p>Während es sich bei den Nährstoffen im Wesentlichen um zwei Leitparameter (wie erwähnt Stickstoff und Phosphor) handelt, gestaltet sich dies bei den Schadstoffen wesentlich umfangreicher. Eine schadstoffspezifische Aufstellung der Eintragspfade ist im Bewirtschaftungsplan nicht darstellbar, zumal es sich bei den meisten Stoffen wie dargelegt um aus historischen Quellen und an Schwebstoffpartikel an- und sedimentgebunden eingetragene Schadstoffe handelt. Diesbezüglich wird insbesondere auf das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe verwiesen. Weitere Ausführungen zum Aspekt Schadstoffe sind auch unter "Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste" und "Trendermittlung" in Abschnitt 2.1.1 enthalten.</p> <p>In Bezug auf die Belastung in kleineren Gewässern ist zu beachten, dass nach OGewV die Bewirtschaftung der Wasserkörper bestimmten Größenordnungen unterliegt (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer, Seen mit einer Oberfläche von 0,5 Quadratkilometern oder größer). Bzgl. eines repräsentativen Monitorings zur Belastung von Kleingewässern in der Agrarlandschaft und entsprechenden Ergebnissen laufen aktuell Forschungsprojekte des Umweltbundesamtes (UBA, www.umweltbundesamt.de/publikationen/) und des Helmholtz-Instituts für Umweltforschung (UFZ, https://www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP).</p>	<p>BP der FGG Elbe, Kap. 2.1.3, Abs. Schadstoffe, S. 50: BP, Kap. 2.1.3, Abs. Schadstoffe, S. 50: Verschieben des Textblocks ab "Einen besonderen Belastungsschwerpunkt (...)" einschließlich der Abb. 2-1 unter Umformulierung unter den Abschnitt „(...) Es dient als Grundlage und Entscheidungshilfe zur Festlegung von Maßnahmen und ist gleichzeitig der nationale Beitrag zum SeMK für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014b).“ auf S. 66:</p> <p>„Die unten stehende Karte (Abbildung 2-1, Kartentool-Karte 2.2) weist diese Belastungen der Elbe durch partikelgebundene Schadstofftransfers aus historischen Altlasten, Altsedimentdepots, Altbergbau sowie aktuellem Bergbau im deutschen Einzugsgebiet gesondert aus. Neben einzelnen OWK mit punktuellen Einträgen aus Altlasten fallen die Regionen des Altbergbaus mit flächenhaften Belastungen auf. Als Altlast gilt auch die historisch bedingte Belastung der hamburgischen Tideelbe durch Tributylzinn (TBT) aus der Schifffahrt und Werftbetrieben. Durch das Produktions- und Anwendungsverbot ab 2003 erfolgte kein weiterer Eintrag mehr. Darüber hinaus trugen gezielte Sedimententnahmen aus Liegewannen an Werftstandorten des Hamburger Hafens und die gesicherte Landdeponierung des Baggergutes zu einer erheblichen Schadstoffreduzierung des aquatischen Milieus mit TBT bei. Bis 2019 nahm die Belastung durch TBT im frischen Sediment um den Faktor 10 ab.</p>

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0084	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0084	Für die ubiquitären Stoffe BDE und Hg wurde laut Entwurf „eine eingehende Analyse der Emissionen, Einleitungen und Verluste innerhalb der FGE auf Ebene der Koordinierungsräume durchgeführt“ (BWP 2021, 58). Die Ergebnisse sind jedoch nicht dargestellt. Auch wenn sie auf Ebene der Koordinierungsräume durchgeführt wurden, ist eine zusammenfassende Darstellung wie im BWP 2015 wünschenswert (vgl. BWP 2015, 39).	Elbe	Die vom Stellungnehmenden angesprochene Analyse erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (vgl. Kap. 2.1.1 des Entwurfs zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans). An dieser Stelle wird auch auf die Ergebnisse und den Abschlussbericht der LAWA verwiesen (www.wasserblick.net/servlet/is/207294/). Da die Belastung mit Schadstoffen nur einem Teil der Bewirtschaftungsplanung entspricht, würde eine umfassende und detaillierte Darstellung für alle genannten Stoffe den Rahmen des Bewirtschaftungsplans überfordern.	nein
BP-0077-5000-0040-0085	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0085	Generell ist auffällig, dass im vorangehenden BWP (2015) der Unterpunkt „2.1.3 Diffuse Quellen: Schadstoffe“ sehr viel ausführlicher behandelt wurde. Besonders die Tabelle 2.6: "Relevanz von Emissionspfaden im Elbegebiet" (S. 39) gibt einen wichtigen Aufschluss über die Eintragspfade prioritärer Schadstoffe, allerdings für den Zeitraum 2006-2008. Hier stellt sich die Frage, warum eine solche aktuellere Untersuchung nicht im Entwurf BWP 2021 abgebildet wird. Nach der genannten Darstellung ist die Aussage, „das heutige Problem der Elbe mit einer Reihe „klassischer“ Schadstoffe – insbesondere der organischen Verbindungen – (stamme) in hohem Maße nicht aus gegenwärtigen Einträgen“ (BWP 2021, 66), nicht tragbar. Denn Tabelle 2.6 (BWP 2015, 39) zeigt, dass bei den meisten Schadstoffen ein großer Anteil aus dem Regenwasser über Drainagen, urbane Systeme, Oberflächenabfluss und direkte atmosphärische Deposition stammen. Ein schwerpunktmäßiger Verweis auf das Sedimentmanagement trägt dieser Tatsache nicht genüge. Unter dem Absatz „Schadstoffe“ fordert der [Name anonymisiert] eine aktuellere Darstellung der Eintragspfade und einen verständlichen Verweis auf konkrete Maßnahmen, die prozentual den Eintragspfaden entsprechen.	Elbe	Informationen über stoffspezifische Eintragspfade wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (vgl. Kap. 2.1.1 des Entwurfs zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans) erhoben. Für die Schwermetalle Cadmium, Nickel, Blei und Quecksilber und den Summenparameter PAK16 wurden auch für die zweite Bestandsaufnahme diffuse pfadspezifische Einträge mittels einer regionalen Pfadanalyse berechnet. Für die Stoffe Diuron, Isoproturon, DEHP und Nonylphenol konnte dieser methodische Ansatz auf Grund der bestehenden großen Datenlücken und -unsicherheiten nicht wieder angewendet werden. Weitere Hintergrundinformationen zur Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste sind im Abschlussbericht der LAWA (siehe unter www.wasserblick.net/servlet/is/207294/) zu finden. Die Ergebnisse der regionalisierten Pfadanalyse in der FGE Elbe für die Schwermetalle werden im Bewirtschaftungsplan ergänzt. Weitere Informationen zu Eintragspfaden auf überregionaler Ebene liegen in der FGG Elbe aktuell nicht vor.	BP der FGG Elbe, Kap. 2.1.1, S. 59/60: "Bei den Stoffen, die anhand der Immissionsinformationen in mehr als drei FGE bzw. bundesweit als „potenziell relevant“ identifiziert wurden, können lediglich für die zwei neuen Stoffe der OGewV 2016 Cybutryn und Heptachlor/-epoxid weder Gewässerfrachten noch Emissionen abgeschätzt werden. Die anderen Stoffe sind in den betroffenen FGE verbreitet. Für die Schwermetalle konnten über die regionalisierte Pfadanalyse diffuse Einträge abgeschätzt werden >(vgl. Tabelle 2-3)<. Für Schwermetalle, die Pestizide Diuron, Isoproturon und Terbutryn sowie für PFOS konnten zudem über die Emissionsfaktoren die Einträge aus kommunalen Kläranlagen abgeschätzt werden (LAWA 2020f, Kap. 3 (Anlage 1)). Bei den betrachteten Stoffen dominieren die diffusen Einträge. Insbesondere bei den PAK aber auch bei den Schwermetallen spielen im urbanen Raum die Einträge durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe eine wichtige Rolle. Einschub Tabelle 2-3 (neu): Relevanz von Emissionspfaden im Elbegebiet (Einträge modelliert im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (Bezugsjahr 2016).

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0086	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0086	Neben den Eintragungspfaden ist die jeweilige räumliche Auswirkung der Schadstoffe nicht explizit wiedergegeben. U.a. auf die Zusammenhänge zwischen OWK und GWK wird bezüglich der Schadstoffe nicht eingegangen. Generell fehlt dem Entwurf eine genaue Darstellung der Schadstoffsituation im Grundwasser. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, wie große Teile der Grundwasserkörper bis 2021 den „guten chemischen Zustand“ erreichen (Karte 5.4: Bewirtschaftungsziele der Grundwasserkörper), wenn 15% der Hg-Einträge in die OWK aus dem Grundwasser stammen (BWP 2015, 39).	Elbe	Die vom Stellungnehmenden geforderten Einzeldarstellungen würden den Rahmen des Bewirtschaftungsplans sprengen. Zu dem genannten Beispiel Hg: Im Bewirtschaftungsplan 2015 wird erklärt, dass - die Angaben aus MoRE stammen und dies erhebliche Unsicherheiten hat, - das heutige Problem der Elbe aus historischen, jetzt im Sediment abgelagerten Einträgen stammt, - deshalb das Sedimentmanagementkonzept erarbeitet wurde. Es gibt keine neuen Erkenntnisse gegenüber 2015. Hg ist ubiquitär (überwiegend rezente und historische Deposition). Maßnahmen zur Hg-Reduktion (EU-Hg-Strategie) wirken langfristig sowohl auf die Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser.	nein
BP-0077-5000-0040-0087	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0087	Eine transparentere Darstellung von Eintragungspfaden und räumlichen Auswirkungen ist auch für Pestizide erforderlich. Auf S. 168 des Entwurfs ist angegeben, dass eine UQN-Überschreitung der Pestizide Flufenacet, Imidacloprid, Metolachlor und Nicosulfuron vorliegt. Generell ist die Thematisierung von Pestiziden jedoch vage und unpräzise. Bereits 2015 hat der [Name anonymisiert] aufgrund der anhaltenden Belastung der Gewässer mit Pestiziden und der häufigen Überschreitung der Grenzwerte eine Verschärfung der Zulassungsverfahren gefordert. Da im BWP ein konsequenterer Umgang mit Pestiziden nicht sichtbar ist, wird diese Forderung hier wiederholt aufgegriffen. Auch empfiehlt der [Name anonymisiert] weiterhin, dass die Anwendung von Pestiziden untersagt wird, wenn sie die Ausschluss- bzw. Substitutionskriterien erfüllen, eine Einhaltung der UQN nicht überprüft werden kann, wenn Pestizide bereits in Gewässern gefunden werden und/oder deren Konzentrationen oberhalb der Zulassungswerte nach den Risikoeinschätzungen liegen. Um dies zu ermöglichen, muss die Belastung der Oberflächengewässer mit Pestiziden (vor allem Herbizide, Insektizide, Fungizide) genauer untersucht und die Ergebnisse transparent dargestellt werden.	Elbe	Die Durchsetzung der Vorgaben der Biozidverordnung oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung liegen ebenso wenig im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden wie die Änderung von entsprechenden Wirkstoff-Zulassungen. Das Monitoring der gesetzlich geregelten Biozid- und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen ist bereits Teil des WRRL-Monitorings. Entsprechende Messergebnisse können auch über das FIS der FGG Elbe abgerufen werden (www.elbe-datenportal.de). In Bezug auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bereits dargelegt, dass im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt festgelegt sind.	nein
BP-0077-5000-0040-0088	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0088	Der [Name anonymisiert] schließt sich der Einschätzung von [Name anonymisiert] wie im BWP der FGG Elbe die Bestandsaufnahme und das Monitoring von Biozid-Verunreinigungen behandelt werden (PAN Germany 2021): „Der Entwurf klärt nicht, welche der 260 Biozide, die in mehr als 40.000 Produkten auf dem deutschen Markt etabliert sind, für die Gewässer im Flussgebiet Elbe relevant sind. [...] Der [Name anonymisiert] fordert Untersuchungen, die in Häufigkeit und Genauigkeit den Anforderungen der WRRL und der OGewV entsprechen. Um diese Untersuchungen dann transparent darzustellen, sollte ein präzises Kataster aller Schadstoffeinträge eingerichtet werden.“	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diejenigen Biozidwirkstoffe, die eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen, sind bereits Teil des WRRL-Monitorings. Aktuell zugelassene Biozidwirkstoffe werden häufig über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung indirekt in die Gewässer eingetragen. Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes der Elbe eingesetzt und dort in die Umwelt freigesetzt werden, liegen nicht vor. Da nicht zwangsläufig ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Vertrieb von Biozidprodukten und deren lokaler Anwendung hergestellt werden kann und aktuell keine Meldepflicht für die Anwendung von frei verkäuflichen Biozidprodukten besteht, ist eine Erhebung plausibler Daten für ein präzises Kataster aller Stoffeinträge unrealistisch.	nein
BP-0077-5000-0040-0089	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0089	Auf S. 129/130 wird die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-UQN im 3. Bewirtschaftungszeitraum thematisiert. Der Absatz wird mit dem Satz geschlossen: „Daher wird für die Bewirtschaftungspläne die bisherige Vorgehensweise grundsätzlich beibehalten“ (S. 130). Diese Argumentationsweise ist nicht schlüssig. [...] Mit Blick auf die bevorstehende flächendeckende Verfehlung des Bewirtschaftungsziels sollte hingegen eine konsequentere Maßnahmenplanung erfolgen. [...] Der [Name anonymisiert] fordert eine nachvollziehbare, konkrete Zusammenfassung der Maßnahmen, die gem. Art. 16 WRRL besonders im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen werden.	Elbe	Der vom Stellungnehmenden vorgetragene Textauszug aus dem Bewirtschaftungsplan bezieht sich explizit auf die Vorgehensweise bei der Bewertung des chemischen Zustands. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, wird ein entsprechender Einschub in die Endversion des Bewirtschaftungsplans vorgenommen. Die Maßnahmen hinsichtlich der Stoffe gemäß Art.16 WRRL werden nach LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog unter "KEY TYPE Maßnahmencode 15 = Maßnahmen zur Einstellung von Emissionen Einleitung und Verlusten prioritärer gefährlicher Stoffe oder der Reduzierung von Emissionen Einleitung und Verlusten prioritärer Stoffe" eingeordnet und sind in Bezug auf die Oberflächengewässer z. B. bei der Auswahl der Maßnahme Nr. 36 relevant (vgl. Entwurf der zweiten Aktualisierung des Maßnahmenprogramms, Anlage M5).	BP der FGG Elbe, Kap. 4.1.3, S. 130: (...) Daher wird für die Bewirtschaftungspläne die bisherige Vorgehensweise >bei der Einstufung des chemischen Zustands< grundsätzlich beibehalten (LAWA 2019b).

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0090	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0090	Die „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ (LAWA 2017, 51ff.) gibt vor, welche Maßnahmen zur Minderung der weiterhin bestehenden luftseitigen Hg Emissionen aus Anlagen im Flusseinzugsgebiet ergriffen und im BWP dargestellt werden sollten. [...] „Im Bewirtschaftungsplan sollte dargestellt werden, welche aus dem EU-Recht bzw. dem BImSchG begründeten Minderungsmaßnahmen bezogen auf die Hg-Emission seit Inkrafttreten der WRRL umgesetzt wurden“ (LAWA 2017, 52). Dazu befinden sich im aktuellen Entwurf keine genauen Angaben. Der BWP sollte dementsprechend mit einer transparenten Zusammenfassung umgesetzter Maßnahmen ergänzt werden.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Umsetzung des Minamata-Übereinkommens von 2013 trat mit Beginn des Jahres 2018 die neue EU-Quecksilberverordnung in Kraft, um den Einsatz von Quecksilber in Zukunft Schritt für Schritt zu reduzieren. Ein Verweis auf die Verordnung wird im zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplan ergänzt. Aufgrund der dort enthaltenen Fristen und der Verteilung und Transformation von Hg in den Umweltkompartimenten ist jedoch erst in längerfristigen Zeiträumen mit einer signifikanten Reduktion der Belastung durch Hg zu rechnen. Ähnliches gilt für die geringfügigen Änderungen im Rahmen der 13. und 17. BImSchV. Die vom Stellungnehmenden geforderte detailspezifische Darstellung in Bezug auf Luftemissionen zu einzelnen Stoffen ist im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht abbildbar, zumal sich die entsprechenden Minderungsmaßnahmen auf die europäische bzw. nationale Ebene beziehen und nicht aufgeschlüsselt für einzelne FGEs wie die Elbe vorliegen.	MNP der FGG Elbe, Kap. 3.2, S. 24: "Quecksilber ist ein toxisches Schwermetall, das ubiquitär in aquatischen Organismen nachgewiesen wurde und die UQN in Biota überschreitet. Durch den Ausstieg Deutschlands aus der Kohleverstromung (Kohleausstiegsgesetz) und die Regelungen im Zusammenhang mit dem Minamata-Übereinkommen der Vereinten Nationen >(umgesetzt durch die Artikel 11 bis 14 der Verordnung (EU) Nummer 2017/852 über Quecksilber)< ist langfristig davon auszugehen, dass die Anreicherung in Biota zurückgehen wird."
BP-0077-5000-0040-0091	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0091	Die „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ (LAWA 2017, 51ff.) gibt vor, welche Maßnahmen zur Minderung der weiterhin bestehenden luftseitigen Hg Emissionen aus Anlagen im Flusseinzugsgebiet ergriffen und im BWP dargestellt werden sollten. [...] „Neben den umweltpolitischen Minderungsmaßnahmen können sich durch veränderte Marktanforderungen o. ä. Veränderungen mit positiver und ggf. auch negativer Auswirkung auf die Quecksilber-Emission ergeben. Anzusprechen ist insbesondere die Energiewende mit dem Umstieg auf erneuerbare Energieträger. Insgesamt sollten im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung solche wirtschaftlichen Veränderungen abgefragt und hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Quecksilber-Emissionen (zunächst der luftseitigen Emissionen) auch dargestellt werden“ (LAWA 2017, 53). Der [Name anonymisiert] schließt sich dieser Empfehlung an und fordert zudem, dass die mit der Umsetzung der WRRL beauftragten Behörden zumindest auf ministerialer Ebene die Umsetzung der WRRL hinsichtlich der Hg-Emissionen als Argument für einen früheren Kohleausstieg einbringen und dies im BWP dokumentieren.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Umsetzung des Minamata-Übereinkommens von 2013 trat mit Beginn des Jahres 2018 die neue EU-Quecksilberverordnung in Kraft, um den Einsatz von Quecksilber in Zukunft Schritt für Schritt zu reduzieren. Ein Verweis auf die Verordnung wird im zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplan ergänzt. Aufgrund der dort enthaltenen Fristen und der Verteilung und Transformation von Hg in den Umweltkompartimenten ist jedoch erst in längerfristigen Zeiträumen mit einer signifikanten Reduktion der Belastung durch Hg zu rechnen. Ähnliches gilt für die geringfügigen Änderungen im Rahmen der 13. und 17. BImSchV. Die vom Stellungnehmenden geforderte detailspezifische Darstellung in Bezug auf Luftemissionen zu einzelnen Stoffen ist im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht abbildbar, zumal sich die entsprechenden Minderungsmaßnahmen auf die europäische bzw. nationale Ebene beziehen und nicht aufgeschlüsselt für einzelne FGEs wie die Elbe vorliegen. Darüber hinaus ist der Bewirtschaftungsplan grundsätzlich ein Instrument für die praktische Umsetzung der EU-WRRL. Sein programmatischer Charakter erlaubt es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.	MNP der FGG Elbe, Kap. 3.2, S. 24: "Quecksilber ist ein toxisches Schwermetall, das ubiquitär in aquatischen Organismen nachgewiesen wurde und die UQN in Biota überschreitet. Durch den Ausstieg Deutschlands aus der Kohleverstromung (Kohleausstiegsgesetz) und die Regelungen im Zusammenhang mit dem Minamata-Übereinkommen der Vereinten Nationen >(umgesetzt durch die Artikel 11 bis 14 der Verordnung (EU) Nummer 2017/852 über Quecksilber)< ist langfristig davon auszugehen, dass die Anreicherung in Biota zurückgehen wird."

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0092	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0092	Laut Aussage im Anhörungsdokument wurde bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne geprüft, „ob die vorliegenden Erkenntnisse der Bestandsaufnahme für die prioritären Stoffe Anlass für weitergehende Maßnahmen geben, wie z. B. die Überprüfung der Monitoringprogramme“ (59). Die Resultate dieser Prüfung werden im Entwurf jedoch nicht aufgeführt. Der [Name anonymisiert] fordert eine transparente Darstellung, welche Konsequenzen aus der Analyse der Einleitungen und Emissionen für die Maßnahmenplanung gezogen werden. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt ein einheitliches, konsequentes Vorgehen im Umgang mit Misch- und Niederschlagswasser im gesamten Einzugsgebiet, insbesondere mit Blick auf ubiquitäre Schadstoffe wie Quecksilber.	Elbe	Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste für die prioritären Stoffe sind in Abschnitt 2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammenfassend dargestellt (Hintergrundinformationen siehe https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/). Bei den in diesem Zusammenhang als relevant eingestuft Stoffen handelt es sich im Wesentlichen um Stoffe, die hauptsächlich auf diffusem Wege in die Gewässer eingetragen werden und/oder deren Herstellung und Anwendung schon seit längerem verboten ist und daher keine punktförmigen Eintragsquellen lokalisierbar sind. Die entsprechend belastungs- und stoffbezogen abgeleiteten Maßnahmen ergeben sich aus der Anlage M5 zum aktualisierten Maßnahmenprogramm. Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden im Maßnahmenprogramm wasserkörperbezogen aufgelistet. Diese konzentrieren sich aufgrund der Gegebenheiten im Wesentlichen auf die urbanen Ballungszentren. Eine Darstellung von konkreten Einzelprojekten ist im Bewirtschaftungsplan nicht vorgesehen.	nein
BP-0077-5000-0040-0093	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0093	Auch Maßnahmen zur Straßenabwasserreinigung vor allem im urbanen Raum sind prioritär zu betrachten, da diese bisher eher vernachlässigt wurden. [...] Der Hinweis im BWP, dass der Kenntnisstand über die beste geeignete Technologie für eine vierte Reinigungsstufe in einigen Fällen noch nicht ausreichend sei (S. 242) greift zu kurz.	Elbe	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	nein
BP-0077-5000-0040-0094	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0094	Schlussfolgerungen und Konsequenzen für die Maßnahmenplanung aufgrund der auf S. 168 erwähnten UQN-Überschreitung von Pestiziden sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dies betrifft auch die Biozide. Es bestehen keine oder keine umfassenden Maßnahmen, um den Biozideintrag an der Quelle zu minimieren. Ein Problem bleibt daher der Eintrag in kleine Wasserkörper (z.B. Wasserläufe <10 km ² Einzugsgebietsgröße). [...] Auch hier fordert der [Name anonymisiert] eine transparente Darstellung, welche Maßnahmen aufgrund der hohen Pestizid- bzw. Biozidkonzentration getroffen werden. Erforderlich ist dabei eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Auch mit Hinblick auf den von Meeresschutzkonventionen wie OSPAR vorgesehenen Nulleitrag sind besonders Stoffe mit unbekanntem bzw. unvollständig bekannten Eigenschaften (z.B. Pestizide, Biozide sowie neu entwickelte Stoffe) grundsätzlich als gefährlich einzustufen, bis das Gegenteil bewiesen ist. Zudem ist die Einrichtung von Gewässerrandstreifen ohne Pestizidanwendung sehr viel ambitionierter anzugehen.	Elbe	Einträge von Bioziden resultieren in den meisten Fällen indirekt durch gewerbliche oder private Anwendung aktuell zugelassener Biozidprodukte. Die Durchsetzung der Vorgaben der Biozidverordnung wie auch die Anordnung von Verwendungsbeschränkungen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden. Eine erfolgreiche Maßnahme auf europäischer Ebene war beispielsweise das Vermarktungsverbot von Tributylzinnverbindungen in Biozidprodukten. Das Umweltbundesamt schlägt weitere Maßnahmen im Bereich der Biozidanwendung vor (www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide). Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen erfolgt grundsätzlich gemäß nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. auf Basis der entsprechenden Landeswassergesetze.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0095	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0095	Der BWP führt den Vorschlag „Erweiterung des Monitorings auf Mikroplastik, (...)“ (S. 281) als Anregung aus den Stellungnahmen zu den WWBF mit auf. Doch trotz der Aussage, dass die „Hinweise der Stellungnahmen (...) bei der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms berücksichtigt (werden)“ (S. 282), wird im restlichen Textteil oder im MNP die Problematik, Maßnahmen im Rahmen der WRRL oder das angesprochene Monitoring nicht weiter behandelt. Diese sollten unbedingt aufgenommen und konkretisiert werden. Das bedeutet u.a., dass gemeinsam von den Ländern, ggf. unter Mitwirkung der LAWA Maßnahmentypen zur Vermeidung von Mikroplastik in den Gewässern erstellt und im Folgenden umgesetzt werden.	Elbe	Das Monitoring von Mikroplastik ist derzeit weder im Rahmen der OGewV noch auf europäischer Ebene gesetzlich geregelt. Für gesetzlich nicht geregelte Stoffe gibt es keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Auf Ebene der LAWA wurden die bisherigen Erkenntnisse zu Mikroplastik in einem Bericht gebündelt (siehe www.wasserblick.net/servlet/is/192441/). Zudem kann auf entsprechende Aktivitäten der Länder verwiesen werden (z. B. www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html oder https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Wasser/Fluesse_und_Baeche/Dokumente/Gewaesserguete_Ueberwachung/Ergebnisbericht_FINAL_VERSION_30.04.2020.pdf). Es wird nach wie vor daran gearbeitet, einheitliche Standards in Bezug auf die qualitative und quantitative Analyse von Mikroplastikpartikeln zu entwickeln. Ohne die Anwendungsmöglichkeit einer routinetauglichen Methode ist die Implementierung eines Monitorings auf Mikroplastik weder auf nationaler Ebene noch innerhalb der FGG Elbe zielführend.	BP der FGG Elbe, Kap. 4.1.1, S. 112 (Abschnittsende): Ein systematisches Monitoring auf Mikroplastik ist im Rahmen der OGewV derzeit nicht vorgesehen. Damit gibt es aktuell keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Es wird nach wie vor daran gearbeitet, auf Basis des aktuellen Wissensstandes einheitliche Standards in Bezug auf die qualitative und quantitative Analyse von Mikroplastikpartikeln zu entwickeln (siehe z.B. www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html oder www.wasserblick.net/servlet/is/192441/). Die Entwicklung einer routinetauglichen Untersuchungsmethode ist Voraussetzung für die Implementierung eines zielgerichteten Monitorings auf Mikroplastik.
BP-0077-5000-0040-0096	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0096	Der [Name anonymisiert] fordert des Weiteren, durch Aufklärungskampagnen unbedenkliche Produkt- Alternativen zu unterstützen, umweltökonomische Anreize zur Vermeidung von plastikhaltigen Waren bzw. Materialien zu setzen, ganzheitliche Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Straßenverkehrs und Wegebau aus wasserwirtschaftlicher Perspektive voranzutreiben sowie die Umrüstung von Kläranlagen zu fördern.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwegkunststoffverbotsverordnung z. B. greift einen Teil dieser Aspekte auf. Im Bewirtschaftungsplan erfolgte ein ergänzender Hinweis.	Textergänzung im Kap. 7.5, BP der FGG Elbe: U. a. im Zusammenhang mit dem Meeresschutz ist am 03.06.2019 die Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie) in Kraft getreten. Sie gibt zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen dieser Produkte in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource Kunststoff besser zu bewirtschaften (zur Umsetzung in deutsches Recht, Maßnahmen und Erläuterungen siehe www.bmu.de/GE883).

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0097	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0097	Die Dokumente lassen jedoch offen, wie die in Kapitel 2.3 und 5.1.5 formulierten Implikationen für die Wasserwirtschaft tatsächlich umgesetzt werden. Weitergehende konkrete Umsetzungsschritte sind nicht ersichtlich. Eine genaue Einsicht in den bisherigen Klimacheck anhand einer Auflistung von Maßnahmen oder beispielhaften Erläuterungen an spezifischen Gewässern fehlt gänzlich. Zudem fehlen Angaben dazu, wie das Wassermengenmanagement optimiert und der Hochwasserschutz gemäß Art. 9 HWRM-RL integrativ an die Erfordernisse von WRRL und Klimawandel angepasst werden soll, damit die Folgen des Klimawandels besser abgemildert werden können. [...] Klimawandelanpassung und -schutz müssen konkretisiert werden: In einer transparenten Maßnahmen-Priorisierung sowie umfassenden, integrativen Hochwasserrisiko- und Wassermengenmanagementplänen, die den Anforderungen von Artikel 9 HWRM-RL genügen. Dabei ist ein System- und Wirkungsdenken in Bezug auf die Teileinzugsgebiete einschließlich des unterirdischen Wassers unerlässlich.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Klimacheck erfolgte für die Maßnahmentypen im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog im Hinblick auf ihre Robustheit gegenüber Klimaveränderungen und ihren Beitrag zur Klimaanpassung. Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Sowohl im HWRM-Plan als auch im Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen auf gegenseitige Synergien und Konflikte geprüft. Hochwasserschutzmaßnahmen sind grundsätzlich in einem formellen Verfahren (z. B. Planfeststellung, Wasserrechtsverfahren) zu genehmigen. In diesen Verfahren werden auch die zu erwartenden Auswirkungen und die Genehmigungsfähigkeit nach WRRL geprüft. Die Optimierung des Wassermengenmanagements ist ein wichtiges Thema in der FGG Elbe und wird im kommenden Bewirtschaftungszyklus eine große Rolle spielen.	nein
BP-0077-5000-0040-0098	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0098	Die Zielsetzung der WRRL macht einen naturverträglichen, vorsorglichen Ansatz des Hochwasserschutzes erforderlich. Dieser sollte sowohl ökologische Anforderungen als auch Klimaszenarien berücksichtigen. Die Anpassung der Gewässerlandschaften an Bedingungen des Klimawandels bedeutet sowohl für die Wasserwirtschaft als auch für den Hochwasserschutz: Eine weitgehend natürliche Hydromorphologie von Fließ- und Stillgewässern muss wiederhergestellt und stabilisiert werden.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hochwasserrisikomanagement-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Sowohl im HWRM-Plan als auch im Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen auf gegenseitige Synergien und Konflikte geprüft. Die vom Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen sind dabei berücksichtigt.	nein
BP-0077-5000-0040-0099	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0099	Eine solche integrative, umfassende und vorausschauende Planung könnte und sollte von der FGG Elbe gewährleistet werden, da sie flussgebietsübergreifenden Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unter einem Dach vereint. Jedoch ist ein derartiges Vorgehen im Entwurf des BWP nicht ersichtlich.	Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl im Hochwasserrisikomanagement-Plan als auch im Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen auf gegenseitige Synergien und Konflikte geprüft. Die vom Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen sind berücksichtigt.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0100	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0100	<p>Im Kapitel zum Klimawandel sollte demnach zumindest auf den Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) hingewiesen werden. Es ist zu erläutern, wie die dargestellten Implikationen des Klimawandels in die integrative Erarbeitung beider Managementpläne Eingang finden. Die Umsetzung von Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und WRRL sollte im ersten Schritt aufeinander abgestimmt und im zweiten Schritt hinsichtlich des Klimawandels präzisiert werden. [...]</p> <p>Auf S. 24 des BWP wird genauer erwähnt, dass bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen „deren Wirkung auf die Ziele der jeweils anderen Richtlinie zu analysieren sowie die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien zu betrachten“ sind. Dies soll zunächst dadurch gewährleistet werden, dass der LAWA-Maßnahmenkatalog bestimmte Maßnahmentypen definiert, die auch der Umsetzung der HWRM-RL dienlich sind (vgl. BWP 2021, 266). Zusätzlich zum gemeinsamen LAWA-Maßnahmenkatalog besteht eine Arbeitshilfe der LAWA (2013), die „Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL“ umfasst. Darin werden drei unterschiedliche Maßnahmenkategorien (M1, M2 und M3) definiert und die Notwendigkeit einer integrierten Berichterstattung zu beiden Richtlinien beschrieben (vgl. LAWA 2013, 34). Diese Empfehlungen der LAWA und die entsprechende Kategorisierung der Maßnahmen wird im Entwurf des BWP aufgegriffen und zitiert (S. 266f.). Wie diese Vorgaben tatsächlich Anwendung finden, wird jedoch weder im Entwurf des BWP noch im Entwurf des MNP weiter präzisiert. Auf die Berücksichtigung potenzieller Synergien und Konflikte bei der Maßnahmenplanung wird im Entwurf des MNP nicht weiter eingegangen. Es ist nicht ersichtlich, wo die Ergebnisse der gegenseitigen Abstimmung zu finden sind. Demzufolge fordert der [Name anonymisiert] eine transparentere Darstellung der Abstimmung von BWP und HWRM-Plan, insbesondere bezüglich der Maßnahmenplanung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Art. 9 HWRM-RL. Eine entsprechende Maßnahmen-Priorisierung sollte beispielsweise im MNP anhand von Beispielen erläutert werden. Dazu könnte die Tabelle von Anhang M3 des MNP aufgegriffen und auf relevante Maßnahmentypen eingegangen werden. Die entsprechende Erläuterung könnte kongruent dazu in Anhang M3 stichwortartig in einer zusätzlichen Spalte zusammengefasst werden.</p> <p>[...] Um beidseitige Implikationen transparent darzustellen, sollte zudem auch die entsprechende Vorgehensweise des HWRM zusammenfassend dargestellt werden. Wünschenswert sind Informationen im BWP darüber, wie die Anforderungen der WRRL bei der Erstellung des HWRM-Plans berücksichtigt wurden. Der BUND empfiehlt, dass im BWP eine transparente, übergreifende Zusammenfassung des HWRM-Plans dargestellt wird, zumindest hinsichtlich der wichtigen Überschneidungsbereiche.</p>	Elbe	<p>Die Bewertung der Synergien der Maßnahmen der WRRL und der HWRM-RL sowie die Wirkung der Maßnahmen auf die Klimafolgeanpassung wurden im Rahmen der Überarbeitung des LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog erarbeitet.</p> <p>Die Einstufung der Maßnahmen in die Kategorien M1 bis M3 erfolgt im Bewirtschaftungsplan auf einer übergeordneten Ebene. Erst bei der jeweils konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Prüfung auf wechselseitige Synergien zu einem nachvollziehbaren Ergebnis führen. Potenzielle Synergien zur Zielerreichung beider Richtlinien sind bei Maßnahmen der Kategorie M1 zu erwarten. Deshalb erhalten diese Maßnahmen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Maßnahmen der gleichen Priorität. Ungeachtet dessen ist es möglich, dass sich zusätzlich Synergien nach konkreter Bewertung und Abwägung der jeweiligen Priorisierungskriterien aus den Maßnahmengruppen M2 und M3 ergeben können.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0101	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0101	<p>Neben dem Hochwasserschutz gewinnt die ökologische Sicherung des Landschaftswasserhaushalts zunehmend an Dringlichkeit. [...] Der hypothetischen Feststellung, dass basierend auf Erfahrungen Maßnahmen zum Wasserrückhalt und der Grundwasserneubildung entwickelt werden können, folgt der Satz: „Die Maßnahmenprogramme tragen den zu erwartenden Herausforderungen des Klimawandels insoweit bereits Rechnung“ (BWP, 182). Inwiefern und in welchem Ausmaß die Maßnahmenprogramme dazu Rechnung tragen, wird nicht erläutert. Hier besteht Klärungsbedarf. Beispielsweise dazu, wie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur priorisiert und ergänzt werden, damit sie auch auf die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes abzielen. Dies kann durch einen direkten Verweis auf entsprechende Stellen im MNP geschehen, wie bereits im vorangehenden Kapitel zum Hochwasserschutz vorgeschlagen.</p>	Elbe	<p>Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.</p> <p>Die Wirkung der Maßnahme auf die Klimafolgeanpassung wurde im Rahmen der Überarbeitung des LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog erarbeitet.</p> <p>Erst bei der jeweils konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Bedeutung für die Klimafolgeanpassung zu einem nachvollziehbaren Ergebnis führen.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0102	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0102	Zudem wäre es möglich, auf einen konkreten Handlungsplan zur Optimierung der Wassermengenbewirtschaftung hinzuweisen. Ein solcher flussgebietsübergreifender Wassermengenmanagementplan sollte bereits integraler Teil der 3. Bewirtschaftungsplanung sein. Er könnte in einem Hintergrunddokument näher beschrieben werden. In den WWBF 2020 (27) wird auf ein ähnliches Dokument hingewiesen: Auf das Hintergrunddokument zu den WWBF „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ von 2015. [...] An das genannte Dokument von 2015 muss demnach angeschlossen und dessen Ansätze weiterentwickelt werden. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt, das Hintergrunddokument zur Berücksichtigung des Klimawandels für den dritten Bewirtschaftungszyklus fortzuschreiben und um wichtige Informationen zum Wassermengenmanagement zu ergänzen. Darin könnten bereits bestehende Strategien wie die „Klimaanpassungsstrategie Stauanlagen“ der [Name anonymisiert] (vgl. BWP, 173) oder geplante Moorschutzprogramme der Länder aufgelistet werden. Zusätzlich sind weitere konkrete Handlungsschritte zu benennen und mittels einer Lückenanalyse zu konkretisieren.	Elbe	Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. Dabei geht es u. a. um konkrete Probleme der Umsetzung der WRRL, z. B. bei der Probenahme zur Zustandsbewertung. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.	nein
BP-0077-5000-0040-0103	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0103	Aus der in den WWBF angekündigten Auswertung der Niedrigwassersituationen sollten künftig Schlüsse gezogen und Nutzungen dementsprechend angepasst werden. Ein transparenter, vorausschauender Ist-Soll- Abgleich bzgl. der Wasserentnahme-Menge sollte nach den wesentlichen Verursacherbereichen differenziert werden: Energiegewinnung, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau. Fördermengen der Wassernutzer sind konsequenter an Schutzgebiete anzupassen. Auch sind hinsichtlich bestimmter Klimaszenarien absolute Wasserentnahmegrenzen in Erwägung zu ziehen. Zudem ist ein angepasster Umgang mit Entwässerungsgräben und Schöpfwerken erforderlich. Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen, müssen insbesondere für HMWB in vorausschauende Planungen einbezogen werden. Dazu gehört auch ein Management von Flächen, die für die Bildung ausreichender Grundwasserreserven wichtig sind, z.B. Moore, Kleingewässer etc. (siehe oben). Berichtspflichten für Wassernutzer, die Rechenschaft über Verbleib und Zustand des entnommenen Wassers beinhalten, sollten vorgesehen werden. Generell muss ein ökologisches Mindestwassermengenmanagement vorausschauend erfolgen und einbeziehen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung weitere Verunreinigung für das Grundwasser droht. Diese Dynamik ist in die Prognosen zur Erreichung der Zielzustände einzubeziehen. Schadstofffrachten aus diffusen und punktuellen Quellen müssen umso konsequenter reduziert werden (vgl. BWP, 182). Wie dies geschehen soll, ist an dieser Stelle ebenfalls transparent darzustellen. Ein weiteres klimarelevantes Handlungsfeld ist das Dürre- und Sturmflutmanagement. Auch hier sind Erfordernisse eines ökologischen Wassermengenmanagements zu klären und Synergien aufzuzeigen.	Elbe	Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. Dabei geht es u. a. um konkrete Probleme der Umsetzung der WRRL, z. B. bei der Probenahme zur Zustandsbewertung. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0104	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0104	<p>Im Entwurf von BWP und MNP ist nicht nachvollziehbar, welche Konsequenzen aus den Erläuterungen zum Klimawandel für das Maßnahmenprogramm gezogen werden. Das gilt auch für den von Leitfaden Nr. 24 der gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) vorgesehenen Klimacheck der WRRL-Maßnahmen (European Commission 2009). [...]</p> <p>Es besteht eine erhebliche Wissens- und Handlungslücke hinsichtlich der Potentiale der WRRL-Maßnahmen für den Klimaschutz. Diese werden weder im Entwurf des BWP noch im Entwurf des MNP thematisiert. [...] Es wird auf einen „KlimaCheck“ der Maßnahmen für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum durch die FGG Elbe hingewiesen. Hier fehlt jedoch eine Angabe dazu, wo die Ergebnisse dieses Klimachecks zu finden sind. Im BWP sollten die Ergebnisse der Prüfung näher erläutert werden. Eine umfassende Klimaprüfung sollte nicht erst bei der Maßnahmenumsetzung Anwendung finden. Auch dazu, wie der Klimacheck zur Priorisierung von bestimmten Maßnahmen bei der Planung führt, fehlen konkrete Angaben. Der [Name anonymisiert] fordert eine transparente Einarbeitung der fehlenden Information in den BWP oder in ein entsprechendes Hintergrunddokument, wie das bereits erwähnte Dokument zu den WWBF „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ von 2015. [...] Ein entsprechendes Hintergrunddokument muss für den 3. Bewirtschaftungszyklus um wichtige Informationen zur Klimaprüfung und -priorisierung von Maßnahmen ergänzt werden. Es muss ersichtlich werden, wo der in den WWBF 2020 und dem Entwurf des BWP 2021 beschriebene Handlungsbedarf Anwendung findet. Der [Name anonymisiert] fordert einen transparenten Klimacheck von WRRL-Maßnahmen: Die Klimarelevanz geplanter Maßnahmen ist nachvollziehbar darzustellen. Das gilt auch für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Wasserkraft und der Entwässerung (Melioration).</p>	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Klimacheck erfolgte für die Maßnahmentypen im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog im Hinblick auf ihre Robustheit gegenüber Klimaveränderungen und ihren Beitrag zur Klimaanpassung. Die Prüfung der Maßnahmen auf Klimaverträglichkeit oder auf Synergien bzw. Konflikte zu anderen Richtlinien erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0105	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0105	<p>Ein umfassender Klimacheck erfordert zudem detaillierte Information dazu, wie wissenschaftliche Erkenntnisse über den Klimawandel bei der Maßnahmenauswahl berücksichtigt werden. Dazu muss entsprechende Forschung angestoßen, gefördert und das Monitoring verstärkt werden. Diese Notwendigkeit wird auf S. 184 des Entwurfs beschrieben. In der FGG Elbe geschehe dies „durch enge Anbindung dieses Handlungsfeldes an universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“. Der B[Name anonymisiert] empfiehlt, entsprechende Sonderuntersuchungsprogramme und Projekte ähnlich wie im Hintergrunddokument von 2015 (FGG Elbe 2015, 20ff.) aufzulisten und transparent darzustellen, wie gewonnene Erkenntnisse bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.</p>	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung des Stellungnehmenden, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den Klimawandel und die Maßnahmenauswahl in die Bewirtschaftungsplanung einfließen zu lassen, wird geteilt.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0106	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0106	<p>Da hinsichtlich der tatsächlichen Klimaentwicklung eine große Unsicherheit besteht, sollten Gewässerentwicklungspläne die Bandbreite möglicher zukünftiger Klimaprognosen und -szenarien umfassen (vgl. EC 2009, 29). Zudem sollten Unsicherheiten akzeptiert und explizit benannt werden. [...] Dafür sei Forschung erforderlich, die aufzeigt, welche Abschnitte am stärksten vom Klimawandel betroffen sind und wo Maßnahmen am dringendsten erforderlich sind. An diese Ausführungen schließt sich der [Name anonymisiert] vollumfänglich an und fordert ergänzende Forschung, die an Klimaszenarien angepasste Gewässerentwicklungspotentiale aufzeigt und Wissenslücken schließt.</p>	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung des Stellungnehmenden, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den Klimawandel und die Maßnahmenauswahl in die Bewirtschaftungsplanung einfließen zu lassen, wird geteilt. Das trifft auch auf die Anregung einer ergänzenden Forschung zu, die an Klimaszenarien angepasste Gewässerentwicklungspotentiale aufzeigen und Wissenslücken schließen kann. Die Förderung einer solchen ergänzenden Forschung ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0107	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0107	<p>Zusammengefasst ist der Bergbau ein bedeutsamer Verursachersektor, der nach Verursacherprinzip zu den Kosten für die erforderliche Gewässersanierung beitragen sollte. Generell sollte der Bergbau transparent darlegen, wie er zur Umsetzung der WRRL beiträgt. [...] Auf S. 179 werden notwendige Maßnahmen im Sanierungsbergbau zusammenfassend beschrieben, die technisch und finanziell sehr aufwendig sind und solche, die bislang nicht großtechnisch und in der Fläche eingesetzt werden konnten. Auch für solche Maßnahmen fordert der [Name anonymisiert]: Nach dem Verursacherprinzip sollten die ehemaligen Betreiber der Bergbaue umfassend aufkommen und Maßnahmen finanzieren, die gemeinsam mit den Behörden und unter Beteiligung unabhängiger Akteure ausgearbeitet werden. Die Sicherung der Folgekosten muss für die Tagebaue endlich verbindlich und insolvenzfest erfolgen. Dazu müssen entsprechende Sicherheitsleistungen eingefordert werden. Die bisherigen Vorsorgevereinbarungen sind dafür völlig unzureichend.</p>	Elbe	<p>Die Forderungen sind nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0108	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0108	Die FGG Elbe behandelt „Bergbaufolgen mit Auswirkungen auf die Gewässer“ als eine der WWBF. Diese Einordnung ist zunächst begrüßenswert. Allerdings sollten die entsprechenden Maßnahmen folglich auch prioritär behandelt und die dafür erforderlichen Ressourcen unter Einbezug der Bergbaubetreiber umfassend mobilisiert werden.	Elbe	Generell wurde und wird der Wiedernutzbarmachung der Braunkohletagebaue ein hoher Stellenwert zugeordnet. Die Mobilisierung von Ressourcen an sich ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans.	nein
BP-0077-5000-0040-0109	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0109	Trotz dieser relativ starken Gewichtung der Bergbaufolgen in der Bewirtschaftungsplanung bestehen weiterhin Lücken. So ist weder die genaue Herkunft aller wesentlichen stofflichen Belastung erkennbar, noch ist die jeweilige räumliche Auswirkung der Schadstoffe korrekt wiedergegeben. [...] Das Monitoring und die Darstellung der Ergebnisse, die Maßnahmandarstellung, die Finanzierung der Maßnahmen und der Umgang mit Fristverlängerungen erfolgen weiterhin nicht transparent genug. Das Verschlechterungsverbot muss konsequent umgesetzt werden. Das bedeutet auch, dass Genehmigungen nicht weiter ausgestellt oder verlängert werden dürfen. Dem Verbesserungsgebot sollte nachgegangen und Verunreinigungen an der Quelle beseitigt werden. Ein flussgebietsweites Konzept zur Integration der WRRL-Anforderungen in der Bergbauwirtschaft sollte dementsprechend konsequent und unter Mitwirkung unterschiedlicher Akteure erstellt werden.	Elbe	zu Satz 2: Sulfat dient als Leitparameter, was in den Unterlagen dargelegt wird. zu Satz 3: Im Bewirtschaftungsplan können die genannten Punkte nur zusammenfassend dargestellt werden (Für GWK kann auch auf die Maßnahmentabellen in Anhang A0-1 - Nr. 3 verwiesen werden.). Eine Auflistung aller Aspekte im Plan würde diesen sprengen. Hierzu muss auf die einzelnen Verwaltungsverfahren verwiesen werden. zu Satz 4-5: Das erfolgt in den einzelnen Verwaltungsverfahren, wobei jeweils technische Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind. zu Satz 6: Das wird im Zusammenwirken und über die Abstimmungen der Länderbehörden bei den regulären Verwaltungsverfahren umgesetzt. Die entsprechende Organisation ist im Bewirtschaftungsplan dargestellt.	nein
BP-0077-5000-0040-0110	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0110	Auf Seite 177 des BWP wird angegeben, im Umgang mit den Auswirkungen der Bergbaufolgen auf die Gewässer werde eine zwischen den betroffenen Bundesländern abgestimmte Strategie verfolgt. Diese umfasse die Reduzierung von Auswirkungen, die Fortführung von Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diese Strategie im Sinne der Transparenz mitsamt der getroffenen Absprachen in den Hintergrunddokumenten zu veröffentlichen.	Elbe	Die die Bergbaufolgen insgesamt umfassende Strategie (nicht nur Braunkohlebergbau) umfasst die im BP aufgeführten Punkte: - die Auswirkungen des Bergbaus so gering wie möglich zu halten und weiter zu minimieren, - die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus Bergbaufolgen hinsichtlich der Wassermenge und -beschaffenheit konsequent fortzuführen, - Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu entwickeln und umzusetzen, die geeignet sind, die Belastungen der natürlichen Vorflut unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte und technischer Machbarkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie - geeignete länderübergreifende Strategien unter Beachtung der schon eingeleiteten Maßnahmen bei der Sanierung der Bergbaufolgelandschaften zur Wiederherstellung eines weitgehend sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Wasserdargebotes im Bereich Grund- und Oberflächenwasser zu entwickeln und umzusetzen. Sie ist nicht generell dokumentiert, sondern kann nur und wird im konkreten Verwaltungshandeln im Einzelnen abgestimmt zwischen den zuständigen Behörden umgesetzt.	nein
BP-0077-5000-0040-0111	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0111	Zudem wird auf S. 17 des Anhang A0-2 - Nr. 2 angegeben: „Um die Umwelteinwirkungen des Braunkohlenbergbaus zu vermeiden bzw. zu verringern, steht zwar durchaus eine größere Anzahl von Maßnahmen zur Verfügung, deren Anwendung aber aufgrund unterschiedlicher, teilweise nur mit sehr hohem Aufwand veränderbarer Konstellationen nur eingeschränkt möglich ist.“ Diese These ist nicht nachvollziehbar und sollte an einem konkreten Beispiel erläutert werden. „Maßnahmen im aktiven Braunkohlebergbau zielen auf die Reduzierung der Wasserentnahmen für den Bergbau, der Versauerung und diffuser Belastungen infolge des Bergbaus und des naturfernen Ausbaus zu verlegender Fließgewässerabschnitte ab. Diese werden bereits umgesetzt und sind auch zukünftig erforderlich“ (BWP, 178). In welchem Ausmaß diese bereits umgesetzt werden und zukünftig erforderlich sind, sollte für die Öffentlichkeit transparent abgebildet werden. Generell ist auch im Zusammenhang mit dem Bergbau erforderlich, dass die Maßnahmenplanung wasserkörpergenau dargestellt wird.	Elbe	Die Maßnahmenplanung wird im Anhang M 5 WRRL-Maßnahmenprogramm für die Oberflächenwasserkörper und die Grundwasserkörper in aggregierter Form dargestellt. Detailliertere Angaben zu den Maßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan nicht darstellbar. Das würde den Rahmen sprengen. Beispiel Sanierungsbergbau: Gewässerverlegung der Spree zwischen Uhyst und Bärwalde, um die Auskohlung des Tagebaus Bärwalde zu ermöglichen. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes der Spree wird als nicht vermittelbar und auch als nicht realisierbar angesehen. Auch eine Auenrenaturierung im eigentlichen Sinne wird aufgrund der vorhandenen geologischen Bedingungen und des vorhandenen Reliefs als nicht verhältnismäßige Maßnahme angesehen. Beispiel aktiver Braunkohlebergbau: Zweite Verlegung des Oberflächenwasserkörpers Weißer Schöps-4. Ein gutes Beispiel für eine möglichst naturnahe Verlegung eines Fließgewässerabschnittes entsprechend den vorhandenen Bedingungen und Möglichkeiten. Vorgehensweise und Planung ist für eine solche Verlegung in Sachsen der Normalfall. Weitere Anträge für entsprechende Verlegungen liegen bisher nicht vor. Ggf. mögliche Verlegungen von Fließgewässerabschnitten können den Braunkohleplänen der aktiven Braunkohletagebaue entnommen werden, die auf den Internetseiten der Regionalen Planungsverbände einsehbar sind.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0112	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0112	Im BWP wird mehrfach erwähnt, die Maßnahmenumsetzung scheitere häufig an zu hohen Kosten. Die Maßnahmen seien oftmals „in der Praxis nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar und/oder verhältnismäßig teuer“ (BWP, 178). Eine Umsetzung ermittelter, erforderlicher Maßnahmen könne „im Kontext der Nachhaltigkeit und finanziellen Verhältnismäßigkeit nur schrittweise durchgeführt werden“ (Anhang, S. 24). Der [Name anonymisiert] fordert eine Auflistung erforderlicher Maßnahmen sowie der Kosten, sodass der bestehende Umsetzungs- und Finanzierungsbedarf ersichtlich wird.	Elbe	Eine vollständige Maßnahmendarstellung wird durch das vorliegende Maßnahmenprogramm bereits in aggregierter Form geleistet. Auf Ebene des Bewirtschaftungsplans (B-Ebene) wird dies durch die Wasserkörper-konkrete Auflistung aller erforderlichen LAWA-Maßnahmentypen in Anhang M5 des Maßnahmenprogramms umgesetzt. Eine Konkretisierung der Maßnahmentypen auf Länderebene (C-Ebene) erfolgt teils durch Kartentools oder die Veröffentlichung von weiteren Planungsunterlagen. Oftmals müssen die Maßnahmen noch mit den regionalen Akteuren, Flächeneigentümern etc. abgestimmt werden. Es kann deshalb keine solide flächendeckende Finanzierungsabschätzung erfolgen.	nein
BP-0077-5000-0040-0113	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0113	Nach dem Verursacherprinzip sind die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen und sollten für entsprechende Maßnahmen aufkommen. Jedoch kann weiterhin für das Freilegen und Freihalten von Lagerstätten Wasser entnommen werden, ohne dass hierfür ein Wasserentnahmeentgelt zu zahlen ist. Diese Befreiung greift auch, wenn Wasser zum Füllen von Tagebaulöchern genutzt wird. Der [Name anonymisiert] weist, wie schon in der STN von 2009 darauf hin, dass dieses Vorgehen dem Vorsorge- und Verursacherprinzip widerspricht. Entsprechend Art. 9 WRRL sollte dieses Regelungsdefizit im 3. Bewirtschaftungszyklus behoben werden. Die realen Kosten der Rohstoffe sind unter Mitwirkung von Politik und Verwaltung sichtbar zu machen.	Elbe	Die Festlegung des Wassernutzungsentgeltes ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung, sondern unterliegt einem politisch geprägten Gesetzgebungsprozess in den Ländern.	nein
BP-0077-5000-0040-0114	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0114	Auf S. 178 des BWP wird die Zuständigkeit für die Sanierung des Braunkohlebergbau zusammenfassend dargestellt: Die Sanierung und Rekultivierung, die der noch aktiven zu schließenden Tagebauen obliegt „dem jeweiligen Bergbautreibenden (Mitteldeutsches Revier: MIBRAG, Lausitzer Revier: LEAG)“. Zur Maßnahmenauswahl finde eine enge Abstimmung der Bergbauunternehmen mit den zuständigen Behörden in hierfür eingerichteten länderübergreifenden Arbeits- und Unterarbeitsgruppen statt. [...] Nach dem Prinzip von Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung hält der [Name anonymisiert] es für erforderlich, dass in diesen Gremien bzw. Gesprächen auch andere Akteure wie Umweltorganisationen vertreten sind. [...] Dasselbe gilt für die Organisation der Braunkohlesanierung. Hier betrachtet der [Name anonymisiert] die Rolle der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) kritisch, denn „in den Wasserkörpern, die vom Sanierungsbergbau betroffen sind, wird die Maßnahmenauswahl zunächst von der LMBV planerisch vorbereitet und dann zwischen dem Bund und den Ländern sowie der LMBV im so genannten Steuerungs- und Budgetausschuss (StuBA) abgestimmt. Ausgeführt werden die Maßnahmen durch die LMBV (siehe Abbildung 1)“ (BWP, 178). Auch in den regionalen Sanierungsberäten (RSB) findet keine Kontrolle von Maßnahmenplanung und -umfang durch die Öffentlichkeit statt. Unabhängige Akteure wie z.B. die Umweltorganisationen sollten in den Planungsprozess eingebunden werden.	Elbe	Die Frage der Beteiligung in den genannten Verwaltungsgremien ist nicht Regelungsgegenstand der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0077-5000-0040-0115	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0115	Übergreifend sollte mit Beteiligung der Umweltverbände ein Konzept erarbeitet werden, das sicherstellt, dass alle Gewässerauswirkungen des bisherigen Bergbaus minimiert und ausgeglichen werden. Mit diesen Arbeiten ist z.B. auch die Versauerungsproblematik für Berliner Trinkwasserquellen zu lösen. Wie die FGG Elbe ein solches Vorgehen flussgebietsweit fördert, sollte im BWP angegeben werden.	Elbe	Die Beteiligung von Umweltverbänden in den Verwaltungsverfahren ist nicht Regelungsgegenstand der Bewirtschaftungspläne.	nein
BP-0077-5000-0040-0116	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0116	Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass zukünftig keine neuen Tagebaue für Braunkohle erschlossen werden (BWP, 176). Jedoch bestehen insgesamt noch sechs aktive Tagebaue im Mitteldeutschen und Lausitzer Revier, die weiterhin die Situation der Gewässer erheblich beeinträchtigen. Für diese sind insbesondere die Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung deutlich zu benennen und zu minimieren. Auch sollte, wie bereits in Kapitel 5.2 der STN dargelegt, auf einen früheren Braunkohleausstieg hingewirkt und dafür zumindest das Argument des Gewässerschutzes in entsprechende Verhandlungen mit eingebracht werden.	Elbe	Die Auswirkungen der Tagebaue sind Gegenstand der bergrechtlichen Zulassungsverfahren. Im Bewirtschaftungsplan wird dargestellt, dass die Anforderungen der TrinkwVO in allen GWK erfüllt werden.	nein
BP-0077-5000-0040-0117	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0117	Zugleich sind gewässerverträgliche Alternativen für die regionale Energiewirtschaft aufzuzeigen. Mit Blick auf den Kohleausstieg sollte die Stilllegung bereits jetzt präventiv vorbereitet werden: Der [Name anonymisiert] fordert, dass für entsprechende Studien unabhängige Forschungsinstitutionen beauftragt sowie Umweltorganisationen und der Naturschutz in laufende und künftige Planungen einbezogen werden.	Elbe	Eine gewässerverträgliche Energieerzeugung wird auch von Seiten der Wasserwirtschaft gefordert. Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist aber nicht dafür zuständig, selbst energiewirtschaftliche Planungen auszuarbeiten.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0118	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0118	Im Lausitzer Braunkohlerevier entspricht laut BWP (S. 179) die länderübergreifende Flussgebietsbewirtschaftung dem Langfristbewirtschaftungsmodell „WBalMo“. Dieses Modell umfasse eine Sulfatprognose. In diesem Zusammenhang fordert der [Name anonymisiert], flussgebietsweit schnellstmöglich die Sulfatproblematik zu lösen. Berichte zum Sulfatprognosemodell sollten wasserkörperspezifische Informationen enthalten und Sulfat als flussgebietspezifischen Stoff regeln. Die berücksichtigten Rahmenbedingungen solcher Prognosen sind nachvollziehbar darzustellen.	Elbe	Das Sulfatprognosemodell hat die Aufgabe zu zeigen, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt mit erhöhten Sulfatwerten in der Spree und insbesondere in den Abschnitten mit Uferfiltratfassungen für die Trinkwassergewinnung zu rechnen ist. Der Hauptanteil der Sulfatfracht wird momentan durch die Einleitungen des gereinigten Sumpfungswassers aus den Grubenwasserreinigungsanlagen des aktiven Braunkohlenbergbaus verursacht. Eine effektive Methode zur Entfernung von Sulfat aus dem Grubenwasser existiert bisher nicht, so dass nur eine Verdünnung mit weniger sulfathaltigem Wasser oder eine Einleitung in andere Einzugsgebiete als mögliche Maßnahmen bleiben. Mit Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) und der Beendigung der Braunkohleförderung ist der Zeitraum der Belastung der Spree mit erhöhten Sulfatfrachten zeitlich begrenzt worden und wird damit in absehbarer Zeit deutlich absinken.	nein
BP-0077-5000-0040-0119	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0119	Für eine Vielzahl an Wasserkörpern werden weniger strenge Bewirtschaftungsziele aufgrund der Auswirkungen des Bergbaus festgelegt. [...] Für OWK, die wegen des Bergbaus die WRRL-Ziele verfehlten, wurden im ersten Bewirtschaftungszeitraum zunächst Fristverlängerungen vorgesehen, weil auch hier die Datenlage für die Festlegung weniger strenger Ziele nicht ausreichend war. Für OWK, für die auch im 3. Bewirtschaftungszyklus noch keine abweichenden Ziele festgelegt wurden, ist dies als Begründung für Fristverlängerungen nicht ausreichend. Die Aussage in Zusammenhang mit den Auswirkungen des Erz-, Spat- und Steinkohlebergbaus, „dass der gute Zustand der Gewässer auch zukünftig nicht erreicht werden kann und daher auch weiterhin Ausnahmen in Anspruch zu nehmen sind“ (BWP, 180), ist sehr generalisierend formuliert und sollte sich lediglich auf einen konkret definierten Zeitraum und definierte WK beziehen. Nach WRRL ist eine Abschätzung erforderlich, wann der gute Zustand erreicht werden kann. Bei der Überprüfung von Ausnahmen sind die Kriterien gemäß Art. 4 WRRL vollständig anzuwenden, inkl. Abs. 8 und 9: Die Sicherstellung der Umweltziele bei Wasserkörpern, die flussabwärts folgen und die Gewährleistung der geltenden Trinkwasserschutz-Vorgaben.	Elbe	Die Aussage, dass "der gute Zustand der Gewässer auch zukünftig nicht erreicht werden kann und daher auch weiterhin Ausnahmen in Anspruch zu nehmen sind." ist verständlicherweise unbefriedigend vage. Allerdings liegen, zumindest in Sachsen, derzeit keine ausreichenden Grundlagen zur geforderten, detaillierten Begründung der Ausnahmen gemäß Art. 4 WRRL für die vielzähligen betroffenen (69+) OWK mit sehr komplexen Belastungsverhältnissen vor. Aus diesem Grund wurde ein Arbeitsprogramm zur Ermittlung der Belastungsquellen, der Maßnahmenplanung sowie der Ableitung erforderlicher Ausnahmen für durch den Alterzbergbau belastete OWK für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 eingeplant. Die Durchführung des Arbeitsprogramms hängt von der Bereitstellung hinreichender Kapazitäten der zuständigen Behörden ab. In Brandenburg wurden nur in wenigen Fällen abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt. In Sachsen-Anhalt wurde in Verbindung mit dem historischen Erzbergbau im Harz lediglich für einen Oberflächenwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt.	nein
BP-0077-5000-0040-0120	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0120	Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden müssen. Im BWP (S. 162) heißt es dazu "Das Erreichen des guten ökologischen Zustands in den Küstenwasserkörpern der Elbe bzw. der Nordsee sowie in den Wasserkörpern des Elbestroms ist (...) eine gemeinsam zu bewältigende Aufgabe, deren Lösung trotz der inzwischen erreichten Reduzierung der Nährstofffrachten aus der Elbe weiterhin verfehlt wird." In den Maßnahmenprogrammen müssen sich folglich konkrete Maßnahmen wiederfinden, die die Nährstofffrachten entsprechend reduzieren und so zu einer Lösung beitragen.	Elbe	Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Maßnahmen, die die Nährstofffrachten entsprechend reduzieren sollen und so zu einer Lösung beitragen.	Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Kapitel 7.5.
BP-0077-5000-0040-0121	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0121	Da die MSRL einen guten Umweltzustand der Meere bis zum Jahr 2020 zum Ziel hatte, was augenscheinlich bereits verfehlt wurde, müssen im kommenden Bewirtschaftungszyklus der WRRL die Anstrengungen zur Reduzierung von stofflichen Einträgen in die Gewässer nun entsprechend intensiviert werden. Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen möglichst schnell unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Elbe	Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Maßnahmen, die die Einträge von Nähr- und Schadstoffen entsprechend reduzieren sollen.	Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Kapitel 7.5.
BP-0077-5000-0040-0122	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0122	Auch zur Zielerreichung für das Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten, müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	Elbe	Die Maßnahmen in der MSRL und WRRL sind aufeinander abgestimmt und werden bereits durch die FGG Elbe koordiniert.	Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Kapitel 7.5.

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0123	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0123	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der [Name anonymisiert], die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend, um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen. Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure umgesetzt werden. Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinien. Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden. Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen.	Elbe	<p>Im Rahmen der Umsetzung der MSRL waren bis zum 31. Dezember 2015 Maßnahmenprogramme zu erstellen. Dabei war zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen der bestehenden WRRL-Bewirtschaftungspläne ausreichen, um die Umweltziele und somit den guten Umweltzustand gemäß MSRL zu erreichen bzw. zu erhalten. Im Rahmen der MSRL-Umsetzung sind hier die Maßnahmen des LAWA BLANO-Maßnahmenkatalogs mit Auswirkungen auf die Küsten- und Meeresgewässer relevant. Darüber hinaus wurden die MSRL Maßnahmen mit in den LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen.</p> <p>Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen, Anpassungen im Ordnungsrecht sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>	Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Kapitel 7.5.
BP-0077-5000-0040-0124	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0124	Das Grundwasser ist der größte und älteste Lebensraum in den deutschen Flussgebieten. [...] Er ist insofern Ursprung und Ort der Biodiversität. [...] Von seinem Zustand hängt zugleich ab, ob die Ziele der WRRL erreicht werden. [...] Es besteht dringender Handlungsbedarf, der auch in der FGG erkannt wurde: „Der Schutz des Grundwassers als Ressource und Lebensraum steht im Fokus der Bewirtschaftungsfragen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.“ (FGG Elbe 2021). Der [Name anonymisiert] regt an, den Schutz der Grundwasserökosysteme nachprüfbar in das Flussgebietsmanagement aufzunehmen. [...] Das Europäische Parlament hat Ende 2020, im Rahmen seiner Bewertung der WRRL und ihrer Umsetzung, Deutschland und weitere Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, für den Schutz der Grundwasserökosystem zu handeln, auch um die Synergien mit der Biodiversität zu verstärken (Europäisches Parlament 2020, Punkt 39). Dies soll dadurch erfolgen, „indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um [...] Grundwasserökosysteme im Rahmen der Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten besser zu schützen, auch im Hinblick auf Berichtspflichten, Leitlinien und Projekte.“ Der [Name anonymisiert] schließt sich dieser Forderung an und wirkt gerne bei relevanten Anstrengungen mit, damit die Erkenntnisse für den Schutz der Grundwasserökosysteme in die Praxis der Bewirtschaftung ankommen. Hierzu sollten zumindest entsprechende konzeptionelle Maßnahmen an ausgewählten Wasserkörpern in BWP und MNP aufgenommen werden.	Elbe	<p>Der Hinweis und die damit verbundene Forderung sind nicht zentraler Bestandteil im Rahmen der Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Grundwasserkörper. Die Untersuchung von Grundwasserökosystemen ist noch Teil der Forschung. Es existieren hierüber noch zu wenige Erkenntnisse bzgl. Vorkommen, Verbreitung, Funktion und Ausbreitungswegen im Vergleich zum Oberflächengewässer. Untersuchungen hierzu finden auch bereits in den Ländern statt.</p> <p>Die Aufnahme der Grundwasserbiologie in die WRRL wäre auf EU-Ebene zu regeln, da entsprechende Vorgaben EU-weit einheitlich gelten müssten.</p>	nein
BP-0077-5000-0040-0125	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0125	Der gravierende Biodiversitätsverlust gefährdet unsere Lebensgrundlagen und -qualität. Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind ausreichend große Schutzgebiete und vor allem deren Vernetzung zu Biotopverbundsystemen von zentraler Bedeutung (Nationale Biodiversitätsstrategie, 62). [...] Viele der berichtspflichtigen WK der WRRL zählen dabei auch zu den Natura 2000- Schutzgebieten, sodass eine stärkere Vernetzung der Managementpläne nach FFH-Richtlinie mit der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL unumgänglich ist. Die Bedeutung der Gewässerstrukturen wird durch die Thematisierung im „Green Deal“ der EU-Kommission noch hervorgehoben, wie auch der BWP (S. 244) richtigerweise beschreibt. Das macht es noch unverständlicher, warum die nötigen Synergien zwischen den europäischen Richtlinien im Entwurf des BWP kaum Erwähnung finden. Auf Seite 282 des BWP wird exakt diese Thematik in einem Satz aufgegriffen, mit Bezug zu den Forderungen der Stellungnahmen zu den WWBF: „Eine stärkere Vernetzung und Berücksichtigung von Synergien bei der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL sowie eine stärkere Einbeziehung von Aspekten des Naturschutzes, wie z. B. die Förderung der Biodiversität und die Betrachtung wasserabhängiger Ökosysteme.“ Es wird zugesagt, dass die „Anregungen und Hinweise der Stellungnahmen (...) bei der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms berücksichtigt (werden)“. Jedoch kommt außer dieser Erwähnung im ganzen Dokument auf 331 Seiten überhaupt nur drei Mal überhaupt das Wort „Biodiversität“ vor. Der [Name anonymisiert] fragt sich, wo die genannten Berücksichtigungen zu finden sind.	Elbe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien der Richtlinien zielführend bewertet und umgesetzt werden. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet. Da für die in einzelnen Wasserkörper vorgesehenen Maßnahmen bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen zugeordnet werden, ist der konkrete Vorhabens- oder Projektcharakter nicht immer erkennbar.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, sondern stellt vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe dar, durch das die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen dargestellt und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufgezeigt werden.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0040-0126	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0126	Auch an den Bundeswasserstraßen muss konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Das Bundesprogramm Blaues Band ist im BWP beispielsweise nur in einem Nebensatz zur Finanzierung als Förderprogramm für Maßnahmen thematisiert (S. 271).	Elbe	Dem Hinweis wird gefolgt.	nein
BP-0077-5000-0040-0127	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0127	Angesichts der Biodiversitätskrise und der Ziele der WRRL, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, müssen Biodiversität und der gesetzlich geforderte Biotopverbund als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung betrachtet werden. [...] Für die FGG Elbe sind die Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung (Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, 2019-2020). Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diese Einschätzung zu überdenken und im BWP auch die Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete aufzunehmen. Es sollten flussgebietsweit aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu Auen (vgl. IKSD-Projekt), Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig- Holstein) vorgelegt werden.	Elbe	Die wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil der FFH-Richtlinie. Die Berichterstattungen zu Schutzgebieten werden im Rahmen des Streamlinings im Zuge der jeweils einschlägigen Richtlinien vorgenommen.	nein
BP-0077-5000-0040-0128	-	SH-01	BP-0077-5000-0040-0128	Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-Richtlinie und weiterer geplanter Maßnahmen sowie rechtlicher Vorgänge seitens der KOM im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, sollte es auch im Interesse der FGG sein, schnellstmöglich Synergien zur FFH-RL herzustellen und den Prozess der Managementplanung zu unterstützen. [...] Belange des Naturschutzes sollten dementsprechend nachweislich in die Maßnahmenpriorisierung aufgenommen werden. [...] Es reicht nicht aus, dass die FGG auf die einzelnen Bundesländer und deren Programme und Planungen verweist (Tabelle 8-1). [...] Der [Name anonymisiert] sieht die FGG in der Verantwortung, flussgebietsweit ein Konzept zur Vernetzung der WRRL, der FFH-Richtlinie, sowie der Meeresstrategierichtlinie vorzuschlagen, um ein ökologisch nachhaltiges Management der Gesamtheit der Gewässerlebensräume (inkl. Grundwasser) sicherzustellen und zum Erhalt der Biodiversität beizutragen. Gerade die Kumulation der Themen macht den Handlungsbedarf deutlich und erfordert eine konsequente Umsetzung der WRRL mitsamt allen genannten Synergien.	Elbe	Die FGG Elbe erkennt die positiven Auswirkungen der Vernetzung der WRRL mit der FFH-Richtlinie sowie der Meeresstrategierichtlinie. Die Aufgabe kann nicht von nur einer FGG im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfüllt werden.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0045-0001	S03-94	SH-02	1	<p>Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn man darüber hinaus tatsächlich die aktive Beteiligung auch von "Normals" fördern wollte, müssten die Landratsämter und die Regierungspräsidien den Gewässerschutz begreiflicher machen als in Form von mehrhundertseitigen Tabellen. Das könnte beispielsweise durch Exkursionen zu den Hotspots der Maßnahmenplanung erfolgen. - Statt die Bürgerbeteiligung aus der Sicht der interessierten Bürgerinnen und Bürger zu konzipieren, wurde in den meisten Bundesländern die Bürgerbeteiligung aus der technokratisch-bürokratischen Sicht einer bürgerfernen und partizipationsunfreundlichen Verwaltung gestaltet. Der Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie ist, das Wissen und die Ideen gewässerschutzinteressierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort schon im Frühstadium der Planungen einzubeziehen. Deshalb hätten schon die Ausarbeitung der „Programmübersichten“ unter Beteiligung interessierter BürgerInnen und Verbände erfolgen müssen. Wenn eine Beteiligung erst im Stadium der Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, ist eine kreative Variantendiskussion kaum noch möglich. - Die Internetangebote der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer sind extrem nutzerunfreundlich gestaltet und in jedem Bundesland anders aufgebaut. So ist das Auffinden von Hintergrundpapieren zur Maßnahmenplanung auf hintereinander gestaffelten Homepages in vielen Bundesländern eine Kunst. Der [Name anonymisiert] schlägt deshalb vor, dass ein zentrales Web-Portal aufgebaut wird, dass auch interessierten Laien einen einfachen, intuitiv geführten Zugriff auf alle Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne, Hintergrunddokumente, Arbeitspläne, Umsetzungsfahrpläne und Karten in Deutschland erlaubt. Der Zugriff auf das jeweilige Gewässer vor Ort sollte über wenige Klicks auf eine Deutschlandkarte bis hinunter in die Oberflächen- und Grundwasserkörper möglich sein. Ein niederschwelliger Zugriff sollte ohne jegliches Anmeldeprozedere möglich sein. Das bereits vorhandene Wasserblick-System der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung ist dazu nicht tauglich, weil es zu bürokratisch-technokratisch aufgebaut ist und schon wegen der erforderlichen Anmeldeprozedur einen abschreckenden Charakter hat. 	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p>	nein
BP-0077-5000-0045-0002	S03-94	SH-02	2	<p>Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es reicht nicht, mit dem bisher dominierenden „Freiwilligkeitsprinzip“ nur die Maßnahmen umzusetzen, bei denen sich der geringste Widerstand aufbaut. Wir schlagen deshalb vor, dass zumindest jetzt zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode, bei der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper angegeben werden sollte, was die „Drei-Top-Maßnahmen“ sind, um sich dem „guten ökologischen Zustand“ am besten annähern zu können. Beim Ranking der Maßnahmen wird es in vielen Fällen Unsicherheiten geben, weil der Stand des Wissens über die „Funktionsweise“ von Gewässern immer noch begrenzt ist. Was „Schlüsselmaßnahmen“ sind, kann von „Wasserkörper“ zu „Wasserkörper“ völlig unterschiedlich sein. - Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich bis jetzt gescheut, die Handvoll von Maßnahmen zu benennen, die am jeweiligen „Wasserkörper“ die größte Wirksamkeit bei der Zielerreichung aufweisen würden. Und noch mehr hat sie sich gescheut, die hemmenden Kräfte zu benennen, die die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen torpedieren oder zumindest behindern. ... In der Regel kann Interesse (leider) nur geweckt werden, wenn es Knatsch und Zoff gibt. Das setzt aber voraus, dass die Behörden den Mut - und die Rückendeckung der Politik - haben müssten, Konflikte bei Umsetzungsmaßnahmen öffentlich zu benennen. 	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Diese Stellungnahme ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Belege für die vom Stellungnehmenden vorgetragene unzureichende Maßnahmenumsetzung. Die Bewirtschaftungspläne enthalten an verschiedenen Stellen Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0045-0003	S03-94	SH-02	3	Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: Maßnahmenprogramme sind zu abstrakt: Maßnahmenprogramme in den Plänen sind zusammengefasste Maßnahmenbündel, die selbst für interessierte „Normalos“ unbegreiflich bleiben. ... Nicht mehr die konkrete Einzelmaßnahme an einem Fließgewässer steht jetzt in der Bürgerbeteiligung zur Diskussion, sondern ein völlig abstraktes „Maßnahmenprogramm“. Schon das Begriffswirrwarr von "Maßnahmenprogrammen", „Programmmaßnahmen“ und „Maßnahmenübersichten“ kann interessierte Laien in die Verzweiflung treiben.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung des sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Stellungnahme unter BP-0077-5000-0045-0001 verwiesen.	nein
BP-0077-5000-0045-0004	S03-94	SH-02	4	Vollplanung bis 2050: Unter „Vollplanung“ wird verstanden, dass in den Maßnahmenplänen tatsächlich alle Maßnahmen aufgelistet werden müssen, die erforderlich sind, um den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Der „gute ökologische Zustand“ hätte nach den Vorgaben der WRRL bereits im Jahr 2015 größtenteils erreicht sein müssen. Insofern wäre eine „Vollplanung“ von Anfang erforderlich gewesen. Wenn man in der Verwaltung und in der Politik ohnehin davon ausgeht, dass der WRRL-Umsetzungsprozess frühestens 2050 auslaufen wird, ... Müsste dann die von der WRRL vorgeschriebene „Ökonomische Analyse“ der Flusseinzugsgebiete nicht auch die Prognose und Bewertung eines derartigen Strukturwandels - und seiner Folgen - zum Gegenstand haben? Bei der jetzt von Bund und Ländern angestrebten „Vollplanung“ bis 2050 und darüber hinaus, darf die „Vollplanung“ nicht beim jetzigen Status quo stehen bleiben!	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Maßnahmenplanung erfolgt seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer auf Basis des vorliegenden jeweils aktuellen Kenntnisstands sowie der prognostizierten möglichen Umsetzung. Daher sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auch weiterhin alle 6 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.	nein
BP-0077-5000-0045-0005	S03-94	SH-02	5	Falls die EU-Kommission und ggf. der Europäische Gerichtshof überhaupt weitere WRRL-Umsetzungszyklen nach 2027 zulassen sollten, wäre auch eine Idee aus dem Entwurf für eine „Nationale Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums vom Juni 2021 zu diskutieren. Die Strategie schlägt vor, „Wasserräte“ einzurichten, die u.a. einer Stärkung der „Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen auf allen Ebenen“ dienen sollen. Der [Name anonymisiert] schlägt vor, dass überlegt wird, ob man „Wasserräte“ auch dazu nutzen könnte, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie voranzutreiben.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Auf die Antwort zur Stellungnahme unter BP-0077-5000-0045-0001 wird verwiesen. Überlegungen zur Fortschreibung der Partizipationsstrategie müssen auch die Tatsache berücksichtigen, dass es bereits zahlreiche Gremien zur WRRL in den Ländern gibt.	nein
BP-0077-5000-0045-0006	S03-94	SH-02	6	Gewässerschutz wird nur erfolgreich sein, wenn alle anderen Politikbereiche mitziehen! Die bis dahin „umweltfernen“ Politikbereiche und Verwaltungen müssen sich spätestens jetzt im dritten Umsetzungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie von 2021 bis 2027 mal so richtig engagieren, damit aus der WRRL-Zielsetzung 2027 noch was wird. Das würde allerdings erfordern, dass von höchster Stelle aus Direktiven ergehen, dem Gewässerschutz durch die „Integration aller Politikbereiche“ einen Schub zu verleihen. Ideal wäre es, wenn die MinisterpräsidentInnen der Bundesländer und das Bundeskanzleramt ihren Ministerien entsprechende Anweisungen geben würden. Von einem entsprechenden Willen auf oberster Ebene ist aber weit und breit nichts zu erkennen - weder beim Bund noch bei den Ländern. Der [Name anonymisiert] wird deshalb seine Anstrengungen erhöhen, dass der Gewässerschutz zu einer Querschnittsaufgabe über alle Ressorts hinweg wird.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern und dem BMU ebenfalls als bedeutend angesehen. Die geplanten Anstrengungen des Stellungnehmenden werden begrüßt.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0045-0007	S03-94	SH-02	7	Personalmisere: In fast allen Positionierungen zur schleppenden Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wird auf einen ungenügend Bestand an gleichermaßen fach- und sachkundigen als auch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Wasserwirtschafts- und in der Naturschutzverwaltung bei Kommunen, Kreisen und Bundesländern hingewiesen. Dass die Verwaltungen auf dem Zahnfleisch gehen, wird im Entwurf zu einer „Nationalen Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums etwas vornehmer ausgedrückt: Zukünftig muss daher sichergestellt sein, dass die Verwaltungen mit ausreichend qualifiziertem Personal, einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Technik und Organisationsstruktur sowie finanziell ausreichend ausgestattet sind.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern ebenfalls als bedeutend angesehen. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um künftig Problemen bei der Fachkräftegewinnung besser begegnen zu können.	nein
BP-0077-5000-0045-0008	S03-94	SH-02	8	Für die mittelgroßen Bäche und Flüsse sind in der Regel die Kommunen verantwortlich. Wie kann man gleichwohl die Kommunen dazu motivieren, endlich ihren Verpflichtungen zum Gewässerschutz nachzukommen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, sollte man das Projekt „100 wilde Bäche“ in Hessen sorgfältig auswerten.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Kommunen haben zahlreiche Aufgaben. Es gibt in den Ländern sehr viele unterschiedliche Aktivitäten und Ansätze, um die Kommunen zur Mitarbeit bei der Maßnahmenumsetzung zu motivieren.	nein
BP-0077-5000-0045-0009	S03-94	SH-02	9	Für die größeren Flüsse („Gewässer erster Ordnung“) sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. In praktisch allen Bundesländern fehlt es an Zeitplänen und an einem ausreichenden Finanzbudget, um in absehbarer Zeit in diesen „G10“ den „guten ökologischen Zustand“ oder zumindest das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder haben sich zum zeitnahen Erreichen der Umweltziele und zu einer beschleunigten Maßnahmenumsetzung verpflichtet (siehe hierzu die entsprechenden Beschlüsse der Umweltministerkonferenzen). Dies ist auch dadurch sichergestellt, dass die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich sind. Die einzelnen Vorgehensweisen in den Ländern sind dabei unterschiedlich.	nein
BP-0077-5000-0045-0010	S03-94	SH-02	10	Es fehlt an einer bundeseinheitlichen Strategie, wie künftig mit der Kleinstwasserkraft umgegangen werden soll. Der [Name anonymisiert] schlägt deshalb schon seit Jahren vor, dass eine Abwrackprämie für eigentlich unrentable Kleinstwasserkraftwerke volkswirtschaftlich deutlich preiswerter zu stehen käme.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, gesellschaftspolitische Aussagen zu treffen bzw. solche zu kommentieren.	nein
BP-0077-5000-0045-0011	S03-94	SH-02	11	Es braucht spezialisierte Gewässerunterhaltungsverbände. Vor allem in Nord- und Ostdeutschland gibt es „Wasser- und Bodenverbände“. In diesen Verbänden sind die Anrainer von Gewässern organisiert. Die Verbände sind zuständig für die „Unterhaltung“ die jeweiligen Fließgewässer im Verbandsgebiet. Um die „Unterhaltung“ tatsächlich an ökologischen Erfordernissen anzupassen, müssen geeignete Strukturen geschaffen werden. Hier sollte man aufmerksam verfolgen, wie sich die neu geschaffenen spezialisierten Unterhaltungsverbände in Thüringen bewähren.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0045-0012	S03-94	SH-02	12	Die Kolmation führt zur biologischen Verarmung und zu einer schlechten ökologischen Bewertung nach WRRL. Deshalb wird Kolmation als einer der Gründe für das Scheitern bei der Zielerreichung gesehen. Zur Verhinderung der Kolmation und zum Schutze der Böden ist ein einzugsgebietsbezogenes Sedimentmanagement erforderlich. Gleichzeitig ist die Kolmation bei der Fließgewässerbewertung zu berücksichtigen, um ggf. geeignete Maßnahmen treffen zu können.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kolmation und Dekolmation sind natürliche Prozesse in Fließgewässern. Insbesondere unnatürlich hoher Feinsedimenteintrag, stoffliche Belastung, reduzierte Gewässerdynamik und veränderte Abflussdynamik können jedoch den Prozess der Kolmation einseitig begünstigen. Bewertungsrelevant kann die Kolmation insbesondere für kieslaichende Fischarten und rheophile/rheobionte Arten des Makrozoobenthos sein. Die Belastung durch Kolmation wird derzeit nicht direkt bewertet, sondern fließt indirekt in die verschiedenen Qualitätsmerkmale (Fische; fiBS) und Metrics (Makrozoobenthos; PERLODES) der entsprechenden Bewertungssysteme ein. Auch die Strukturkartierung bewertet in den meisten Verfahren der Bundesländer die Kolmation nicht gesondert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist verstärkte Kolmation insofern problematisch, als dass diesem Stressor nicht bzw. nur kaum durch Maßnahmen im Gewässer begegnet werden kann. Vielmehr überlagert eine verstärkte Kolmation sogar die Wirkung z. B. strukturverbessernder Maßnahmen. Erforderlich sind vor allem Maßnahmen im Gewässerumfeld. Zurzeit werden Bewertungsansätze der Kolmation weiter erarbeitet und in die Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials integriert, um künftig entsprechend Maßnahmen ableiten zu können. Das Thema „Kolmation“ wird in den Plänen und Programmen angesprochen, wo Wasserkörper davon betroffen sind. Soweit hier noch Defizite gesehen werden, können diese nur am konkreten Fall bzw. Wasserkörper weiter diskutiert werden.	nein
BP-0077-5000-0045-0013	S03-94	SH-02	13	Ein besonderes Augenmerk wird in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die lange Zeit vernachlässigten „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gerichtet. Viele Landesverbände des [Name anonymisiert] haben den Eindruck, dass in der Bewirtschaftungsplanung die „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gleichwohl stark vernachlässigt werden. In vielen Bundesländern haben die Grundwasserkörper eine durchschnittliche Flächengröße von 400 Quadratkilometer oder noch mehr. Ob auf so einer riesigen Fläche eine Hecke mehr oder weniger vertrocknet, fällt durch das Raster der behördlichen Bewirtschaftungsplanung.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Eine Erfassung der grundwasserabhängigen Ökosysteme ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden festgestellt. Die Beurteilung lehnt sich an die „Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper“ der LAWA an. Die Frage der Umweltverträglichkeit von Grundwasserentnahmen usw. wird zudem regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren von Grundwasserentnahmen geprüft. Damit wird dem eher lokalen Charakter dieser Fragestellung Rechnung getragen.	nein
BP-0077-5000-0045-0014	S03-94	SH-02	14	Auch im Grundwasser macht sich die klimawandelbedingte Erwärmung zunehmend bemerkbar: Eine aktuelle wissenschaftliche Studie zeigt, dass die Grundwassertemperaturen in Bayern in den letzten dreißig Jahren durchschnittlich um 0,35 °C je Dekade angestiegen sind und die Erwärmung sich bereits in 60 m Tiefe nachweisen lässt. Laut WRRL gilt Wärme als Verschmutzung. Die Erwärmung bedroht die Grundwasserökosysteme und die Qualität unseres Trinkwassers. Der [Name anonymisiert] empfiehlt deshalb dringend die Aufnahme der Temperatur in die Liste der Leitparameter und deren Berücksichtigung in den Monitoringprogrammen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Beurteilung des guten Grundwasserzustands erfolgt gem. WRRL bzw. GrwV anhand der Analyse des Grundwasserstands (mengenmäßiger Zustand) und der Belastung durch verschiedene chemische Stoffe (chemischer Zustand). Die Grundwassertemperatur ist nicht Gegenstand des WRRL-Monitorings. Derzeit gibt es noch keine belastbaren Erkenntnisse zu flächenhaften Änderungen von Grundwassertemperaturen und deren Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit.	nein
BP-0077-5000-0045-0015	S03-94	SH-02	15	Nur gesunde Grundwasserökosysteme liefern auch sauberes Grundwasser! Dass auch Grundwasser ein Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Während für Oberflächengewässer der Gute Ökologische Zustand ein zentrales Maß für deren Bewertung ist, kennt die WRRL für das Grundwasser keinen „Guten Ökologischen Zustand“. Ein ökologisches Monitoring des Grundwassers ist nicht vorgesehen... Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sowie beim Monitoring sind künftig auch die Grundwasserökosysteme zu berücksichtigen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Grundwasserökologie ist kein Parameter der WRRL. Bereits seit mehreren Jahren werden im Rahmen von Grundlagenstudien Auswirkungen verschiedener stofflicher Belastungen auf die Grundwasserökologie anhand einer Vielzahl von Bakterien und Mikroorganismen, z. T. auch Makrozoen, wie z. B. Crustaceen, untersucht. Die Prozesse in der ungesättigten Zone und im Grundwasser sind jedoch so komplex, dass die Untersuchungen bisher keinen signifikanten Zusammenhang erkennen lassen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0045-0016	S03-94	SH-02	16	Trennung von Schmutz- und Regenwasser: „Entflechtungsprogramme“ ohne zeitliche Vorgaben und Prioritätenkataloge Die WRRL gibt vor, dass die Flusseinzugsgebiete („Wasserkörper“) ganzheitlich (integral) bewirtschaftet werden sollen. Dazu gehört auch eine „Entflechtung“ der Mischwasserverhältnisse. Niederschlagswasser soll in immer geringerem Umfang in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Auch für diese Entflechtungsprogramme fehlen in allen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme jegliche zeitlichen Vorgaben und Prioritätenkataloge.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Optimierung von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen wird in den Ländern bereits verfolgt. Siehe auch § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz („Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“) sowie landesrechtliche Regelungen.	nein
BP-0077-5000-0045-0017	S03-94	SH-02	17	Der „ökonomische Hebel“ zur Durchsetzung des Verursacherprinzips: Die Bepreisung von Wassernutzungen. Die Wasserrahmenrichtlinie soll u.a. dazu dienen, dem Verursacherprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Wer Gewässer nutzt, soll dafür zahlen. Im Vergleich zu den üblicherweise zu zahlenden Abwassergebühren (bundesweit im Schnitt etwa drei Euro pro Kubikmeter Abwasser) liegt die Abwasserabgabe allerdings nur bei wenigen Cent pro Kubikmeter Abwasser. Zudem wurde die Abgabe seit 1997 nicht mehr erhöht. Der [Name anonymisiert] fordert deshalb seit Jahren eine adäquate Anpassung der Abgabenhöhe. Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil sie entgegen den Buchstaben und dem Wortlaut der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht alle relevanten Wassernutzer mit Wassernutzungsabgaben belegt hatte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.09.2014 sinngemäß entschieden, dass es ausreichend sei, nur Kläranlagenbetreiber und Trinkwasserversorger mit Abgaben zu belegen. Allerdings haben die EuGH-RichterInnen auch angefügt, dass auch andere Nutzungssektoren zu einer Zahlungsverpflichtung herangezogen werden können, wenn sie der Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ im Wege stehen würden. Der [Name anonymisiert] vertritt die Auffassung, dass genau dies der Fall sei. Insofern müsse beispielsweise auch für die Wasserkraftbetreiber und die Binnenschifffahrt eine Wassernutzungsabgabe eingeführt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0077-5000-0045-0018	S03-94	SH-02	18	Keine kostendeckenden Wassergebühren: Die Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden auf Verschleiß gefahren. Noch wesentlicher für uns ist aber, dass die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Art. 9 geforderten „kostendeckenden Wasserpreise“ in Deutschland vielerorts nicht praktiziert werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0077-5000-0045-0019	S03-94	SH-02	19	Beim Wunsch nach weiteren Umsetzungszyklen über 2027 hinaus bis 2050 und noch weiter in die Zukunft, kann gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich Deutschland im Verbund mit anderen säumigen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission durchsetzen wird. Sollte das der Fall sein, ist zu erwarten, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie novelliert und für ein weiteres Vierteljahrhundert fit gemacht wird. Für diesen Fall schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass einige inhaltliche Lücken in der Richtlinie geschlossen werden: - Ein eklatanter Mangel in der Wasserrahmenrichtlinie ist der fehlende Bezug auf die Aue. Das Stichwort „Aue“ kommt in der ganzen Richtlinie nicht vor. Die Richtlinie steht mit beiden Füßen im Fluss. Die essenziell wichtige Querverbindung zwischen Fluss und Aue sollte bei einer eventuellen Fortschreibung der Richtlinie unbedingt berücksichtigt werden. - Gerade für die Bewältigung von Algenblüten ist das Zooplankton von großer Bedeutung. Rädertierchen, weitere Einzeller und kleine Mehrzeller dezimieren das Massenwachstum von Algen. Insofern sind Zooplankter ganz wichtige Verbündete im Kampf gegen die Eutrophierung. Aber auch Zooplankton kommt in der Wasserrahmenrichtlinie nicht vor. - Dass auch Grundwasser einen Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sollten künftig auch die Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0077-5000-0045-0020	S03-94	SH-02	20	Für den Fall, dass es tatsächlich mit dem Segen aus Brüssel zu weiteren Umsetzungszyklen bis 2050 kommen sollte, schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass der Vernachlässigung der kleinen Bäche und der Quellen künftig ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Die Einzugsgebiete mit weniger als zehn Quadratkilometern und die dort befindlichen Quellen müssen ultimativ wegen ihrer hohen Bedeutung für einen funktionierenden Gewässerschutz in die Bewirtschaftungsplanung mit einbezogen werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die in diesem Kontext häufig aufgestellte Behauptung, die Gewässerschutzanforderungen aus der WRRL würden für kleinere Gewässer nicht gelten bzw. in Deutschland nicht beachtet, falsch ist. Fakt ist, dass die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG mittelbar auch für die kleineren Gewässer gelten oder unmittelbar, wenn sie Wasserkörpern zugeordnet sind, und im wasserrechtlichen Vollzug bei den Ländern beachtet werden. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km ² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.	nein
BP-0127-5000-0161-0001		SH-03	1	Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgend Aspekte berücksichtigt: -den Gewässerschutz nachhaltig sicherstellt und kontinuierlich mit Augenmaß verbessert und dabei die erreichten Erfolge berücksichtigt-eine Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung für eine moderne und wettbewerbsfähige Industrieentwicklung in Europa weiterhin ermöglicht, -langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeidet und Planungssicherheit gewährleistet (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot), -die tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren berücksichtigt, -die Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen würdigt, -relevante Quellen (z.B. im Oberlauf) priorisiert und die Unterlieger nicht schlechter stellt, -bestehende Belastungen aus vergangener Industrietätigkeit (z. B. Bergbau, Montanindustrie im Harz) entsprechend berücksichtigt.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die vom Stellungnehmenden geforderten Aspekte sind bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne soweit möglich berücksichtigt worden.	nein
BP-0127-5000-0161-0002		SH-03	2	Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften; hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen. Im Rahmen der Zielfestlegungen sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen. Im Rahmen der WRRL sind Fristverlängerungen nach § 29 WHG und abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG möglich. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sind Fristverlängerungen und abweichende Bewirtschaftungsziele für Wasserkörper innerhalb der FGG Elbe nach fachlicher Prüfung in Anspruch genommen worden. Der Hinweis, dass kleinere und mittlere Unternehmen sich aufgrund mangelnder Ressourcen nicht bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne im Rahmen der Öffentlichkeitsaktionen und -beteiligungen der Länder einbringen können, wird aufgenommen und an die Länder weitergegeben.	nein
BP-0127-5000-0161-0003		SH-03	3	Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und –methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar. Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota). Zur Schaffung gleich Wettbewerbsbedingungen in Europa erscheint die Anwendung gleicher Standards zur Ermittlung des „guten ökologischen Zustands“ unabdingbar. Nur so kann eine Verlagerung von industriellen Tätigkeiten in andere (außer-) europäische Länder und eine schleichende De-Industrialisierung verhindert werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend. Die weitere Harmonisierung der Messverfahren und –methoden im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist natürlich zu begrüßen, kann aber nur auf europäischer Ebene erfolgen. Es existieren dort bereits entsprechende Arbeitsgruppen, die kontinuierlich an dieser Thematik arbeiten.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0127-5000-0161-0004		SH-03	4	Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide - grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen. „Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) angeht, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Auf eine Harmonisierung der Anwendung der Bewertungsmaßstäbe in den gemeinsamen Gewässern von Deutschland und der Tschechischen Republik wird im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) kontinuierlich hingearbeitet. Darüber hinaus ist zu akzeptieren, dass jeder Mitgliedstaat souverän über das Monitoring und die Zustandsbewertung im legalen Rahmen der WRRL entscheidet. Die einheitliche Vorgabe von Bewertungsmaßstäben in grenzüberschreitenden Flusssystemen an sich kann nur auf europäischer Ebene abgestimmt werden. Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben.	nein
BP-0127-5000-0161-0005		SH-03	5	Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässeränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. Damit stellt das Verschlechterungsverbot beispielsweise Anlagenerweiterungen oder Verfahrensänderungen, die mit erhöhtem Abwasseraufkommen oder veränderter Abwasserzusammensetzungen einhergehen, vor erhebliche Genehmigungsrisiken. Dies gilt im Übrigen auch für Abwasserbehandlungsanlagen. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden. Zudem kann die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben maßgeblich von der Lage zu bzw. der Anlage neuer repräsentativer Messstellen abhängen - ohne dass sich die tatsächlichen Auswirkungen der Vorhaben unterscheiden. Schließlich ist zu beachten, dass es auch für bestehende Erlaubnisse keinen Bestandsschutz gibt und damit bei Anlagenänderungen oder Stoffneubewertungen die Genehmigungsfähigkeit in Frage stehen kann.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser enthält abgestimmte Empfehlungen für eine gemeinsame Auslegung des Verschlechterungsverbot in Deutschland. Über die Berücksichtigung der Urteile im Zusammenhang mit der Erteilung von wasserrechtlicher Genehmigungen entscheidet die jeweils zuständige Behörde im Einzelfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des jeweils bestehenden Ermessensspielraums. Ein neuer Stand des Wissens und der Technik kann im Übrigen immer dazu führen, dass Vorhaben nicht mehr genehmigungsfähig oder entsprechend beauftragt werden. Niemand kann für sich in Anspruch nehmen, dass Erlaubnisse für die Ewigkeit erteilt werden, ohne einer kritischen Überprüfung nach dem jeweils neuesten Stand des Wissens und der Technik standhalten zu müssen.	nein
BP-0127-5000-0161-0006		SH-03	6	Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmegesetzgebung in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die Anwendung von Ausnahmen sind in der WRRL und im WHG geregelt. Generell sind umfangreiche und individuelle Begründungen notwendig, so dass eine Ausnahmegesetzgebung in der Praxis nicht zur Regel werden kann.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0122-5000-0155-0001	S02-20	SH-04	1	<p>Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL- Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadensgesetz. Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden.</p> <p>Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen.</p> <p>Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen.</p> <p>Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Ursachen für eine WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen.</p> <p>Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt.</p> <p>Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, § 11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach WRRL und andere Umweltrechtsakte der Union nicht aus.</p>	nein
BP-0122-5000-0155-0002	S02-20	SH-04	2	<p>Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper.</p>	nein
BP-0122-5000-0155-0003	S02-20	SH-04	3	<p>In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen.</p> <p>Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „Transparenzansatz“ zu verfolgen. Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt werden.</p> <p>Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzielerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0122-5000-0155-0004	S02-20	SH-04	4	Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internetseite des BMVI https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umweltschutz/umweltschutz.html und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“.	nein
BP-0122-5000-0155-0005	S02-20	SH-04	5	Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind.	nein
BP-0122-5000-0155-0006	S02-20	SH-04	6	Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der WRRL erforderlich ist. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen.	nein
BP-0122-5000-0155-0007	S02-20	SH-04	7	Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.	nein
BP-0122-5000-0155-0008	S02-20	SH-04	8	Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sediment“ erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0122-5000-0155-0009	S02-20	SH-04	9	Zeitweise Nachtabschaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen-/Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationsschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden.	nein
BP-0122-5000-0155-0010	S02-20	SH-04	10	In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt: Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale, sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig! Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor. Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“. Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG). Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.	nein
BP-0122-5000-0155-0011	S02-20	SH-04	11	Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.	nein
BP-0158-5000-0159-0001	S02-26	SH-05	1	Es ist daher notwendig, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach den tatsächlichen Erfordernissen des Ressourcenschutzes seitens der Genehmigungsbehörden und der Kommunen mehr Priorität erhält.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Wasserschutzgebiete können nach § 51 WHG festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, um die Gewässerressourcen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftig öffentlichen Wasserversorgungen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Weitergehender Regelungen bedarf es nicht. Im Übrigen ist die Trinkwasserversorgung eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0158-5000-0159-0002	S02-26	SH-05	2	Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass die Wasserver- und Abwasserentsorger bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasserwirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen. Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips, die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurden. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich 'Schuldigen' ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. Dies trifft auch auf die Globalität der Umweltverschmutzung zu. Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.	nein
BP-0158-5000-0159-0003	S02-26	SH-05	3	Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes müssen bindend für das Fachrecht und die Zulassungsverfahren anderer Wirtschaftsbereiche sein. Hersteller tragen mit ihren Produkten auch Verantwortung für den Gewässerschutz und müssen zu Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen verpflichtet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss im Vollzug konsequent kontrolliert werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die Produktverantwortung ist im § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) geregelt und beinhaltet u. a. den umweltverträglichen Aspekt zur Entwicklung, der Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen. Die Forderung ist keine Aufgabe bzw. nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0158-5000-0159-0004	S02-26	SH-05	4	Im Kontext der besonderen Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten sowie der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur Zielerreichung nach WRRL fordern wir die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern und die eutrophierten Gebiete auszuweisen. Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie notwendig.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.	nein
BP-0158-5000-0159-0005	S02-26	SH-05	5	Das Ziel, den guten chemischen Zustand der Wasserkörper wiederherzustellen, die sich noch in einem schlechten Zustand befinden, ist unbedingt zu erreichen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Grundwasserkörper, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserkörper reichen nicht aus, um den guten chemischen Zustand zu erreichen. Wir fordern, dass der gute chemische Zustand im 3. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird, da diese Wasserkörper intensiv für die öffentliche Wasserversorgung im Land genutzt werden. In dieser Beziehung sind die Ziele der WRRL ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region. Die weitere Aufschiebung der Ziele kann nicht akzeptiert werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Es wird angestrebt, durch die Umsetzung der grundlegenden und der ergänzenden Maßnahmen bis 2027 die Emissionen und damit auch die Frachten mindestens auf das zum Erreichen der Ziele notwendige Maß zu reduzieren. Das Ziel, den guten chemischen Zustand bis 2027 zu erreichen, wäre aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (z. B. Abbaubarkeit, Stofftransport, Verweilzeiten) nicht realistisch.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
UBMN P-0158-5000-0164-0001	S02-26	SH-05	6	Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung Bei allen Maßnahmen und zugehörigen Plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen. Die öffentliche Wasserversorgung ist systemrelevant als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der Landwirtschaft sollte im Wasserhaushaltsgesetz beibehalten und zusätzlich im Landeswassergesetz verankert werden. In diesem Zusammenhang ist ein vollständiger Überblick über alle Wassernutzungen unerlässlich, wobei die Unteren und die Oberen Wasserbehörden auf gemeinsame, verlässliche Daten Zugriff haben müssen. Ebenso ist eine angemessene personelle Ausstattung der Wasserbehörden zu gewährleisten. Die Ausrichtung von Maßnahmen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Absicherung ausreichender Spitzenbedarfe bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die jüngsten Trockenwetterereignisse haben gezeigt, wie wichtig die Absicherung des Spitzenbedarfes ist, der an Höhe und Dauer zugenommen hat.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Dem Wasserhaushaltsgesetz liegt der Ansatz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung zu Grunde. Dies ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen als Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, aber vor allem auch aus der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung. Danach sind Benutzungen eines Gewässers nicht zulassungsfähig, wenn sie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, erwarten lassen. Dieser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist in Zeiten knapper werdender Ressourcen, insbesondere in Trockenjahren, von besonderer Bedeutung. Diese bundesrechtlichen Regelungen sind ausreichend. Im Übrigen ist die Trinkwasserversorgung eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.	nein
BP-0343-9500-0259-0001	-	SH-06	1	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wird auf das „one-out-all-out Prinzip“ hin gewiesen. Auf fachlicher Ebene mag dieses Prinzip gerechtfertigt sein, jedoch bei [Name anonymisiert] führt es zu Enttäuschungen, wenn trotz umgesetzter Maßnahmen und Verbesserungen in Teilaspekten Wasserkörper als „schlecht“ bewertet werden. Unabhängig von den vorliegenden Unterlagen, würde ich es begrüßen, wenn die erreichten Verbesserungen positiver dargestellt werden, um die Motivation für ein Engagement an den Gewässern zu erhöhen. Dieser Punkt war bei früheren Anhörungen und Gesprächen bereits Thema, hat jedoch nichts von seiner Aktualität eingebüßt.	Eider	Der Hinweis ist bekannt. Der Bewirtschaftungsplan enthält eine Beschreibung der bisher erreichten Erfolge bei der Verbesserung der ökologischen Zustände. Diese Veränderungen sind aber nicht so umfangreich, dass sie eine deutliche Zustandsverbesserung ausgelöst haben.	nein
BP-0343-9500-0259-0002	-	SH-06	2	Bereits in den zurückliegenden Bewirtschaftungszeiträumen wurde moniert, dass nicht immer aktuelle Daten zu den Gewässern vorlagen. Es ist nach wie vor ein Anliegen des [Name anonymisiert], dass die Datenlage aktueller wird, um den tatsächlichen Zustand der Gewässer bewerten zu können. Bereits bei der Maßnahmenentwicklung sollte das Monitoring mit eingeplant werden, um den Handelnden vor Ort (und natürlich auch den Fachleuten) gute und aktuelle Informationen zu der Wirkung von Maßnahmen und den hoffentlich positiven Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand geben zu können.	Eider	Der Hinweis ist bekannt. In den letzten Jahren wurde das Monitoringprogramm intensiviert, so dass die Aktualität der Daten zukünftig verbessert wird.	nein
UBMN P-0344-9500-0211-0001	-	SH-07	1	Im Entwurf des Maßnahmenprogramms für die FGE Eider ist unter 6.2.3 auf Seite 43 der Meggerkoog aufgeführt. Die dort beschriebenen Maßnahmen werden nicht wie ursprünglich vorgesehen durchgeführt, so dass dieser Punkt entsprechend der neuesten Entwicklungen umformuliert oder sogar weggelassen werden sollte.	Eider	Der Hinweis ist zutreffend. Entsprechende Anpassungen werden in der Endfassung des Maßnahmenprogramms vorgenommen.	ja
UBMN P-0344-9500-0211-0002	-	SH-07	2	Im Maßnahmenprogramm werden die Belange der EG-HWRL (2.1.2, Seite 7) beschrieben und Maßnahmen benannt, die dem vorsorgenden, flächenhaften Hochwasserschutz und gleichzeitig auch den Zielen der EG-WRRL dienen können. Für den Bereich der Niederungen müssen aus Sicht der Verbände alle Maßnahmen der EG WRRL dem Hochwasserschutz genüge tun, der absoluten Vorrang hat. Allerdings sind neben dem Hochwasserschutz auch die Wirkungen von Maßnahmen untereinander stärker zu diskutieren: Beispiele: Fischdurchgängigkeit vs. Moorschutz - Einstau von Gräben, Moorschutz vs. Nährstoffeintrag - Nährstoffeinträge durch Einstau, Flächenvernässung vs. Hochwasserschutz - Deichunterhaltung gefährdet durch nicht befahrbare Flächen. Diese Diskussionen können sicherlich nicht im Maßnahmenprogramm geführt werden, aber ein Hinweis auf konkurrierende Fragestellungen wäre vielleicht sinnvoll.	Eider	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik von Synergien und konkurrierenden Maßnahmen wird im Maßnahmenprogramm grundsätzlich behandelt. Die weitergehende Betrachtung auch gegebenenfalls konkurrierender Zielstellungen erfolgt bei der Umsetzung vor Ort.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0257-5000-0160-0001		SH-08	1	<p>Der [Name anonymisiert] bedankt sich für die Beteiligung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen der WRRL- Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Umweltberichte zu den Strategischen Umweltprüfungen für die Flussgebietseinheiten Eider, Schlei/Trave und Elbe.</p> <p>Die zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen in Schleswig-Holstein waren bereits in der Vergangenheit bekannt. Trotzdem verfehlen nahezu alle (97 %) der Fließgewässer, 84% der Seen und 100 % der Küstenwasserkörper den geforderten „guten ökologische Zustand“. Zudem sind auf der Hälfte der Fläche Schleswig-Holsteins die Grundwasserkörper im Hauptgrundwasserleiter wegen Verschmutzungen durch Nitrat in einem schlechten (chemischen) Zustand (1-Umdruck 19/5422: http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/05400/umdruck-19-05422.pdf). Umsetzungsdefizite der EG-Wasserrahmenrichtlinie betreffen vor allem die Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe aus der Landwirtschaft, Verkehr und Industrie. Eine aktuelle Studie dokumentiert, dass die Pestizidbelastung in Kleingewässern und deren negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt bislang erheblich unterschätzt wurden (2-Liess et al. (2021). Pesticides are the dominant stressors for vulnerable insects in lowland streams. Water Research, 117262 (https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262)). Hier ist auch die Berücksichtigung anderer rechtlicher Vorgaben, wie beispielsweise der Erhalt der Biodiversität durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der gesamten Gewässerlebensräume, die auch wichtige Elemente im Biotopverbundsystem darstellen, zu gewährleisten. Daher wird es im dritten Bewirtschaftungszyklus weitere und konsequentere Anstrengungen und v.a. weiterer finanzieller Mittel bedürfen, um die Verpflichtungen und Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie annähernd zu erreichen.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Dem Hinweis wird gefolgt.	nein
BP-0257-5000-0160-0002		SH-08	2	<p>Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Flüsse und in das Grundwasser und letztlich in das Meer müssen zeitnah reduziert werden, damit die entsprechenden Grenzwerte unterschritten werden. Der [Name anonymisiert] befürwortet grundsätzlich das chemische und biologische Monitoring der Gewässer zur Umsetzung der EG WRRL. Es ist jedoch ein Gesamtkonzept notwendig, um die Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie durch verbindliche Maßnahmen in Zukunft flächendeckend besser zu gewährleisten. Daneben sind innerhalb des Monitorings konkrete Zwischenziele für die jeweiligen Wasserkörper für bestimmte Jahre festzulegen sowie deren Erfolgskontrollen einzuplanen. Bei Nichterreichen der Zwischenziele bis zum Jahr 2024 (Mitte des 3. Bewirtschaftungszeitraums) sind verpflichtende zielorientierte Maßnahmen zu ergreifen, um Fehlentwicklungen nachweislich entgegenzusteuern. Fristverlängerungen zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie nach 2027 sind nur in gut begründeten und nachvollziehbar dokumentierten Ausnahmefällen zulässig.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Die Verminderung der Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Oberflächengewässer und Grundwasser ist eine zentrale Aufgabe bei dem Erreichen der Ziele der WRRL. Das Monitoring ermöglicht es, die Probleme aufzuzeigen und positive Trends darzustellen. Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe zeigt dies wasserkörperscharf auf. In der Regel werden übergeordnete Maßnahmen wie z. B. Novellierung der Düngeverordnung oder "phasing out" bei Schadstoffen mit lokalen Maßnahmen ergänzt.</p> <p>Die bisher eingeleiteten Maßnahmen sind geeignet, den Nährstoffeintrag mittelfristig deutlich zu reduzieren. Eine kurzfristige Reduzierung und eine Zielerreichung sind aufgrund der langen Verweilzeiten und trägen Reaktionszeiten der Lebensgemeinschaften nicht möglich, von daher müssen Fristverlängerungen als Ausnahme für eine Vielzahl von Wasserkörpern in Anspruch genommen werden.</p>	nein
BP-0257-5000-0160-0003		SH-08	3	<p>Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels in den Entwurf der Bewirtschaftungspläne aufgenommen wurde. Besonders der Wechsel von Dürre- und Starkregenereignissen stellen eine zunehmende Herausforderung für die Gewässer dar, da Nähr- und Schadstoffkonzentrationen in Trockenperioden aufgrund niedriger Wasserstände steigen und bei Starkregen wiederum vermehrt ungeklärte Misch- und Straßenabwässer in die Gewässer gelangen. Daher ist insbesondere das natürliche Wasserretentionspotenzial zu bewahren bzw. in der Landschaft durch z.B. Rückbau von Drainagen und Revitalisierung von Auen zu erhöhen.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0099-5000-0047-0001		SH-09	BP-0099-5000-0047-0001	<p>Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen.</p> <p>Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der [Name anonymisiert] beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	FGG Elbe	<p>Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung in den Ländern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen. Die Stellungnehmende und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die Stellungnehmende erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet.</p>	nein
BP-0099-5000-0047-0002		SH-09	BP-0099-5000-0047-0002	<p>Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme:</p> <p>Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der [Name anonymisiert] und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich.... Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, ...), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] haben können.</p>	FGG Elbe	<p>Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung in den Ländern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. Die Stellungnehmende wird bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>	nein
BP-0099-5000-0047-0003		SH-09	BP-0099-5000-0047-0003	<p>Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der [Name anonymisiert]. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert].</p>	FGG Elbe	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. Die Stellungnehmende wird bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p> <p>Sofern die Schifffahrt Verursacher der mangelnden Zielerreichung durch Betrieb der Wasserstraße und der Anlagen ist, ist die Stellungnehmende, so wie in der Stellungnahme ausgeführt, zuständig für verbessernde Maßnahmen.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0099-5000-0047-0004		SH-09	BP-0099-5000-0047-0004	<p>Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die [Name anonymisiert] verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll.</p> <p>Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die [Name anonymisiert] und das BMVI sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. [...]</p> <p>Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.</p>	FGG Elbe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	nein
BP-0099-5000-0047-0005		SH-09	BP-0099-5000-0047-0005	Bei Unterhaltungsmaßnahmen der [Name anonymisiert] kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI; 2015) zur Anwendung.	FGG Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betroffen ist die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung der Stellungnehmenden. Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.	nein
BP-0099-5000-0047-0006		SH-09	BP-0099-5000-0047-0006	Im Rahmen der Unterhaltung durch die [Name anonymisiert] findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die [Name anonymisiert] geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerksicherheit oder zur Sicherung der Schifffbarkeit erforderlich ist. Die [Name anonymisiert] entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der [Name anonymisiert] von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der [Name anonymisiert] durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.	FGG Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betroffen ist die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung der Stellungnehmenden. Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.	nein
BP-0099-5000-0047-0007		SH-09	BP-0099-5000-0047-0007	Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der [Name anonymisiert] als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die [Name anonymisiert] im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen.	FGG Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen können nur als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn es keine rechtliche Verpflichtung für die Maßnahme gibt. Das Thema Kompensation betrifft die Naturschutzverwaltungen.	nein
BP-0099-5000-0047-0008		SH-09	BP-0099-5000-0047-0008	Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der [Name anonymisiert] in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter.	FGG Elbe	Diese Forderung betrifft die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung in den Ländern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0099-5000-0047-0009		SH-09	BP-0099-5000-0047-0009	Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.	FGG Elbe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertennetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von den Ländern berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus Sicht der Länder noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Hinsichtlich der Abstimmung von Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, wird auf die bestehenden Abstimmungsregelungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen. Diese haben sich insgesamt bewährt und sollen auch in Zukunft Anwendung finden.	nein
BP-0099-5000-0047-0010		SH-09	BP-0099-5000-0047-0010	Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen. [...] Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. [...] Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen.	FGG Elbe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Monitoring in der FGG Elbe erfüllt die Anforderungen aus der 1:1-Umsetzung der WRRL gemäß den LAWA-Empfehlungen. Grundsätzlich ist bei geplanten Vorhaben das Verschlechterungsverbot (und das Zielerreichungsgebot) zu prüfen. Für die dafür erforderliche Zustandsbewertung sind grundsätzlich die Daten aus dem Bewirtschaftungsplan zu verwenden. Bei fehlender Zustandsbewertung muss der Vorhabenträger die Einstufung selbst vornehmen.	nein
BP-0099-5000-0047-0011		SH-09	BP-0099-5000-0047-0011	Unter Verweis auf den Bewirtschaftungsplan, Seite 154, Abs. 2, erfolgt die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (El-km 0,0 - El-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können.	FGG Elbe	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	nein
BP-0099-5000-0047-0012		SH-09	BP-0099-5000-0047-0012	Kap. 1.1, Seite 35 Zitat: „Der mittlere gemessene Durchfluss am Pegel Neu Darchau bei Geesthacht, dem Übergang zum Bereich der Unteren Elbe bzw. Tideelbe (TEL), beträgt 699 m³/s (22 Mrd. m³/a) (1981-2010).“ Anmerkung: Die Abflusssituation ist seit 2013 mit einem zeitweise mittleren Abfluss um die 400 m³/s sehr angespannt. Dies hat einen direkten Einfluss auf das Handeln der WSV in Bezug auf die Unterhaltung in der Tideelbe. Ich bitte vor diesem Hintergrund um Erläuterung, warum keine aktuellen Messungen (bis 2020) in die Ermittlung des mittleren Durchflusses eingegangen sind.	FGG Elbe	Beim mittleren Abfluss MQ handelt es sich um einen gewässerkundlichen Hauptwert, der in den Hydrologischen Jahrbüchern angegeben ist. Die Referenzperiode 1981 bis 2010 wird aktuell noch genutzt, da die Werte für die nachfolgende Referenzperiode 1991 bis 2020 noch nicht vorliegen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0099-5000-0047-0013		SH-09	BP-0099-5000-0047-0013	<p>Kap. 4.1.2, Seite 113f. Zitat: „Die Potenzialabschätzung für die Tideelbe gemäß der EU-CIS Leitlinie Nr. 13... und der Wasserkörper bestenfalls als mäßig eingestuft werden.“ Änderung: Unter Beachtung des CIS Dokuments Nr. 37 wird die Richtigkeit der Vorgehensweise und im Ergebnis die Einstufung der biologischen Qualitätskomponente der Tideelbe-Wasserkörper in das gute ökologische Potenzial bezweifelt. Es wird um Überprüfung der Einstufung der biologischen QK aller erheblich veränderten Tideelbe Wasserkörper gebeten. Begründung: In CIS Nr. 37 wird zwar ausdrücklich erwähnt, dass zur Festlegung des guten/höchsten ökologischen Potenzials auch der Pfad über den Ansatz aller machbaren Maßnahmen erfolgen kann, gleichzeitig ist es aber unabdingbar die Ausstattung der dann zu erwartenden Biologie für den HÖP/GÖP zuvor abzuschätzen (s. Kap. 5.1, Fig. 3 des CIS-Leitfadens). Die Herangehensweise im Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist eine andere (s. auch Behördendokument „Bestimmung des ökologischen Potenzials für die Wasserkörper DEHH_EL_01 (Elbe Ost) und DEHH_EL_02 (Elbe Hafen) für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans“). Hier wird davon ausgegangen, dass alle relevanten (hydromorphologischen) Maßnahmen ergriffen worden sind und die fast ausnahmslos in die Stufen unbefriedigend bzw. schlecht eingestuften biologischen QK somit dem guten ökologischen Potenzial entsprechen sollen. Eine CIS Nr. 37 konforme Darstellung der biologischen QK im HÖP/GÖP fand nicht statt. Auch wird verkannt, dass weitere Faktoren wie z. B. Nährstoffgehalte und der Sauerstoffhaushalt die biologische Ausstattung maßgeblich beeinflussen, so dass die vorliegende Schlussfolgerung zweifelhaft erscheint. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich mit dem Wegfall von UQN-Überschreitungen der flussgebietspezifischen Schadstoffe die Biologie im guten ökologischen Potenzial befinden soll. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen (z. B. bei WSV-Vorhaben) ist daher nicht auszuschließen, dass diese „fehlerhafte“ Zustandsbewertung gerügt werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass Vorhabenträger eine Zustandsbewertung hilfsweise selbst durchführen müssten.</p>	FGG Elbe	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach der Herangehensweise gemäß CIS-Papier werden alle umsetzbaren Maßnahmen als Grundlage für eine Prognose des Zustands der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten genutzt. Auch an der Elbe werden die umsetzbaren Maßnahmen betrachtet. Die Ausstattung des GÖP/HÖP wurde ermittelt, sie entspricht dem jetzigen Zustand, da durch die geplanten umsetzbaren Maßnahmen nach derzeitiger fachlicher Einschätzung keine Zustandsänderung erreicht wird. Das ökologische Potenzial ist in den Wasserkörpern auch aufgrund der Nichteinhaltung der Orientierungswerte und der Umweltqualitätsnormen der flussgebietspezifischen Schadstoffe nur mäßig. Das gute Potenzial kann erst erreicht werden, wenn die Orientierungswerte und die UQN eingehalten werden. Wenn sich dieser Zustand einstellen sollte, und die Fische oder andere biologische BQK sich dadurch um eine Klasse verbessern würden, dann würde dieser neue Zustand Ausgangslage für die aktuelle Potenzialabschätzung sein, die in jedem neuen Bewirtschaftungsplan wieder überprüft wird. In den Wasserkörpern el_01 und el_02 wird davon ausgegangen, dass sich das Plankton bei Einhaltung der Orientierungswerte zwar verbessert, aber nicht um eine ganze Zustandsklasse. Richtig ist der Einwand, dass dieses Vorgehen für die Überwachung des Verschlechterungsverbotes problematisch ist. Daher wurde für die Tideelbe folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Das ökologische Potenzial verschlechtert sich, sobald sich die Zustandsbewertung für einzelne BQK um eine Klasse verschlechtert. Insofern entspricht eine vorhabenbedingte Verschlechterung des ökologischen Zustands auch einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und steht damit dem Verschlechterungsverbot entgegen. Für die Überwachung des Verschlechterungsverbotes in erheblich veränderten bzw. künstlichen WK ist daher in einem ersten Ansatz zu prüfen, ob es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung der ökologischen Zustandsbewertung kommen könnte. Das Ergebnis ist dann auf das Potenzial zu übertragen.</p>	nein
BP-0099-5000-0047-0014		SH-09	BP-0099-5000-0047-0014	<p>Kap. 5.1.1, Seite 152 Zitat: „Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt oft durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Im Rahmen dieser Konzepte und Pläne werden unter Einbeziehung der Öffentlichkeit konkrete Maßnahmen entwickelt und verortet.“ Änderung: „Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt oft durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Im Rahmen dieser Konzepte und Pläne werden unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit konkrete Maßnahmen entwickelt und verortet.“ Begründung: Eine Einbindung der zuständigen WSÄ sollte für Gewässerentwicklungskonzepte bzw. -pläne an Bundeswasserstraßen erfolgen.</p>	FGG Elbe	Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP der FGG Elbe, Kap. 5.1.1, S. 152: Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt oft durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Im Rahmen dieser Konzepte und Pläne werden unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit konkrete Maßnahmen entwickelt und verortet.
BP-0099-5000-0047-0015		SH-09	BP-0099-5000-0047-0015	<p>Kap. 5.1.1, Seite 153 Zitat: „Wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sind insbesondere...“ Anmerkung: Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt nicht gefährden. Ferner verweise ich auf die Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmentypen in Anlage 1.</p>	FGG Elbe	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0099-5000-0047-0016		SH-09	BP-0099-5000-0047-0016	<p>Kap. 5.1.1, Seite 153 Zitat: „An Bundeswasserstraßen finden Maßnahmen zur alleinigen Verbesserung der Gewässerstruktur im Rahmen eines Ausbaus durch die jeweiligen Bundesländer statt.“ Änderung: „Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.“ Begründung: Diese Textstelle muss durch das Inkrafttreten des Gesetzes zum wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen vom 09.06.2021 geändert werden. Ich verweise auf die Ausführungen hierzu im Absatz „Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele“.</p>	FGG Elbe	Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP der FGG Elbe, Kap. 5.1.1, S. 153: Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.
BP-0099-5000-0047-0017		SH-09	BP-0099-5000-0047-0017	<p>Kap. 5.1.1, Seite 155 Zitat: „Dem Dialogforum gelang es, zwischen den verschiedenen Interessensvertretern an der Tideelbe (Hafenwirtschaft, Landwirtschaft, Wassersportvereine, Naturschutzvertreter) im Zuge zahlreicher Treffen und Diskussionen [...]“ Änderung: „Dem Dialogforum gelang es, zwischen den verschiedenen Interessensvertretern an der Tideelbe (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Hafenwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, Wassersportvereine, Naturschutzvertreter, Länder, Kreise, Kommunen, etc.) im Zuge zahlreicher Treffen und Diskussionen [...]“ Begründung: Ergänzung der Teilnehmenden am Dialogforum Tideelbe. Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung.</p>	FGG Elbe	Dem Hinweis wird gefolgt, der Text wird um den vorgeschlagenen Satz angepasst.	Textänderung im Kap. 5.1.1 BP der FGG Elbe: Dem Dialogforum gelang es, zwischen den verschiedenen Interessensvertretern an der Tideelbe (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Hafenwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, Wassersportvereine, Naturschutzvertreter, Länder, Kreise, Kommunen, etc.) im Zuge zahlreicher Treffen und Diskussionen [...].
BP-0099-5000-0047-0018		SH-09	BP-0099-5000-0047-0018	<p>Kap. 5.2.5, Seite 215 Zitat: „Gemäß §§ 31 Abs. 2 und 44 WHG ist auch das Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele bzw. eine Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass dies die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers ist. Eine Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächengewässers ist zulässig, wenn sie die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist.“ Änderung: „Gemäß §§ 31 Abs. 2 und 44 WHG ist auch das Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele bzw. eine Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern zulässig. Voraussetzung dafür ist u.a., dass dies die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers ist. Eine Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächengewässers ist zulässig, wenn sie die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist.“ Begründung: Einfügen von „u.a.“, da § 31 Abs. 2 WHG neben der im Text genannten Voraussetzung noch weitere Voraussetzungen enthält.</p>	FGG Elbe	Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP der FGG Elbe, Kap. 5.2.5, S. 215: Gemäß §§ 31 Abs. 2 und 44 WHG ist auch das Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele bzw. eine Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern zulässig. Voraussetzung dafür ist u.a., dass dies die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers ist. Eine Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächengewässers ist zulässig, wenn sie die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist.

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0099-5000-0047-0019		SH-09	BP-0099-5000-0047-0019	<p>Kap. 5.4.2, Seite 243</p> <p>Zitat: „Maßnahmen die auch nach 2027 weiter umgesetzt werden müssen, finden sich vor allem in den Maßnahmenbereichen, die Veränderungen der Gewässerstruktur vermindern und die Durchgängigkeit wiederherstellen. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Verminderung der diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft auch nach 2027 nur durch weitere Maßnahmen erreicht oder abgesichert werden kann. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung in den Bereichen „Historische Verschmutzung“ oder andere z. T. unbekannte Belastungen sind in der Abbildung nicht genannt, da sie zahlenmäßig eine untergeordnete Bedeutung im deutschen Anteil des Elbeinzugsgebietes haben. Nachstehend werden die Gründe für ein Ergreifen der Maßnahmen nach 2027 differenziert.</p> <p>Gewässerstruktur und Querbauwerke</p> <p>Naturferne Gewässerstrukturen und mangelnde Durchgängigkeit sind die Hauptursachen für die Verfehlung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Oberflächengewässer (Abbildung 5-11). Durch den Gewässerausbau, die Abflussregulierung und die Stauhaltung sind in der Vergangenheit sehr viele Wasserkörper so stark verändert ...“</p> <p>Änderung: „Maßnahmen die auch nach 2027 weiter umgesetzt werden müssen, finden sich vor allem in den Maßnahmenbereichen, die Veränderungen der Gewässerstruktur vermindern und die Durchgängigkeit wiederherstellen (Abbildung 5-11). Darüber hinaus wird deutlich, dass die Verminderung der diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft auch nach 2027 nur durch weitere Maßnahmen erreicht oder abgesichert werden kann. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung in den Bereichen „Historische Verschmutzung“ oder andere z. T. unbekannte Belastungen sind in der Abbildung nicht genannt, da sie zahlenmäßig eine untergeordnete Bedeutung im deutschen Anteil des Elbeinzugsgebietes haben. Nachstehend werden die Gründe für ein Ergreifen der Maßnahmen nach 2027 differenziert.</p> <p>Gewässerstruktur und Querbauwerke</p> <p>Durch den Gewässerausbau, die Abflussregulierung und die Stauhaltung sind in der Vergangenheit sehr viele Wasserkörper so stark verändert ...“</p> <p>Begründung: Naturferne Gewässerstrukturen und mangelnde Durchgängigkeit gehören zu den Hauptursachen (s. Hauptbelastungsarten in Kap. 2.1.1) für die Verfehlung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Oberflächengewässer. Mit dem Satz vor der Zwischenüberschrift: Gewässerstruktur und Querbauwerke „Nachstehend werden die Gründe für ein Ergreifen der Maßnahmen nach 2027 differenziert.“ und dem Bezug auf Abb. 5-11 wird hier auf die höchste Anzahl der ausstehenden Maßnahmen abgehoben, die nicht ohne Weiteres mit der Hauptursache der Zielverfehlung gleichzusetzen ist und was auch nicht den vielen sonstigen Aussagen in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm entspricht. Auch ließe sich die Textstelle wie folgt verändern: Auf die höchste Anzahl der noch erforderlichen Maßnahmen wird bereits in dem darüberstehenden Text unter der Abbildung verwiesen. Hier könnte der Abbildungsverweis eingefügt und dadurch der „Hauptursachen“-Satz ersatzlos und ohne Informationsverlust gestrichen werden. Im weiteren Text wird dann auf die „so hohe“ Anzahl der Maßnahmen abgestellt: „Der Umfang an notwendigen Maßnahmen ist so groß, dass sie nicht bis 2027 vollständig ergriffen oder gar umgesetzt werden können.“</p>	FGG Elbe	Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt jedoch keine Textänderung, da das Kapitel gesondert in den Gremien der FGG Elbe abgestimmt wurde.	nein
BP-0099-5000-0047-0020		SH-09	BP-0099-5000-0047-0020	<p>Kap. 5.5.4, Seite 248</p> <p>Zitat: „Ist der gute Zustand nach WRRL für die Ziele der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie nicht ausreichend, sind zusätzliche besondere Ziele und Anforderungen an den Gewässerzustand und bei der Bewirtschaftung zur Erhaltung einer geschützten Art oder eines Lebensraumtyps zu berücksichtigen.“</p> <p>Anmerkung: Unabhängig davon, dass solche besonderen Ziele und Anforderungen im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe nicht festgelegt wurden, weise ich darauf hin, dass aus Sicht der GDWS die Ziele der WRRL nicht um die Ziele anderer Richtlinien erweitert werden können. Sollen im Bewirtschaftungsplan weitergehende Anforderungen aufgenommen werden, die über die Ziele der WRRL hinausgehen, dann muss dies entsprechend kenntlich gemacht werden.</p>	FGG Elbe	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0099-5000-0047-0021		SH-09	BP-0099-5000-0047-0021	Kap. 7.7, Seite 271 Zitat: „Darüber hinaus bietet auch der Bund Förderprogramme für Maßnahmen an, z. B. das Bundesprogramm Baues Band zur Renaturierung von Bundeswasserstraßen und deren Auen (https://www.blaues-band.bund.de).“ Änderung: „Darüber hinaus bietet auch der Bund Förderprogramme für Maßnahmen an, z. B. das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland zur Renaturierung von Bundeswasserstraßen und deren Auen (https://www.blaues-band.bund.de).“	FGG Elbe	Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP der FGG Elbe, Kap. 7.7, S. 271: Darüber hinaus bietet auch der Bund Förderprogramme für Maßnahmen an, z. B. das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland zur Renaturierung von Bundeswasserstraßen und deren Auen (https://www.blaues-band.bund.de).
BP-0099-5000-0047-0022		SH-09	BP-0099-5000-0047-0022	Kap. 8, Seite 273 Zitat: „Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2022 bis 2027.“ Anmerkung: Ich bitte um Klarstellung, welche rechtliche Relevanz die Sächsischen Beiträge haben (bloße Informationsbroschüre oder detaillierterer Plan nach § 83 Abs. 3 WHG).	FGG Elbe	Hydrologisch gesehen liegt der Freistaat Sachsen in den Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe und Oder. Da die Umsetzung der WRRL nach FGE erfolgt, muss der Freistaat Sachsen sowohl zum Bewirtschaftungsplan der Elbe als auch zum Bewirtschaftungsplan der Oder Beiträge leisten. Das Dokument „Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder“ stellt diese Beiträge zu den beiden Bewirtschaftungsplänen bezogen auf alle in Sachsen vorkommenden Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper dar. Das Dokument enthält zur besseren Veranschaulichung auf das Gebiet des Freistaates bezogene Karten, Darstellungen und Tabellen sowie einen auf die sächsischen Verhältnisse bezogenen Erläuterungsbericht, dessen Aufbau zur besseren Nachvollziehbarkeit an die Bewirtschaftungspläne angelehnt ist. Inhaltlich werden dabei jedoch keine eigenständigen oder von den Bewirtschaftungsplänen abweichenden Aussagen bzw. Festlegungen getroffen. D. h. es erfolgen weder abweichende Einstufungen der Gewässer noch die Definition anderslautender Ziele. Auch enthält das Dokument keine eigenständigen Maßnahmen, sondern fasst nur die jeweils für Sachsen maßgeblichen Teile der Maßnahmenprogramme der beiden Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder zusammen.	nein
BP-0099-5000-0047-0023		SH-09	BP-0099-5000-0047-0023	Kap. 12, Seite 289 Zitat: „Gewässerentwicklungskonzepte bieten einen umfassenden Ansatz zur Planung und Priorisierung von hydromorphologischen und anderen Gewässerentwicklungsmaßnahmen, so dass die Länder diese häufiger erstellen und nutzen.“ Änderung: „Gewässerentwicklungskonzepte bieten einen umfassenden Ansatz zur Planung und Priorisierung von hydromorphologischen und anderen Gewässerentwicklungsmaßnahmen, so dass die Länder diese unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit häufiger erstellen und nutzen.“ Begründung: Eine Einbindung der zuständigen WSÄ sollte für Gewässerentwicklungskonzepte an Bundeswasserstraßen erfolgen.	FGG Elbe	Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP der FGG Elbe, Kap. 12, Seite 289: Gewässerentwicklungskonzepte bieten einen umfassenden Ansatz zur Planung und Priorisierung von hydromorphologischen und anderen Gewässerentwicklungsmaßnahmen, so dass die Länder diese unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit häufiger erstellen und nutzen.

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0099-5000-0047-0024		SH-09	BP-0099-5000-0047-0024	<p>Kap. 13.4.3, Seite 306 Zitat: „Informationen zum Vergleich der Bewertung der biologischen Komponenten Phytoplankton (Kartentool-Karte 13.1.1), Makrophyten/Phytobenthos (Kartentool-Karte 13.1.2), Makrozoobenthos (Kartentool-Karte 13.1.3) und Fischfauna (Kartentool-Karte 13.1.4) bei den einzelnen Wasserkörpern unter Berücksichtigung der Vergleichskonsistenz sind im Kartentool der FGG Elbe einsehbar.“</p> <p>Anmerkung: Es stellt sich die Frage, warum ein Vergleich der Bewertung der biologischen Komponente Fischfauna (Kartentool-Karte 13.1.4) im Wasserkörper der Elbe Geesthacht - Rühstedt nicht möglich ist. Aus dem Vergleich der Abb. 4-3 - Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials sowie der biologischen Qualitätskomponenten und der flussgebietspezifischen Schadstoffe im Elbestrom - im Bewirtschaftungsplan 2015 und im Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2021 wäre im Vergleich der Bewertung der Qualitätskomponente Fische für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum eine Verschlechterung um eine Stufe abzuleiten. Ich bitte um Erläuterung, warum ein Vergleich nicht möglich ist und warum die Qualitätskomponente Fische im Entwurf schlechter bewertet wurde.</p>	FGG Elbe	<p>Datengrundlage für die Karten, die den Vergleich der Bewertungen für den 2. und 3. Bewirtschaftungsplan darstellen, sind die Schablonen für die Berichterstattung an die EU-Kommission. Gemäß Anforderung der EU ist für den Vergleich der Bewertungen zu kennzeichnen, ob die Änderung einer Bewertung auf einer tatsächlichen Veränderung des Gewässerzustands beruht oder, ob z. B. aufgrund von Anpassungen des Monitorings eine im Vergleich zum 2. Bewirtschaftungsplan abweichende Bewertung vorgenommen wurde. Für den Wasserkörper Elbe zwischen Geesthacht und Rühstädt konnte zum Zeitpunkt der Datenmeldung für den Entwurf des Bewirtschaftungsplans keine Informationen zur Vergleichbarkeit gegeben werden. Daher erfolgte die Darstellung in der Karte mit „kein Vergleich möglich“.</p> <p>Die Bewertung der Qualitätskomponente Fische mit „mäßig“ für den WK 34001 Elbe (Geesthacht bis Rühstädt) ergibt sich aus der Vereinbarung, dass WK, die anhand des Bewertungsverfahrens fiBS einen guten ökologischen Zustand erreichen bei eingeschränkter Durchgängigkeit (hier: Wehr Geesthacht) auf mäßig abgewertet werden können. Die Abwertung für den WK 34001 folgt dem Beschluss der 157. LAWA VV am 03./04.04.2019; sie erfolgte nach telefonischer Rücksprache mit NLWKN am 07.11.2019.</p> <p>Eine solche Abwertung ist nur für WK innerhalb der Wanderfischkulisse vorgesehen. Der WK 34001 ist Teil der überregionalen Wanderroute im Flussgebiet der Elbe.</p>	nein
BP-0166-5000-0162-0001	S03 89	SH-10	1	<p>Vorbemerkungen. Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen einschließlich Zubehör (z. B. Schleusen, Wehre, Brücken, Schiffshebewerke und weitere Anlagen der WSV) ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegrechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen. Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der [Name anonymisiert] beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In Schleswig-Holstein sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der Stellungnehmenden sichergestellt.</p>	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0002	S03-89	SH-10	2	<p>Allgemeine und grundsätzliche Anmerkungen. Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Im Hinblick auf das zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm durch die [Name anonymisiert] noch zu erteilende Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 WHG weise ich darauf hin, dass dessen Reichweite dem Konkretisierungsgrad des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms entspricht. Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der [Name anonymisiert] und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich. Dies schließt insbesondere eine Endabstimmung des Entwurfs einer ggf. notwendigen Zulassungsentscheidung ein und gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für übergreifende Fragestellungen (z. B. Wassermengen- und Sedimentmanagement, Durchgängigkeit). Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, ...), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] haben können.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In SH sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der Stellungnehmenden sichergestellt. Das Einvernehmen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 eingeholt.</p>	Nein
BP-0166-5000-0162-0003	S03-89	SH-10	3	<p>Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele. Nachdem der Bundesrat am 07.05.2021 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 25.03.2021 verabschiedeten Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie zuzustimmen, ist das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im 28. Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht worden und am 09.06.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Verwaltung der Seewasserstraßen ist von der Änderung nicht betroffen. Das Gesetz enthält außerdem erstmals eine gesetzliche Definition des Begriffs „dem allgemeinen Verkehr dienend“ unter Einbeziehung der Fahrgastschifffahrt sowie Sport- und Freizeitschifffahrt mit Wasserfahrzeugen. Daneben wird die Anlage 1 zum WaStrG auf alle Binnenwasserstraßen des Bundes erweitert. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der [Name anonymisiert]. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert].</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In SH sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der WSV sichergestellt. Sofern die Schifffahrt Verursacher der mangelnden Zielerreichung durch Betrieb der Wasserstraße und der Anlagen ist, ist die WSV, so wie in der Stellungnahme ausgeführt, zuständig für verbessernde Maßnahmen.</p>	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0004	S03-89	SH-10	4	<p>Wiederherstellung der Ökologischen Durchgängigkeit</p> <p>Maßnahmen der [Name anonymisiert] im Rahmen der Zuständigkeit nach § 34 Abs.3 WHG: Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die [Name anonymisiert] verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll.</p> <p>Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die [Name anonymisiert] und das [Name anonymisiert] sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern.</p> <p>Die Reihung der Maßnahmen erfolgte auf der Basis von bundesweit einheitlichen Grundsätzen und im Bestreben nach effizienter Aufgabenerledigung (Bündelung, Nutzung von Synergien, Ressourcenschonung). Es wird darauf hingewiesen, dass sich unter Beachtung dieser Leitlinien durch die Änderung fachlicher, rechtlicher, administrativer oder (haushalts-) politischer Randbedingungen zukünftig eine abweichende Umsetzungsreihenfolge ergeben kann. Wenn es fachlich erforderlich ist, berücksichtigt die [Name anonymisiert] im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen auch den Fischabstieg. Eine gesonderte Priorisierung von Fischabstiegsmaßnahmen erfolgt nicht.</p> <p>Die aktualisierte bundesweite Priorisierung der [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen soll voraussichtlich Ende 2021 durch das BMVI veröffentlicht werden. Die Maßnahmenprogramme wurden hinsichtlich der [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen überprüft. Die Ergebnisse finden Sie unter dem Abschnitt „Anmerkungen zu den Anlagen 3 „Zustand, erforderliche ergänzende Maßnahmen und voraussichtliche Zielerreichung je Wasserkörper“ der Entwürfe der Maßnahmenprogramme (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) der FGE Eider und FGE Schlei/Trave sowie zum Entwurf der Maßnahmenplanung (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) im SH-Anteil der FGE Elbe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027“.</p> <p>Weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit außerhalb des Priorisierungskonzeptes der [Name anonymisiert].</p> <p>Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p> <p>In Schleswig-Holstein sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der Stellungnehmenden sichergestellt.</p>	Nein
BP-0166-5000-0162-0005	S03-89	SH-10	5	<p>Unterhaltung der Bundeswasserstraßen</p> <p>Bei Unterhaltungsmaßnahmen der [Name anonymisiert] kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI; 2015) zur Anwendung.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.</p>	ja

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0006	S03-89	SH-10	6	Invasive Arten Im Rahmen der Unterhaltung durch die [Name anonymisiert] findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die [Name anonymisiert] geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerksicherheit oder zur Sicherung der Schifffahrt erforderlich ist. Die [Name anonymisiert] entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der [Name anonymisiert] von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der [Name anonymisiert] durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0007	S03-89	SH-10	7	Kompensation Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der [Name anonymisiert] als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die [Name anonymisiert] im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen können nur als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn es keine rechtliche Verpflichtung für die Maßnahme gibt. Das Thema Kompensation betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0008	S03-89	SH-10	8	Das „Bundesprogramm Blaues Band Deutschland“ Das Bundesverkehrsministerium und das Bundesumweltministerium haben mit dem gemeinsam erarbeiteten Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ einen Handlungsrahmen geschaffen, mit dem verstärkt in die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und Auen investiert und neue Akzente in Natur- und Gewässerschutz, Hochwasservorsorge sowie Wassertourismus, Freizeitsport und Erholung gesetzt werden sollen. Das „Blaue Band“ verfolgt das Ziel durch die Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Flusslandschaften einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung zu schaffen und damit auch Naherholung und Tourismus zu fördern. Auch an den intensiv genutzten Hauptwasserstraßen sollen Renaturierungsprojekte verwirklicht werden, soweit sie mit den verkehrlichen Zielen vereinbar sind. Da ein großer Teil der geplanten Maßnahmen für Gewässer und Ufer auf den Flächen des Bundes umgesetzt werden soll, wurde die [Name anonymisiert] an den Bundeswasserstraßen mit der Umsetzung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ beauftragt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird auf bundeseigenen Flächen in der Aue ebenfalls Renaturierungsmaßnahmen im Sinne des Blauen Bandes durchführen. Außerhalb der bundeseigenen Flächen, vor allem in den Auen, können Dritte wie z.B. Kommunen und Verbände Projektskizzen beim Bundesamt für Naturschutz einreichen und mit finanzieller Unterstützung durch das Förderprogramm Auen des Bundesumweltministeriums Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung durchführen.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0009	S03-89	SH-10	9	Formen der Flächenbereitstellung Die im Eigentum der [Name anonymisiert] stehenden Flächen, werden im vollen Umfang für die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] benötigt. Gleichwohl unterstützt die [Name anonymisiert] die Verwirklichung von Umweltmaßnahmen und ist erlassgemäß gehalten, bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand die „Strategie der Bundesregierung zur Vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen auf allen Flächen des Bundes“ (StrÖff) umzusetzen. Über den Widmungszweck (§ 5 WaStrG) oder den wasserrechtlichen Gemeingebrauch (§ 23 WHG) hinausgehende Nutzungen können zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind (§§ 6, 31 WaStrG). Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der [Name anonymisiert] in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter. Grundsätzlich sind folgende Formen der Inanspruchnahme möglich: - Vorübergehende Inanspruchnahme zur Herstellung der Maßnahme mittels Bauerlaubnisvertrag	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
				- Zeitlich befristete Nutzungsüberlassung mittels Nutzungsvertrag - Dauerhafte Nutzungsüberlassung mittels unbefristeten Nutzungsvertrag.			
BP-0166-5000-0162-0010	S03-89	SH-10	10	<p>Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels</p> <p>Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS, Bundesregierung 2008) wurde veröffentlicht und mit dem Aktionsplan Anpassung (APA, Bundesregierung 2011) und den Fortschrittsberichten (Fortschrittsbericht, APA II, Bundesregierung 2015, Fortschrittsbericht mit dem APA III, Bundesregierung 2020) fortgeschrieben. Aktuell beobachtete Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland werden im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie im Monitoringbericht (UBA 2019) dargestellt.</p> <p>Der 2021 eingerichtete DAS-Basisdienst des BMVI stellt Daten über die Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen und der Wasserqualität infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf der Grundlage von Klimaprojektionen für einzelne Bundeswasserstraßen zur Verfügung, um somit den Klimawandel zukünftig in die Planung mit einzubeziehen. Perspektivisch ist geplant, Klimaprojektionen für alle Bundeswasserstraßen im DAS-Basisdienst zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertenetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von Landesmaßnahmen berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Wir behalten uns daher vor, eigene Untersuchungen auf der Grundlage eigener Daten durchzuführen. Hinsichtlich der Abstimmung von Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, wird auf die bestehenden Abstimmungsregelungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen. Diese haben sich insgesamt bewährt und sollen auch in Zukunft Anwendung finden	Nein
BP-0166-5000-0162-0011	S03-89	SH-10	11	<p>Meeresspiegelanstieg</p> <p>Der Meeresspiegel der Nordsee wird bis zum Ende des Jahrhunderts 2100 im Vergleich zum Jahr 2000 im 17. bis 83. Wahrscheinlichkeitsperzentil mit 61 cm bis 110 cm und einem Median von 84 cm ansteigen (IPCC 2019). Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Verhältnis von Flutstromgeschwindigkeit zu Ebbstromgeschwindigkeit in vielen Bereichen der Ästuar. Dadurch wird der Import von marinem Feinsediment in das Ästuar verstärkt, die Ablagerung (Deposition) im Ästuar erhöht und damit potenziell die Wassertiefe in der Fahrrinne verringert. Falls die Verringerung der Wassertiefe aufgrund der zusätzlichen Deposition größer ausfallen sollte als die Vergrößerung der Wassertiefe infolge des Meeresspiegelanstiegs, sind zusätzliche Baggerungen notwendig, um die Fahrrinntiefe zu erhalten. Da ein Meeresspiegelanstieg sowohl die Flut- als auch die Ebbstromgeschwindigkeit und somit die mittlere Tidestromgeschwindigkeit im Ästuar erhöht, ist mit einem erhöhten Schwebstoffgehalt zu rechnen. Zudem gelangt aufgrund des Meeresspiegelanstiegs Meerwasser weiter stromauf, so dass Salinitäts- und Trübungszone(n) weiter stromaufwärts wandern. Infolge häufigerer und länger andauernder Niedrigwasserphasen im Sommer mit sehr geringem Zufluss aus dem Binnenbereich kann es kurzfristig zu einem zusätzlichen Eindringen von Salz in das Ästuar und zu einer weiteren Verschiebung der Trübungszone nach stromauf kommen. Der limnische Lebensraum im tidebeeinflussten Hauptstrom kann sich dadurch verkleinern. Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Ausgangsniveau von Sturmfluten und führt somit zu einer Häufung von Sturmflutereignissen. Damit nehmen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Hinterlands zu. Die Entwässerung kann zukünftig aufgrund zunehmender</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen stellen ausgewählte Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS dar und sind nicht unabhängig überprüft worden. Die dargestellten IPCC-Ergebnisse sind veraltet und stellen darüber hinaus nur die von einem von insgesamt vier durchgerechneten Szenarien dar. Hinweise werden durch Textanpassungen in Kapitel 2.3.2 übernommen.	ja

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
				Starkniederschläge und Abflüsse im Winter aus dem Binnenbereich zusätzlich erschwert werden.			
BP-0166-5000-0162-0012	S03-89	SH-10	12	HWRM-RL Die Stellungnahmen der [Name anonymisiert] im Anhörungsverfahren zur HWRM-RL erfolgen gesondert. MSRL Die Stellungnahmen der [Name anonymisiert] zur MSRL erfolgen gesondert.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0013	S03-89	SH-10	13	Oberflächenwasserkörper mit fehlenden Angaben (Kategorien, Bewertungen/Einstufungen hinsichtlich Gesamtzustand und einzelnen Qualitätskomponenten) Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitäts-komponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/ Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/ Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 2.10.2014, Az. 7 A14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Das Monitoring in Schleswig-Holstein erfüllt die Anforderungen aus der 1:1-Umsetzung der WRRL gemäß LAWA-Empfehlungen. Alle Wasserkörper in Schleswig-Holstein sind entweder als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ausgewiesen (eingestuft). Für den NOK kann kein Potenzial abgeleitet werden, weil dieser Wasserkörper dem Typ 77 schiffbare Kanäle zugeordnet wird, und der Wasserkörper aufgrund seiner Künstlichkeit, seiner Länge und aufgrund seiner Bewirtschaftung sehr heterogene Umweltbedingungen zum Beispiel im Hinblick auf den Salzgehalt aufweist (künstliche Verbindung von Nord- und Ostsee). Bundesweit wurde vereinbart, dass für solche Verhältnisse keine Potenziale ermittelt werden können. Dennoch liegen für diesen Wasserkörper am LLUR Untersuchungsergebnisse vor, die bei Infrastrukturvorhaben verwendet wurden.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0014	S03-89	SH-10	14	Generelle Anmerkung zu den Anhörungsdokumenten Die korrekte Bezeichnung der WSV lautet Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Abkürzung GDWS steht für Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt („Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ bzw. „Außenstelle“ sind überholte Bezeichnungen); WSA/WSÄ steht für Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bzw. -ämter. Bitte ersetzen Sie „Bundeswasserstraßenverwaltung“ durch die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“. Bitte stellen Sie sicher, dass die korrekten Bezeichnungen in Ihren Dokumenten Anwendung finden.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Bezeichnungen werden in den Berichten übernommen.	ja
BP-0166-5000-0162-0015	S03-89	SH-10	15	Gesamtkonzept Elbe Die Umsetzung der WRRL erfolgt an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (El-km 0,0 - El-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können.	Elbe-SH	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das GKE behandelt die Elbe von der deutsch-tschechischen Grenze bis zum Wehr Geesthacht bei Hamburg. Die Tideelbe ist davon nicht berührt. Im Gesamtkonzept Elbe sind die Belange der WRRL zu berücksichtigen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0016	S03-89	SH-10	16	Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Binnenelbe An der Bundeswasserstraße Binnenelbe erfolgt die Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken ergänzend zu den Ausführungen im Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ im Rahmen der „Verfahrensanweisung für den Abstimmungsprozess zur Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Elbe unter Berücksichtigung des „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) von El-km 0,00 bis El-km 585,86“.	Elbe-SH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0017	S03-89	SH-10	17	Anmerkungen zum Entwurf der Erläuterungen zum Bewirtschaftungsplan (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 83 WHG) SH-Anteil der FGE Elbe/Eider/Schlei/Trave 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 Abkürzungsverzeichnis, Seite XVff. Anmerkung: Ich bitte um Ergänzung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV).	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Abkürzung wird aufgenommen.	ja
BP-0166-5000-0162-0018	S03-89	SH-10	18	Einführung, Seite 2 (elbe+ST), Seite (20 Eider), Zitat: „Soweit konkrete Umsetzungsmaßnahmen die Belange der [Name anonymisiert] berühren, ist für diese gem. § 7 Abs. 4 WHG das Einvernehmen einzuholen.“ Anmerkung: Neben der Verwendung der Bezeichnung Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, weise ich zur Reichweite des Einvernehmens auf den Absatz „Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme“ hin.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
BP-0166-5000-0162-0019	S03-89	SH-10	19	Einführung, Seite 2 (elbe+ST), Seite (20 Eider) Zitat: „Die Umsetzung wird durch folgende Werke geregelt: • EU-Wasserrahmenrichtlinie (Grundlage) • EU-CIS Leitlinien für die allgemeine Umsetzung (Konkretisierung)“ Änderung: „Die Umsetzung wird durch folgende Werke geregelt: • EU-Wasserrahmenrichtlinie (Grundlage) • EU-CIS Leitlinien für die allgemeine Umsetzung (unverbindliche Konkretisierung)“ Begründung: Auch, wenn den CIS-Leitlinien bei der Auslegung ein besonderes Gewicht zukommt, so haben sie doch keine verbindliche Wirkung (vgl. Urteil des BVerwG vom 27.11.2018, Az. 9 A 8/17 Rn. 44). Sie sind daher nicht mit den verbindlichen gesetzlichen Regelungen vergleichbar.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Dem Hinweis wird gefolgt; "unverbindliche" wird aufgenommen	ja

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0020	S03-89	SH-10	20	<p>Kap. 1.4.5, Seite 21 (elbe+ST), Seite 36 (Eider)</p> <p>Zitat: „Im Schutzgebietsverzeichnis enthalten sind die Gebiete, die der Europäischen Kommission zur Aufnahme in das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ vorgeschlagen wurden, d. h. die ihr als FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG oder als EG-Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG benannt wurden.</p> <p>Anmerkung: Nach Anhang IV Nr. 1 v) WRRL sind die Gebiete aufzunehmen, die "ausgewiesen" wurden. Darunter sind nach hiesiger Auffassung die Gebiete zu verstehen, die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 FFH-Richtlinie aufgenommen wurden, so dass nicht auszuschließen ist, dass sich die gemeldeten und in die Liste aufgenommenen Gebiete unterscheiden. Wegen der sich aus § 29 Abs. 4 WHG ergebenden Folgen für Gewässer in Schutzgebieten, bitte ich um Prüfung der zitierten Textpassage.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Zitat im Bericht geändert auf: "ausgewiesen" statt "benannt".	ja
	S03-89	SH-10	21	<p>Kap. 2.2, Seite 33</p> <p>Zitat: Tab. 15 „Signifikante Belastungen der Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer sowie Verursacher und mögliche Auswirkungen in der FGE Schlei/Trave (Daten WasserBLiCK 08.10.2020)“</p> <p>Änderung: Streichen der Zeile 4.2.7, Belastung Dämme, Wehre und Schleusen für die Schifffahrt</p> <p>Begründung: Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der [Name anonymisiert] wurde am 08.07.2020 abgestimmt, dass keine Durchgängigkeitsmaßnahmen (MNT 69) in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden, jedoch im Zuge der [Name anonymisiert]-Ausbauplanung auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots zu achten ist. Sofern sich durch den Betrieb der vergrößerten Schleusen die Anzahl der Schleusungen verringern sollte, ist die Durchgängigkeit an den Schleusen mit einem „Betriebskonzept/Erhalt der regelmäßigen Schleusungen“ zu erhalten. Ausgenommen sind die Scheitelhaltungen (Donnerschleuse). Ich verweise in dem Zusammenhang auf meine Anmerkung zu Kap. 5.2.2.2, Seite 128 des Bewirtschaftungsplans der FGE Schlei/Trave.</p>	Schlei/Trave	Tabelle und Datenmeldung wird angepasst.	ja
BP-0166-5000-0162-0021	S03-89	SH-10	22	<p>Kap. 2.2.5, Seite 47</p> <p>Zitat: „Das Küstengewässer der FGG Elbe wurde in der Vergangenheit morphologisch überwiegend nicht signifikant verändert, so sodass auch keine entsprechende anthropogenen bedingten hydrologischen Veränderungen zu verzeichnen sind.“</p> <p>Änderung: Das Küstengewässer der FGG Elbe wurde in der Vergangenheit mit Ausnahme der Außenelbe und Fahrinne morphologisch überwiegend nicht signifikant verändert.</p> <p>Begründung: Die planfestgestellten Maßnahmen und Unterhaltungen haben eine Auswirkung auf die Morphologie der Außenelbe.</p>	Elbe-SH	Dem Hinweis wird gefolgt, Textänderung wird übernommen.	ja
	S03-89	SH-10	23	<p>Kap. 2.2.5, Seite 60</p> <p>Zitat: „[...] sind die Küstengewässer der FGE Eider überwiegend nicht signifikant verändert worden, [...]“</p> <p>Änderung: „[...] sind die Küstengewässer der FGE Eider mit Ausnahme der Außeneider morphologisch überwiegend nicht signifikant verändert worden, [...]“</p> <p>Begründung: Die Verlandungstendenzen der Außeneider werden im Zukunft Eider Projekt untersucht und stehen im Konflikt zur Nutzung und Unterhaltung der Tideeider. Somit ist es nicht auszuschließen, dass morphologische Veränderungen in Zukunft herbeigeführt werden müssen.</p>	Eider	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Projekt Zukunft Eider ist noch nicht abgeschlossen. Evtl. Ergebnisse sind nicht nur aus Sicht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu diskutieren, sondern die Belange des Meeresschutzes und des Naturschutzes im Küstengewässer der Außeneider sind zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich ist das Küstengewässer Teil der Nationalparks und Weltnaturerbes Wattenmeer sowie von Natura 2000-Gebieten. Keine Vorfestlegung auf evtl. zukünftige Maßnahmen, deren Umfang und Auswirkungen nicht bekannt sind und daher nicht anhand der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben geprüft werden können.	Nein
	S03-89	SH-10	24	<p>Kap. 2.2.5, Seite 48</p> <p>Zitat: „...und der unteren Trave, die bereichsweise als bedeutende Fährhäfen ausgebaut sind. Daher wurden für diese Wasserkörper die signifikante Feinbelastung „Physische Veränderung von Kanal/Bett/Ufer/Küste – Schifffahrt (4.1.3)“ gelistet (Tab. 15). Hier übersteigt der starke Uferverbau durch Kaimauern, Hafenmolen und Werftstandorte deutlich die Abschnitte mit annähernd natürlicher Uferbeschaffenheit. Daher sowie aufgrund der Art und des Grades der zuvor genannten Veränderungen wurden diese Wasserkörper vor dem Hintergrund der bedeutenden wirtschaftlichen Nutzungen als erheblich verändert ausgewiesen.“</p> <p>Anmerkung: Die Aussage, dass die untere Trave erheblich verändert sei, widerspricht dem Anhang A5 in dem sie als natürlich eingestuft wird.</p>	Schlei/Trave	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Anhang A5 ist das Küstengewässer „untere Trave“ als erheblich verändert und nicht als natürlich eingestuft: Küstengewässer DESH_B2-9610-10-03, untere Trave, erheblich verändert. Möglicherweise liegt eine Verwechslung vor mit dem Wasserkörper " Mittlere u Untere Trave", bei dem es sich um ein Fließgewässer handelt, das natürlich eingestuft ist: DESH_MTR_15, natürlich, bzw. DESH_MTR_20	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0022	S03-89	SH-10	25	<p>Kap. 2.2.7, Seite 48 (Elbe), Seite 60 (Eider) , Seite 49 S/T</p> <p>Zitat: „Belastungen sonstiger Art können u. a. in [...] Schifffahrt und mit ihr zusammenhängenden Ausbaumaßnahmen [...] bestehen.“</p> <p>Änderung: Streichung von „und mit ihr zusammenhängenden Ausbaumaßnahmen“</p> <p>Begründung: Die mit der Schifffahrt zusammenhängenden Ausbaumaßnahmen sind bereits unter 2.2.5 (signifikante Abflussregulierung/hydromorphologische Veränderungen) betrachtet.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Streichung in Kapitel 2.2.5 wird nicht übernommen. Für die Fließgewässer sind entsprechende morphologische Belastungen nur an den Schifffahrtsstraßen gemeldet und Durchgängigkeitsbelastungen an einzelnen Wasserkörpern der Schifffahrtsstraßen mit entsprechenden Querbauwerken (z.B. Schleusen). Schifffahrt als solches wird nicht als Belastung bei den Fließgewässern angegeben. Die Belastungen ergeben sich ausschließlich über den durch die Schifffahrt bedingten Ausbau (NOK, Schleusen etc.). Belastungen der durch die Schifffahrt bedingten Ausbaumaßnahmen sind für die Fließgewässer in den Belastungen im Kap. 2.2.5. enthalten, dort aber nicht explizit erwähnt.	ja
	S03-89	SH-10	26	<p>Kap. 2.2.7, Seite 60</p> <p>Zitat: „...die Unterhaltung von Häfen und Fahrrinnen (inkl. der Ablagerung der ggf. belasteten Sedimente im Küstengewässer) ...“</p> <p>Änderung: „...die Unterhaltung von Häfen und Fahrrinnen (inkl. der Umlagerung der ggf. belasteten Sedimente im Küstengewässer) ...“</p> <p>Anmerkung: Die Umlagerung von Sedimenten im Gewässer erfolgt für die Belange der [Name anonymisiert] nach den Kriterien der GÜBAK.</p>	Eider, Schlei/Trave	<p>Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings nicht mit dem seitens der WSV verwendeten und rechtlich nicht definierten Begriff der "Umlagerung". Begründung: Den von der WSV für die o.g. Vorgänge verwendeten Begriff des „Umlagerens“ kennt das WHG nicht. Es handelt sich um einen rein technischen Begriff, der das Verfahren des Umgangs mit dem entnommenen Baggergut beschreibt. Der Begriff wird in Küstenländern anders angewendet als von den WSVen des Bundes, nämlich lediglich für ortsnahe Verbringungen, bei denen zwischen Entnahmestelle und Einbringungsstelle nicht eindeutig unterschieden werden kann. I.W. handelt es sich dabei um Verbringungen innerhalb desselben WK. Hier sind aber auch größeräumigere Verbringungen zwischen verschiedenen WK gemeint, bei denen zwischen rechtlich zu trennenden Entnahme- und Einbringbereichen unterschieden werden muss. Daher Anpassung geänderter Textvorschlag wie folgt:</p> <p>Änderung: „...die Unterhaltung von Häfen und Fahrrinnen (inkl. der Umlagerung Verbringung der ggf. belasteten Sedimente im Küstengewässer) ...“</p>	ja
BP-0166-5000-0162-0023	S03-89	SH-10	27	<p>Kap. 2.3, Seite 50 (Elbe), Seite 52 (ST) Seite 63 (Eider)</p> <p>Zitat: „Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen sowie der Wasserqualität sind gegenwärtig jedoch noch nicht präzise vorhersagbar.“</p> <p>Änderung: Ergänzung um „Der 2021 eingerichtete DAS-Basisdienst des BMVI stellt Daten über die Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen und der Wasserqualität infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf der Grundlage von Klimaprojektionen für fast alle Bundeswasserstraßen zur Verfügung, um somit den Klimawandel zukünftig in die Planung mit einzubeziehen.“</p> <p>Begründung: Der DAS-Basisdienst liefert Daten zur Planung für Maßnahmen, welche auf Projektionen des Klimawandels begründet sind. Somit steht ein Werkzeug zur Verfügung, um den Unsicherheiten der Klimawirkungen entgegenzutreten. In der [Name anonymisiert] ist dieser DAS-Basisdienst für die Planung eingeführt worden und stellt die Planungsgrundlage dar.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der DAS-Datendienst ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen.	ja

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0024	S03-89	SH-10	28	<p>Kap. 2.3.2, Seite 52</p> <p>Änderung: Ergänzen um „Der Meeresspiegel wird bis zum Ende des Jahrhunderts 2100 im Vergleich zum Jahr 2000 im 17. bis 83. Wahrscheinlichkeitsperzentil mit 61 cm bis 110 cm und einem Median von 84 cm ansteigen (IPCC 2019). Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Verhältnis von Flutstromgeschwindigkeit zu Ebbstromgeschwindigkeit in vielen Bereichen der Ästuare. Dadurch wird der Import von marinem Feinsediment in das Ästuar verstärkt, die Ablagerung (Deposition) im Ästuar erhöht und damit potenziell die Wassertiefe in der Fahr-rinne verringert. Falls die Verringerung der Wassertiefe aufgrund der zusätzlichen Deposition größer ausfallen sollte als die Vergrößerung der Wassertiefe infolge des Meeresspiegelanstiegs, sind zusätzliche Baggermengen und –kosten notwendig, um die Fahrrinntiefe zu erhalten. Da ein Meeresspiegelanstieg sowohl die Flut- als auch die Ebbstromgeschwindigkeit und somit die mittlere Tidestromgeschwindigkeit im Ästuar erhöht, ist mit einem erhöhten Schwebstoffgehalt zu rechnen. Zudem gelangt aufgrund des Meeresspiegelanstiegs Meerwasser weiter stromauf, so dass Salinitäts- und Trübungszone(n) weiter stromaufwärts wandern. Infolge häufigerer und länger andauernder Niedrigwasserphasen im Sommer mit sehr geringem Zufluss aus dem Binnenbereich kann es kurzfristig zu einem zusätzlichen Eindringen von Salz in das Ästuar und zu einer weiteren Verschiebung der Trübungszone nach stromauf kommen. Der limnische Lebensraum im tidebeeinflussten Hauptstrom kann sich dadurch verkleinern. Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Ausgangsniveau von Sturmfluten und führt somit zu einer Häufung von Sturmflutereignissen. Damit nehmen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Hinterlands zu. Die Entwässerung kann zukünftig aufgrund zunehmender Starkniederschläge und Abflüsse im Winter aus dem Binnenbereich zusätzlich erschwert werden. Ein erhöhter Schwebstoffgehalt wird dazu führen, dass sich die Sauerstoffmangel- und Trübungssituationen in vielen Bereichen in der Unterelbe verschlechtern werden.“</p> <p>Begründung: Es fehlt ein Absatz zum Meeresspiegelstiege. Ohne eine Betrachtung des Meeresspiegelanstiegs ist das Kapitel unvollständig, da sich dieser deutlich auf die zukünftige Bewirtschaftung und Maßnahmenplanung auswirken sollte.</p>	Elbe-SH	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird in modifizierter Form angepasst.	ja
	S03-89	SH-10	29	<p>Kap. 2.3.2, Seite 64ff.</p> <p>Änderung: Ergänzung um „Der Meeresspiegel wird bis zum Ende des Jahrhunderts 2100 im Vergleich zum Jahr 2000 im 17. bis 83. Wahrscheinlichkeitsperzentil mit 61 cm bis 110 cm und einem Median von 84 cm ansteigen (IPCC 2019). Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Verhältnis von Flutstromgeschwindigkeit zu Ebbstromgeschwindigkeit in vielen Bereichen der Ästuare. Dadurch wird der Import von marinem Feinsediment in das Ästuar verstärkt, die Ablagerung (Deposition) im Ästuar erhöht und damit potenziell die Wassertiefe in der Fahr-rinne verringert. Falls die Verringerung der Wassertiefe aufgrund der zusätzlichen Deposition größer ausfallen sollte als die Vergrößerung der Wassertiefe infolge des Meeresspiegelanstiegs, sind zusätzliche Baggermengen und –kosten notwendig, um die Fahrrinntiefe zu erhalten. Da ein Meeresspiegelanstieg sowohl die Flut- als auch die Ebbstromgeschwindigkeit und somit die mittlere Tidestromgeschwindigkeit im Ästuar erhöht, ist mit einem erhöhten Schwebstoffgehalt zu rechnen. Zudem gelangt aufgrund des Meeresspiegelanstiegs Meerwasser weiter stromauf, so dass Salinitäts- und Trübungszone(n) weiter stromaufwärts wandern. Infolge häufigerer und länger andauernder Niedrigwasserphasen im Sommer mit sehr geringem Zufluss aus dem Binnenbereich kann es kurzfristig zu einem zusätzlichen Eindringen von Salz in das Ästuar und zu einer weiteren Verschiebung der Trübungszone nach stromauf kommen. Der limnische Lebensraum im tidebeeinflussten Hauptstrom kann sich dadurch verkleinern. Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Ausgangsniveau von Sturmfluten und führt somit zu einer Häufung von Sturmflutereignissen. Damit nehmen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Hinterlands zu. Die Entwässerung kann zukünftig aufgrund zunehmender Starkniederschläge und Abflüsse im Winter aus dem Binnenbereich zusätzlich erschwert werden. Ein erhöhter Schwebstoffgehalt wird dazu führen, dass sich die Sauerstoffmangel- und Trübungssituationen in vielen Bereichen in der Untereider verschlechtern werden.“</p> <p>Begründung: „Es fehlt ein Absatz zum Meeresspiegelstiege. Ohne eine Betrachtung des</p>	Eider	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird in modifizierter Form angepasst.	ja

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
				Meeresspiegelanstiegs ist das Kapitel unvollständig, da sich dieser deutlich auf die zukünftige Bewirtschaftung und Maßnahmenplanung auswirken sollte.“			
BP-0166-5000-0162-0025	S03-89	SH-10	30	<p>Kap. 4.1.2, Seite 68 (Elbe), 69 (ST), 78 (Eider)</p> <p>Zitat: „Für beide (AWB und HMWB) ist es das Ziel, das gute ökologische Potenzial, den guten chemischen Zustand und soweit möglich auch einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.“</p> <p>Änderung: Streichung „und soweit möglich auch einen guten ökologischen Zustand zu erreichen“</p> <p>Begründung: Der Zusatz, dass auch in HMWB und AWB - soweit möglich - der gute ökologische Zustand zu erreichen ist, lässt sich aus § 27 Abs. 2 WHG nicht entnehmen.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird in modifizierter Form angepasst.	ja
BP-0166-5000-0162-0026	S03-89	SH-10	31	<p>Kap. 4.1.2.1, Seite 71 (Elbe), 73 (ST), 81 (Eider)</p> <p>Zitat: „Liegen keine Untersuchungen aus diesem Zeitraum vor, so werden Daten aus dem 2. BP übertragen.“</p> <p>Anmerkung: Aus Sicht von Vorhabensträgern und Genehmigungsbehörden für gewässerbezogene Maßnahmen ist diese Aussage als problematisch anzusehen. Für die Prüfung eines Vorhabens auf Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind die Einstufungen aus dem Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen. Allerdings besteht nach BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, Rn. 489 das Erfordernis für weitere Untersuchungen durch den Vorhabensträger u.a. bei veralteter Datenlage des Bewirtschaftungsplans. Als veraltet dürften nach hiesiger Einschätzung auch Daten anzusehen sein, die aus der vorhergehenden Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans ohne weitere Untersuchung übernommen wurden. Damit ist für Vorhaben an den davon betroffenen Wasserkörpern von einem erhöhten Ermittlungsaufwand auszugehen. Ich bitte daher um Mitteilung, ob davon Wasserkörper in Bundeswasserstraßen betroffen sind.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	<p>In der Regel werden an den operativen Messstellen entsprechend der Anforderungen der WRRL (Anhang V Pkt. 1.3.2, in deutsches Recht umgesetzt mit der OGewV, Anlage 10) nur die biologischen Qualitätskomponenten untersucht, die am empfindlichsten reagieren. Hier ist es zulässig zu übertragen. In Schleswig-Holstein werden in wenigen Einzelfällen Angaben aus dem zweiten Bewirtschaftungszeitraum übernommen. Für die Bundeswasserstraßen hat eine Übertragung der Daten aus dem vorigen Bewirtschaftungszeitraum nur für den Wasserkörper oei_18_a (Achterwehler Schifffahrtskanal Nord) stattgefunden. Alle anderen Bundeswasserstr.-Wasserkörper sind mit der empfindlichsten QK im Zeitraum 2015 bis 2021 untersucht worden.</p> <p>Im Zuge der Prüfung des Verschlechterungsverbotes sind alle biologischen QK zu betrachten und nicht nur die empfindlichste.</p>	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0027	S03-89	SH-10	32	Kap. 4.3, Seite 104 (Elbe), 103 (ST), 109 (Eider) Zitat: „Gemäß Artikel 8 und Anhang V ist der Zustand der Schutzgebiete in Form von Karten darzustellen. Dies betrifft folgende nach Gemeinschaftsrecht ausgewiesenen Schutzgebietsarten: a) Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten, ...“ Anmerkung: Aus der Textstelle ist nicht ersichtlich, ob hier die zugehörige Richtlinie gemeint ist. Die Aquakulturrichtlinie ist seit 20.04.2021 außer Kraft und durch die Verordnung Tiergesundheitsrecht ersetzt. Ich bitte um Erläuterung.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Erläuterung ist erfolgt.	ja
	S03-89	SH-10	33	Kap. 5, Seite 109 Zitat: „...Regionale und lokale Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Wasserkörper...“ Anmerkung: Ich gehe davon aus, dass die regionalen und lokalen Bewirtschaftungsziele keine Erweiterungen der Ziele der WRRL über den gesetzlich vorgegebenen Umfang hinaus beinhalten.		Ja	Nein
BP-0166-5000-0162-0028	S03-89	SH-10	34	Kap. 5, Seite 107 (Elbe), 108 (ST), 115 (Eider) Zitat: „Die prognostizierten Zeitpunkte zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele sind im Anhang A5 und in den Karten 5.1 und 5.2 dargestellt.“ Anmerkung: Ich weise darauf hin, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie sind – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz-Ansatz anzuwenden.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Zeitpunkte der Umsetzung von Durchgängigkeits-Maßnahmen durch die Stellungnehmende sind entsprechend angepasst. Hydromorphologische Maßnahmen durch die Stellungnehmende sind in SH nicht bekannt.	Nein
BP-0166-5000-0162-0029	S03-89	SH-10	35	Kap. 5, Seite 108 (Elbe), 109 (ST), 116 (Eider) Zitat: „Werden Vorhaben geplant, die sich auf den Gewässerzustand auswirken können, ist in einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie durch den Vorhabenträger darzulegen, dass das geplante Vorhaben die Zustände im Wasserkörper nicht verschlechtert und die Zielerreichung nicht gefährdet.“ Änderung: „Werden Vorhaben geplant, die sich auf den Gewässerzustand auswirken können, sind in einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie durch den Vorhabenträger die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele zu prognostizieren.“ Begründung: Ein Vorhaben kann – unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG – zulässig sein, auch wenn es zu einer Verschlechterung des Zustands führt. Inhalt des Fachbeitrags kann daher zunächst nur die Prognose der Auswirkungen sein. Ich verweise insoweit auf den Entwurf des Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Kap. 5, Seite 149.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Dem Hinweis wird gefolgt, der Text aus dem Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe wird übernommen.	ja
BP-0166-5000-0162-0030	S03-89	SH-10	36	Kap. 5, Seite 108 (Elbe), 109 (ST), 116 (Eider) Zitat: „In Schleswig-Holstein wurde von der Straßenbauverwaltung unter Mitarbeit des MELUND Hinweise für die Erstellung von WRRL-Fachbeiträgen erarbeitet, die grundsätzlich auch andren Vorhabenträgen zur Anwendung empfohlen werden.“ Anmerkung: Die [Name anonymisiert] legt für die Erstellung von WRRL-Fachbeiträgen für ihre Vorhaben den "Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrags WRRL bei Vorhaben an BWaStr " (BMVI 2019) zugrunde.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verantwortung für die Fachbeiträge hat der Vorhabenträger. Er entscheidet eigenverantwortlich, welche Grundlagen hinzugezogen werden.	Nein
	S03-89	SH-10	37	Kap. 5.2.1.1, Seite 110 Zitat: „Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der Fließgewässer“ Anmerkung: Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen sieht keine Maßnahmen innerhalb der FGE Schlei/Trave vor.	Schlei/Trave	Dem Hinweis wird gefolgt. Text wird angepasst	ja
BP-0166-5000-0162-0031	S03-89	SH-10	38	Kap. 5.2.1.1, Seite 110 (Elbe), 109 (ST), 118(Eider) Zitat: „Seit 2020 dürfen Unterhaltungsarbeiten nur noch an in der schonenden Gewässerunterhaltung zertifizierte Lohnunternehmer vergeben werden.“ Anmerkung: Für die Unterhaltung an Bundeswasserstraßen verweise ich auf den Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Text wird folgendermaßen angepasst: "Seit dem 01.01.2020 dürfen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 1. Ordnung - ausgenommen Bundeswasserstraßen - und an Gewässern 2. Ordnung in Schleswig-Holstein nur noch von Bau- und Betriebshöfen oder von Lohnunternehmen ausgeführt werden, deren eingesetzte Maschinenführer über den Fachkundenachweis "Schonende Gewässerunterhaltung“ oder gleichwertige Nachweise verfügen."	ja

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0032	S03-89	SH-10	39	<p>Kap. 5.2.1.1, Seite 110 (Elbe), 111 (ST), 118 (Eider)</p> <p>Zitat: Zum Abschnitt „Freihalten eines Entwicklungskorridors“ (sog. Talraumkulisse), insbesondere zu: „Deshalb soll hier künftig bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben an Wasserkörpern eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der betroffenen Wasserkörper berücksichtigt werden. Bei Vorhaben oder Nutzungsänderungen sollen die Auswirkungen auf den Zustand im Zusammenhang sowie unter Betrachtung des Einzugsgebietes und der Auswirkungen auf Nord- und Ostsee bewertet werden (Zielerreichungsgebot und Verschlechterungsverbot gemäß WRRL bzw. WHG).“</p> <p>Anmerkung: Die Talraumkulisse wird ausweislich der Abb. 39 (S. 111) auch für Bundeswasserstraßen vorgesehen. Soweit sich an den Bundeswasserstraßen Zubehör im Sinne des § 1 Abs. 6 WaStrG befindet, stehen diese Bereiche nicht für eine Entwicklung zur Verfügung, da das Zubehör der wegrechtlichen Widmung unterliegt und eine Aufhebung der Zubehörereignis nur durch die [Name anonymisiert] erfolgen kann.</p> <p>In Bezug auf die für künftige Maßnahmen geäußerten Vorstellungen ist anzumerken, dass Unterhaltungsmaßnahmen der [Name anonymisiert] nach §§ 7, 8 WaStrG in Anlehnung an die im Raumplanungsrecht verwendeten Begrifflichkeiten keine raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben sind. Soweit raumbedeutsame Ausbaumaßnahmen geplant sind, werden diese auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen geprüft und durchgeführt. Eine Bewertung von Auswirkungen insbesondere auf Nord- und Ostsee ist insoweit nur erforderlich, wenn durch die Ausbaumaßnahmen entsprechende Fernwirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Ferner verweise ich auf die Ausführungen im Absatz „Formen der Flächenbereitstellung“.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0033	S03-89	SH-10	40	<p>Kap. 5.2.1.3, Seite 115 (Elbe), 117f. (ST), 123 (Eider)</p> <p>Anmerkung: Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.</p> <p>In KLIWAS und im BMVI-Expertenetzwerk wurden für die Bundeswasserstraßen Modelle geprüft und Ergebnisse ausgewertet, dadurch liegen belastbare Projektionen für die Bundeswasserstraßen vor. Für die Bundeswasserstraßen ist auf die im Expertenetzwerk TF 1 erarbeiteten Aussagen zu den Projektionen im Wasserhaushalt zurückzugreifen.</p> <p>Individualisierte Aussagen werden im Zuge der Einvernehmenserteilung durch die [Name anonymisiert] mit Bezug auf die Ergebnisse des Expertenetzwerkes angepasst. An den Bundeswasserstraßen ist nur mit abgestimmten Daten zu arbeiten. Im 2020 veröffentlichten Fortschrittsbericht (einschl. APA III) der BR wurde der Anpassungsbedarf an Bundeswasserstraßen festgeschrieben.</p> <p>Der Durchführung weiterer Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die Datengrundlagen des DAS-Basisdienstes genutzt werden und die geplanten Maßnahmen der Bundesländer im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] realisiert werden.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertenetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von Landesmaßnahmen berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Wir behalten uns daher vor, eigene Untersuchungen auf der Grundlage eigener Daten durchzuführen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0034	S03-89	SH-10	41	<p>Kap. 5.2.2.2, Seite 123f. (Elbe), 127f. (ST), 131f (Eider)</p> <p>Zitat: „Im Ergebnis liegt eine bundesweite Maßnahmenpriorisierung für die Wiederherstellung des Fischeaufstiegs an Bundeswasserstraßen vor.“</p> <p>Anmerkung: § 34 Abs. 3 WHG umfasst die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und damit sowohl den Fischeaufstieg als auch den Fischabstieg.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Text wird angepasst: „Im Ergebnis liegt eine bundesweite Maßnahmenpriorisierung für die Wiederherstellung des Fischeauf- und abstiegs an Bundeswasserstraßen vor.“	ja

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
	S03-89	SH-10	42	<p>Kap. 5.2.2.2, Seite 128 Zitat: „In der FGE Schlei/Trave werden keine Querbauwerke in Bundeswasserstraßen durchgängig gestaltet, da diese für die Scheitelhaltung im Kanal erforderlich sind, so dass das Priorisierungskonzept für die FGE Schlei/ Trave keine Bedeutung hat.“ Änderung: „In der FGE Schlei/Trave werden keine Querbauwerke in Bundeswasserstraßen durchgängig gestaltet, so dass das Priorisierungskonzept für die FGE Schlei/Trave keine Bedeutung hat.“ Begründung: Der Begriff „Scheitelhaltung“ ist hier nicht im richtigen Zusammenhang gebraucht. Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der [Name anonymisiert] wurde am 08.07.2020 abgestimmt, dass keine Durchgängigkeitsmaßnahmen (MNT 69) in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden. Jedoch ist im Zuge der [Name anonymisiert]-Ausbauplanung auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots zu achten. Die Durchgängigkeit an den Schleusen ist ggf. mit einem „Betriebskonzept/Erhalt der regelmäßigen Schleusungen“ zu erhalten. Ausgenommen sind die Stauanlagen der Scheitelhaltung (Donnerschleuse), um keine künstliche Verbindung über die Wasserscheide hinweg zwischen Ostsee und Nordsee zu schaffen (Vermeiden des genetischen Austauschs über den Kurzschluss von Ostsee und Nordsee).</p>	Schlei/Trave	Text wird angepasst: "In der FGE Schlei/Trave werden keine Querbauwerke in Bundeswasserstraßen durchgängig gestaltet, so dass das Priorisierungskonzept der GDWS für die FGE Schlei/Trave keine Bedeutung hat. Trotz vorhandener Schleusen werden keine Durchgängigkeitsmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die GDWS beachtet bei der WSV-Ausbauplanung die Einhaltung des Verschlechterungsverbots. Die Durchgängigkeit an den Schleusen ist (ggf. mit einem „Betriebskonzept/Erhalt der regelmäßigen Schleusungen“) zu erhalten. Ausgenommen sind die Stauanlagen der Scheitelhaltung (Donnerschleuse), um keine künstliche Verbindung über die Wasserscheide hinweg zwischen Ostsee und Nordsee zu schaffen (Vermeiden des genetischen Austauschs über den Kurzschluss von Ostsee und Nordsee)“	ja
BP-0166-5000-0162-0035	S03-89	SH-10	43	<p>Kap. 5.2.3.1, Seite 131 (Elbe), 135 (ST), 139 (Eider) Zitat: „Hier ist auch der dauerhafte qualitative Nutzen einzubeziehen, der z. B. mit dem Erhalt der Schöpfung, dem Landschaftsbild, dem Arten- und Naturschutz bis hin zur Förderung der Tourismusbeschriebe werden kann.“ Anmerkung: Der Satz ist nicht vollständig. Darüber hinaus sollte die religiös orientierte Formulierung „Erhalt der Schöpfung“ durch die im CIS-Guidance Document Nr. 20 gewählten Begrifflichkeiten („Gesundheit und Vielfalt des aquatischen Ökosystems“) ersetzt werden.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Text wird angepasst. Statt "Schöpfung" wird der Begriff "Lebensgrundlagen" verwendet. Hier ist auch der dauerhafte qualitative Nutzen einzubeziehen, der z. B. mit dem Erhalt der Lebensgrundlage, dem Landschaftsbild, dem Arten- und Naturschutz bis hin zur Förderung der Tourismus beschrieben werden kann.“	ja
BP-0166-5000-0162-0036	S03-89	SH-10	44	<p>Kap. 5.2.3.4, Seite 136 Zitat: „Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.“ Anmerkung: Für die Genehmigung von Ausbauprojekten nach § 12 WaStrG werden von der Planfeststellungsbehörde der [Name anonymisiert] gemäß § 14 WaStrG Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Planfeststellungsbehörde in diesem Rahmen auch über die ggf. erforderliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG entscheidet, da es sich dabei um eine Zulässigkeitsvoraussetzung handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, Rn. 478 m.w.N.).</p>	Elbe-SH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme einer Ausnahme für einen Wasserkörper im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Land erfolgt.	Nein
	S03-89	SH-10	45	<p>Kap. 5.4.1, Seite 149 Zitat: „Im schleswig-holsteinischen Teil der FGE Schlei/Trave gelten nach der Definition der LAWA alle Maßnahmen grundsätzlich als „ergriffen“, da für alle Maßnahmen sowohl Maßnahmenträger als auch Ort und Zeitraum der Maßnahmenumsetzung bekannt sind. Nichtsdestotrotz können insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur erst nach 2027 vollständig umgesetzt werden. Tab. 48 (S. 151): Übersicht, wie viele Maßnahmen erst nach 2027 umgesetzt werden können (mit Begründung nach LAWA-Definition).“ Anmerkung: Ich weise darauf hin, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie sind – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz-Ansatz anzuwenden.</p>	Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der FGE sind keine hydromorphologischen Maßnahmen der GDWS in Bundeswasserstraßen für das Maßnahmenprogramm gemeldet.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
	S03-89	SH-10	46	<p>Kap. 5.4.2, Seite 151 Zitat: Tab. 48: Übersicht, wie viele Maßnahmen erst nach 2027 umgesetzt werden können. Anmerkung: Die in der Tabelle jeweils für die hier relevanten Gewässerkategorien Küstengewässer, Fließgewässer und Hoheitsgewässer genannte Anzahl von Maßnahmen und die möglicherweise daraus resultierenden Auswirkungen auf die Belange der [Name anonymisiert] kann aus derzeitiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden, zumal die konkreten Maßnahmen und ihre Umsetzung nicht bekannt sind. Ich verweise auf die Ausführungen im Absatz „Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme“. Ferner weise ich darauf hin, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich sind. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz-Ansatz anzuwenden.</p>	Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der FGE sind keine hydromorphologischen Maßnahmen der GDWS in Bundeswasserstraßen für das Maßnahmenprogramm gemeldet. Grundsätzlich ist die GDWS für erforderliche Maßnahmen (im Einvernehmen mit dem Land) zuständig. Gemäß DPSIR-Ansatz stellt das LLUR die Belastungen anhand der Zustandsbewertungen fest. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In SH sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der WSV sichergestellt.</p>	Nein
BP-0166-5000-0162-0037	S03-89	SH-10	47	<p>Kap. 7.5.9, Seite 173f. Ergänzung: „Das Flussgebiet wird, soweit es Seeschiffahrtsstraße ist, 24/7 durch die Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes überwacht. Unfälle und Schadstoffaustritte werden unverzüglich an die zuständigen Behörden weitergeleitet und erste Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet.“</p>	Elbe-SH	Der Text wird wie vorgegeben angepasst.	ja
	S03-89	SH-10	48	<p>Kap. 7.5.9, Seite 178f. Anmerkung: Das deutsche Küstenmeer wird 24/7 durch die Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes überwacht. Schiffsunfälle und Schadstoffaustritte werden unverzüglich an die zuständigen Behörden weitergeleitet und erste Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet.</p>	Schlei/Trave	Text wird wie vorgegeben angepasst.	ja
BP-0166-5000-0162-0038	S03-89	SH-10	49	<p>Kap. 8, Seite 184 (Elbe), 190 (ST), 192 (Eider) Zitat: „Gegenwärtig wird durch das MELUND die Biodiversitätsstrategie...“ Anmerkung: Ich verweise auf Absatz „Formen der Flächenbereitstellung“ mit den Ausführungen zur Flächenbereitstellung durch die [Name anonymisiert]:</p>	Elbe-SH	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein
BP-0166-5000-0162-0039	S03-89	SH-10	50	<p>Kap. 14.2, Seite 229 Zitat: „Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern durch den intensiven Gewässerausbau insbesondere für die Landentwässerung, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt der gute ökologische Zustand verfehlt wird, ...“ Anmerkung: Die Aussage widerspricht den Ausführungen in Kap. 12, Seite 199, wonach auch die überhöhten Nährstoffkonzentrationen zu einer Zielverfehlung führen.</p>	Elbe-SH	Nährstoffe werden als Gründe für Zielverfehlung ergänzt.	ja
BP-0166-5000-0162-0040	S03-89	SH-10	51	<p>Anhang A5, Seite 3 (Elbe), 11 (ST) Änderung: Der Elbe-Lübeck-Kanal sollte als künstliches Gewässer eingestuft werden. Begründung: Nach der Erläuterung im Bewirtschaftungsplan Kap. 4.1.2, Seite 68 (Elbe) 69 (ST) gehe ich davon aus, dass es sich bei einem Schifffahrtskanal wie dem Elbe-Lübeck-Kanal um ein künstliches Gewässer handelt.</p>	Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Entscheidung, wie ein Gewässer eingestuft wird, erfolgt mittels eines Fragebogens, der in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände gefüllt wird. In diesen Gruppen sind die WSÄ vertreten. Der Elbe-Lübeck-Kanal verläuft bei Vergleich mit historischen Karten im Gebiet der Stecknitz (im Norden) sowie der Delvenau (im Süden) und wurde in der Arbeitsgruppe als HMWB eingestuft. Künstlich werden Wasserkörper eingestuft, wenn sie im Wesentlichen von Menschenhand geschaffen wurden, wo zuvor kein Gewässer war.	Nein
	S03-89	SH-10	52	<p>Anhang A5 Seite 20f. Anmerkung: In der Liste fehlt das Hoheitsgewässer DESH_B0_9610 (vgl. hierzu auch Kap. 13.1.1 und Tab. 53 - Seite 215).</p>	Schlei/Trave	Im Anhang 5 sind nur die Wasserkörper aufgeführt, für die eine Fristverlängerung ohne Berücksichtigung des chemischen Zustands in Oberflächengewässern in Anspruch genommen wird. Die Hoheitsgewässer werden nur chemisch bewertet und sind deshalb nicht enthalten. Alle WK nehmen eine Fristverlängerung für die Chemie aufgrund der ubiquitären Stoffe in Anspruch.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0041	S03-89	SH-10	53	<p>Anmerkungen zum Entwurf der Maßnahmenplanung (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) im SH-Anteil der FGE Elbe 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027</p> <p>Kap. 2.1.3, Seite 16 (Elbe), 16 (ST), 9 (Eider)</p> <p>Zitat: „Für das Erreichen der Erhaltungsziele sind in der Regel keine weitergehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig, wenn durch die Maßnahmen der WRRL der natürliche Zustand der Gewässer erreicht wird.“</p> <p>Änderung: „Für das Erreichen der Erhaltungsziele sind in der Regel keine weitergehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig, wenn durch die Maßnahmen der WRRL der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential der Gewässer erreicht wird.“</p> <p>Begründung: Der natürliche Zustand ist nicht das nach WRRL zu erreichende Bewirtschaftungsziel für die Gewässer, sondern dürfte nach dem Sprachgebrauch eher dem sehr guten Zustand entsprechen. Darüber hinaus bleiben bei der Beschränkung auf den Zustand die HMWB und AWB außen vor. Diese können - wie im 3. Absatz ausgeführt wird - ebenfalls in NATURA2000-Gebieten liegen.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Text wird angepasst.	ja
BP-0166-5000-0162-0042	S03-89	SH-10	54	<p>Kap. 2.1.3, Seite 16</p> <p>Zitat: „Sollten weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Natura 2000-Richtlinie notwendig sein, werden diese von den Naturschutzbehörden vorgeschlagen. Diese weiteren Maßnahmen werden in das Maßnahmenprogramm WRRL aufgenommen.“</p> <p>Anmerkung: Diese Aussage wird kritisch gesehen. Das Maßnahmenprogramm enthält die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, d.h. für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht erforderlich sind, sind nach § 82 WHG nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Werden diese dennoch dort aufgeführt, sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Ich bitte darüber hinaus um Mitteilung, ob Bundeswasserstraßen von dieser Vorgehensweise betroffen sind.</p>	Elbe-SH	Nach dem Urteil des EuGH müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der WRRL nicht nur die mit dieser Richtlinie festgelegten Umweltziele für Wasser erreichen, sondern auch die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorschriften bezüglich der betroffenen Schutzgebiete gewährleisten. D.h., dass auch die Verpflichtung besteht, die in der WRRL vorgesehenen Mechanismen durchzuführen, um die Ziele der FFH-RL zu erreichen (vgl. EuGH-Urteil vom 24.6.2021 in der Rechtssache C-559/19 (Europäische Kommission ./ Spanien) Rn. 132, 174).	ja
	S03-89	SH-10	55	<p>Kap. 2.1.3, Seite 9</p> <p>Zitat: „Sollten weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Natura 2000-Richtlinie notwendig sein, werden diese von den Naturschutzbehörden vorgeschlagen.“</p> <p>Anmerkung: Diese Aussage wird kritisch gesehen. Das Maßnahmenprogramm enthält die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, d.h. für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht erforderlich sind, sind nach § 82 WHG nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Werden diese dennoch dort aufgeführt, sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Ich bitte darüber hinaus um Mitteilung, ob Bundeswasserstraßen von dieser Vorgehensweise betroffen sind.</p>	Eider	Nach dem Urteil des EuGH müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der WRRL nicht nur die mit dieser Richtlinie festgelegten Umweltziele für Wasser erreichen, sondern auch die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorschriften bezüglich der betroffenen Schutzgebiete gewährleisten. D.h., dass auch die Verpflichtung besteht, die in der WRRL vorgesehenen Mechanismen durchzuführen, um die Ziele der FFH-RL zu erreichen (vgl. EuGH-Urteil vom 24.6.2021 in der Rechtssache C-559/19 (Europäische Kommission ./ Spanien) Rn. 132, 174).	ja
BP-0166-5000-0162-0043	S03-89	SH-10	56	<p>Kap. 4.2, Seite 32</p> <p>Zitat: „Gegen jede signifikante hydromorphologische Belastung sind die „erforderlichen Maßnahmen“ zur Zielerreichung quantitativ abzuleiten. Die erforderlichen Maßnahmen beschreiben den Maßnahmenbedarf, der für das Erreichen des Zielzustands notwendig ist.“</p> <p>Änderung: „Gegen jede signifikante hydromorphologische Belastung sind die „erforderlichen Maßnahmen“ zur Zielerreichung quantitativ abzuleiten. Die erforderlichen Maßnahmen beschreiben den Maßnahmenbedarf, der für das Erreichen des Zielzustands guten ökologischen Zustands notwendig ist.“</p> <p>Begründung: Zur Angleichung an die Ausführungen bei den HWMB/AWB und zur Vermeidung von Missverständnissen (die Erreichung des guten hydromorphologischen Zustands ist kein Bewirtschaftungsziel nach WRRL) sollte der „Zielzustand“ wie in der Änderung vorgeschlagen formuliert werden.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Hinweis wird in angepasster Form übernommen: „Gegen jede signifikante hydromorphologische Belastung sind die „erforderlichen Maßnahmen“ zur Zielerreichung quantitativ abzuleiten. Die erforderlichen Maßnahmen beschreiben den Maßnahmenbedarf, der für das Erreichen des Zielzustands guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial notwendig ist.“	ja

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0044	S03-89	SH-10	57	Kap. 5, Seite 43 Zitat: „Im Handlungsfeld Hydromorphologie (Gewässerstruktur) ist das Ziel, an natürlichen Gewässern eine mindestens gute bis mäßige Strukturgüte (Bewertung < 3,0) und an erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern alle umsetzbaren Maßnahmen umzusetzen.“ Änderung: „Im Handlungsfeld Hydromorphologie (Gewässerstruktur) ist das Ziel, an natürlichen Gewässern eine mindestens gute bis mäßige Strukturgüte (Bewertung Schleswig-Holstein < 3,0) und an erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern alle umsetzbaren Maßnahmen umzusetzen.“ Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung sollte zur Klarstellung erfolgen (vgl. dazu S. 32f.).	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Text wird angepasst, Ergänzung "Schleswig-Holstein" wird angenommen.	ja
BP-0166-5000-0162-0045	S03-89	SH-10	58	Anmerkungen zu den Anlagen 3 „Zustand, erforderliche ergänzende Maßnahmen und voraussichtliche Zielerreichung je Wasserkörper“ zum Entwurf der Maßnahmenplanung (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) im SH-Anteil der FGE Elbe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027: Im vorliegenden Maßnahmenprogramm werden in den aufgeführten Oberflächenwasserkörpern Maßnahmentypen basierend auf dem LAWA-BLANO Katalog geplant. Hierzu bestehen seitens der [Name anonymisiert] folgende Anmerkungen: Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahmenplanung in Oberflächenwasserkörpern, die entweder komplett Bundeswasserstraße sind, die Anteile an Bundeswasserstraßen haben oder als einmündende Gewässer die Bundeswasserstraße betreffen. Bei allen Maßnahmen in Gewässern, die in die Bundeswasserstraße münden oder die Bundeswasserstraße tangieren (im weiteren als Nebengewässer bezeichnet) muss sichergestellt sein, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße verursacht werden.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
BP-0166-5000-0162-0046	S03-89	SH-10	59	Ich gehe davon aus, dass das Maßnahmenprogramm nur Maßnahmen enthält, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen. Maßnahmen, zum Beispiel zur Erreichung der Ziele der Natura 2000/FFH-Richtlinie, die darüber hinausgehen, d.h. für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht erforderlich sind, sind nach § 82 WHG nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Werden diese dennoch dort aufgeführt, sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Ich bitte daher um Mitteilung, ob Bundeswasserstraßen von dieser Vorgehensweise betroffen sind.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Nach dem Urteil des EuGH müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der WRRL nicht nur die mit dieser Richtlinie festgelegten Umweltziele für Wasser erreichen, sondern auch die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorschriften bezüglich der betroffenen Schutzgebiete gewährleisten. D. h., dass auch die Verpflichtung besteht, die in der WRRL vorgesehenen Mechanismen durchzuführen, um die Ziele der FFH-RL zu erreichen (vgl. EuGH-Urteil vom 24.6.2021 in der Rechtssache C-559/19 (Europäische Kommission ./ Spanien) Rn. 132, 174).	Nein
BP-0166-5000-0162-0047	S03-89	SH-10	60	Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz-Ansatz anzuwenden.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der FGE sind keine hydromorphologischen Maßnahmen der GDWS in Bundeswasserstraßen für das Maßnahmenprogramm gemeldet. Grundsätzlich ist die GDWS für erforderliche Maßnahmen (im Einvernehmen mit dem Land) zuständig. Gemäß DPSIR-Ansatz stellt das LLUR die Belastungen anhand der Zustandsbewertungen fest. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In SH sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der Stellungnehmenden sichergestellt.	Nein
BP-0166-5000-0162-0048	S03-89	SH-10	61	Die als Anlage 1 zu dieser Stellungnahme beigefügte Tabelle enthält unabhängig von den aufgeführten Oberflächenwasserkörpern die Stellungnahme der [Name anonymisiert] zu den Maßnahmentypen, die im Maßnahmenprogramm verwendet werden. Sie enthält jeweils ein Blatt zu den Maßnahmen in der FGE Schlei/Trave und im SH-Anteil an der FGE Elbe. Eine Rückmeldung erhalten Sie dabei nur zu denjenigen Maßnahmentypen, die eine Relevanz für die [Name anonymisiert] haben.	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
BP-0166-5000-0162-0049	S03-89	SH-10	62	Darüber hinaus ergeben sich bezogen auf einzelne Oberflächenwasserkörper, die ganz oder teilweise Bundeswasserstraße sind oder diese berühren weitere Anmerkungen zu den vorgesehenen Maßnahmenplanungen. Diese Stellungnahme der [Name anonymisiert] erhalten Sie in Anlage 2 und sie enthält jeweils ein Blatt zu den geplanten Maßnahmen in der FGE Schlei/Trave und im SH-Anteil an der FGE Elbe.	Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Hinweise aus der Anlage 2 zu den jeweiligen Wasserkörpern werden im nachfolgenden behandelt.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
	S03-89	SH-10	63	Für den Oberflächenwasserkörper „Eider / UL Broklandsau / UL Tielenau“ (DESH_MEI_01) in der FGE Eider ist durch die fehlende Konkretisierung des Maßnahmenprogramms keine abschließende Beurteilung möglich. Insoweit verweise ich auf die Ausführungen im Absatz „Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme“.	Eider	In dem Wasserkörper ist folgende Maßnahme geplant: "Sielbetrieb einstellen/Betrieb optimieren Nordfeld". Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In SH sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der WSV sichergestellt.	Nein
BP-0166-5000-0162-0050	S03-89	SH-10	64	Mit E-Mail vom 25.09.2020 wurde allen Bundesländern die Tabelle mit der aktualisierten bundesweiten Priorisierung 2020 zur Verfügung gestellt. Die mit den Entwürfen der Maßnahmenprogramme (Stand Dez. 2020) als Anhang 3 - Zustand, erforderliche ergänzende Maßnahmen und voraussichtliche Zielerreichung je Wasserkörper - veröffentlichten Tabellen bilden den Stand der aktualisierten [Name anonymisiert]-Priorisierung 2020 nicht vollumfänglich ab. Der Stellungnahme ist in Anlage 3 - zur Unterstützung der Datenübernahme - eine Tabelle angefügt, die anlagenscharf mit Wasserkörperbezug die [Name anonymisiert]-Priorisierung 2020 aufzeigt und den von der [Name anonymisiert] avisierten Stand für das finale Maßnahmenprogramm dem Stand des veröffentlichten Entwurfs gegenüberstellt. In der letzten Spalte wird aus [Name anonymisiert]-Sicht aufgezeigt, welche Änderungen in der Maßnahmenmeldung dementsprechend erforderlich sind. Grundsätzlich wird eine Datenmeldung für Querbauwerke in Bundeswasserstraßen, die von der [Name anonymisiert] betrieben werden, so dass die [Name anonymisiert] für die Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen an diesen Querbauwerken zuständig ist, mit dem Maßnahmentyp 69 (Maßnahmen zur Herstellung /Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13) und der Belastung 4.2.7 (Dams, barriers and locks - Navigation) vorausgesetzt.	Elbe-SH, Schlei/Trave	Die Hinweise wurden geprüft und die Daten angepasst.	ja
BP-0166-5000-0162-0051	S03-89	SH-10	65	Die Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit von Nebenflüssen und Auen am Übergang der Landesgewässer in den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) wird in der Regel auf der Weststrecke (Marschniederung) durch Schöpfwerke oder auf der Oststrecke (östliches Hügelland) durch bundeseigene Einleitbauwerke (Absturzbauwerke) behindert. Zur Herstellung der linearen ökologischen Durchgängigkeit dieser Landesgewässer bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert] da sich die beschriebenen Barrieren im Einmündungsbereich der Auen und Flüsse in der Regel in Bundeseigentum ([Name anonymisiert]) befinden. Diese Maßnahmen sind kein Bestandteil der bundesweiten Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen der [Name anonymisiert]. Hierzu bedarf es weiterer Abstimmung und Vereinbarung des weiteren Vorgehens zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der angeschlossenen Nebenflüsse und Auen.	Elbe-SH, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauwerke der einmündenden Nebengewässer in die Bundeswasserstraßen sind aus Sicht des Landes durch den Eigentümer (GDWS) durchgängig zu gestalten, weil häufig große Einzugsgebiete an diesen Gewässern hängen und somit bedeutend für die Fischwanderung sind.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0052	S03-89	SH-10	66	<p>Gemäß Tab. 2 im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.2 (Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2027) sind die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische diejenigen, die am sensitivsten auf Abflussregulierungen und morphologische Änderungen reagieren. Sind diese im guten Zustand, wird daher von hier aus davon ausgegangen, dass diese Belastungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nicht entgegenstehen und folglich keine Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Belastungen entgegenzuwirken.</p> <p>Maßnahmen, die in den Übersichten des Maßnahmenprogramms Maßnahmen oder Maßnahmentypen in Bezug auf die Hydromorphologie genannt sind, können diese mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ seit dem 09.06.2021 zuständig. Diese Aufgabe obliegt der [Name anonymisiert] jedoch nur dann, soweit die Maßnahme erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG). Soweit sich Wasserkörper oder die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische bereits in einem guten ökologischen Zustand befinden, wird seitens der [Name anonymisiert] keine Erforderlichkeit von Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gesehen. Ich weise darauf hin, dass aus diesem Grund die als wasserwirtschaftlicher Ausbau einzuordnenden Maßnahmen nicht als Aufgabe der [Name anonymisiert] angesehen werden können.</p>	Elbe-SH, Schlei/Trave	<p>Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüberhinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum Beispiel kann ein Wasserkörper für Fische "gut" bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dieses ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht- oder nur eingeschränkt erreichen können oder eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird.</p>	Nein
BP-0166-5000-0162-0053	S03-89	SH-10	67	<p>Bei fehlender Bewertung oder Einstufung von Wasserkörpern, zum Beispiel bei den Schifffahrtskanälen, kann die Erforderlichkeit von Maßnahmen nicht nachvollzogen werden (s. Anlage 2). Diese Maßnahmen oder Maßnahmentypen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ zuständig. Es wird daher in diesen Fällen um Erläuterung gebeten.</p>	Elbe-SH, Schlei/Trave	<p>In den Schifffahrtskanälen ist ebenfalls die Durchgängigkeit herzustellen. Dieses kann auch durch regelmäßige Schleusungen erfolgen. Nach Absprache zwischen Land SH und GDWS erfolgen regelmäßig Schleusungen, um die Durchgängigkeit zu erhalten. Dieses ist bedeutend, damit die Anbindung der Nebengewässer und somit eine Fischwanderung möglich bleibt.</p>	Nein
BP-0166-5000-0162-0054	S03-89	SH-10	68	<p>Zusammenfassung, Schlussbemerkung</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht das gemäß § 7 Abs. 4 WHG erforderliche Einvernehmen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu den eingangs genannten Dokumenten ersetzt.</p> <p>Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gehe ich davon aus, dass das Einvernehmen zu den o. g. Unterlagen unter Berücksichtigung des vorliegenden Konkretisierungsgrades der Anhörungsunterlagen erteilt werden kann, wenn die Unterlagen im Sinne der vorstehenden Änderungen und Anmerkungen überarbeitet werden.</p> <p>Ich bitte Sie, mir die Endfassungen der relevanten Anhörungsdokumente mit ausreichendem Fristenlauf zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen. Es würde die erforderliche Bearbeitung auf Seiten der [Name anonymisiert] erleichtern, wenn Sie uns zeitnah Dokumente zuleiten, aus denen Ihr Umgang mit den Ausführungen dieser Stellungnahme und den in den Dokumenten vorgenommenen Änderungen ersichtlich wird. Dabei sind Änderungen aufgrund von Stellungnahmen weiterer im Anhörungsprozess Beteiligter, soweit Sie die Zuständigkeiten und Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] betreffen, ebenfalls von Interesse, soweit sie zu Änderungen in den Dokumenten führen.</p>	Eider, Elbe-SH, Schlei/Trave	<p>Der Einvernehmensprozess wurde Ende 2021 abgeschlossen.</p>	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0055	S03-89	SH-10	69	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 69: Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökolog. Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen nach §34 WHG: Alle Staustufen mit laufenden oder noch nicht begonnenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen, die nach derzeitigem Kenntnisstand der [Name anonymisiert] erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL nach Maßgabe der §§ 27 - 31 WHG zu erreichen und in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert] liegen, sind in der 2021 aktualisierten Priorisierung des BMVI namentlich ausgewiesen. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (insbes. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) fortgeschrieben. Sie nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll.</p> <p>Weitere Maßnahmen des MNT 69: Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.</p>	Elbe-SH	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
BP-0166-5000-0162-0056	S03-89	SH-10	70	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 72: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufänderung, Ufer- und Sohlgestaltung können die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt im Gewässerkörper beeinflussen, so dass Einzelmaßnahmen im Vorfeld mit der [Name anonymisiert] abzustimmen und auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen sind. Insbesondere muss der Verlauf des Hauptstroms als Bundeswasserstraße nutzbar bleiben. Die Umgestaltung muss mit der Zweckbindung der Bundeswasserstraße vereinbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraßen kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht einzuschränken. Weiterhin dürfen Betriebswege nicht durch Uferabbrüche gefährdet werden. Ingenieurbiologische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Maßnahmen an Nebengewässern: Bei in die Bundeswasserstraßen mündenden Nebengewässern sind Maßnahmen, die Laufänderungen, Ufer- und Sohlgestaltung nahe der Mündung beinhalten, mit der [Name anonymisiert] frühzeitig auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen, da die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in der Bundeswasserstraße beeinflusst sein kann. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraßen kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht einzuschränken. Ingenieurbiologische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Die Funktion und Standsicherheit von Ingenieurbauwerken (Dükern, Durchlässen, Kanalbrücken, Dämmen) im Bereich von Gewässern, die Schifffahrtskanäle queren, dürfen nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Abflussquerschnitte im Bereich von Dükern/Durchlässen sowie davor und dahinter sind zu erhalten, um Rückstau zu verhindern. Umgestaltungen dürfen nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] durchgeführt werden. Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion sind zu vermeiden.</p>	Elbe-SH	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0166-5000-0162-0057	S03-89	SH-10	71	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 77: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: (1) Es darf nur unbelastetes Material verwendet werden. Das Wiedereinbringen von Baggergut ist der Entnahme aus morphologischen Gründen zwar grundsätzlich vorzuziehen, allerdings bedarf dies vorher eingehender Untersuchungen zur Ermittlung der geeigneten Stellen, die morphologisch sinnvoll sind und zu keiner Beeinträchtigung der Schifffahrt führen. Da Maßnahmen zur Erschließung von Sedimentquellen erhebliche hydraulische, morphodynamische und nautische Auswirkungen haben können, ist die Machbarkeit und Zulässigkeit der Einzelmaßnahmen frühzeitig in einvernehmlicher Abstimmung mit der [Name anonymisiert] zu überprüfen. (2) Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Unterhaltungsbaggerungen der [Name anonymisiert] im Rahmen der Verkehrssicherung sind erforderlich und dürfen nicht eingeschränkt werden. Maßnahmen an Nebengewässern: Bei Maßnahmen an Nebengewässern der Bundeswasserstraßen, ist die Ablagerung von Material in der Bundeswasserstraße oder auch im Mündungsbereich auszuschließen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu gefährden.	Elbe-SH	Eine abschließende Bewertung ist nicht möglich, da in der Stellungnahme nicht die Rechtsgrundlagen für die genannten Anforderungen angegeben werden, (1) nur "unbelastetes" Material verwenden zu dürfen und (2) bei Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen das Einvernehmen der WSV einholen zu müssen. Korrekt wäre aus wasserrechtlicher Sicht folgende Formulierung: Es darf nur Material verwendet werden, das die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllt. Bei Anwendung des Wasserrechts im Falle einer Verwendung im oder am Gewässer ist ein derart pauschaler Ausschluss nicht gerechtfertigt, da hier das Verschlechterungsverbot einschlägig ist und je nach vorherrschenden Rahmenbedingungen gewisse Belastungssituationen zulässig sein können. Dies gilt in besonderem Maße auch für das genannte Sedimentmanagement, da dieses auch auf den Umgang mit schadstoffhaltigen Sedimenten umfasst. Zudem bestehen auch geogene Belastungen, die nicht zu einem pauschalen Ausschluss von Verwendungsmöglichkeiten führen können. Das Wasserrecht ist auch für Bundeswasserstraßen einschlägig.	Nein
BP-0166-5000-0162-0058	S03-89	SH-10	72	Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Elbe DESH_ELK_0_A: Elbe-Lübeck-Kanal: Der Elbe-Lübeck-Kanal wird fälschlicherweise als erheblich verändertes Gewässer geführt, ist aber als künstliches Gewässer zu kategorisieren. Ferner weise ich auf die Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hin.	Elbe-SH	Die Entscheidung, wie ein Gewässer eingestuft wird, erfolgt mittels eines Fragebogens, der in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände gefüllt wird. In diesen Gruppen sind die WSÄ vertreten. Der Elbe-Lübeck-Kanal verläuft bei Vergleich mit historischen Karten in dem Gebiet der Stecknitz (im Norden) sowie der Delvenau (im Süden) und wurde in der Arbeitsgruppe als HMWB eingestuft. Künstlich werden Wasserkörper eingestuft, wenn sie von Menschenhand geschaffen wurden, wo zuvor kein Gewässer war.	Nein
BP-0166-5000-0162-0059	S03-89	SH-10	73	Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Elbe: DESH_N3-5000-04-01: Außenelbe Nord: Während in der Maßnahmenplanung für den SH-Anteil der FGE Elbe für diesen Oberflächenwasserkörper eine konzeptionelle Maßnahme geplant ist, findet sich diese im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe nicht wieder. Ich bitte um Aufklärung.	Elbe-SH	Der Hinweis wurde geprüft. Der SH-Bericht gibt die Maßnahmenplanung sehr detailliert wieder, auf Elbeebene wurde entschieden, bestimmte konzeptionelle Maßnahmen nicht im schriftlichen Maßnahmenprogramm aufzuführen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0060	S03-89	SH-10	74	Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Elbe: DESH_NOK_0: Nord-Ostsee-Kanal: Ich verweise auf die Ausführungen zur fehlenden Bewertung von Oberflächenwasserkörpern im Absatz "Oberflächenwasserkörper mit fehlenden Angaben (Kategorien, Bewertungen/Einstufungen hinsichtlich Gesamtzustand und einzelnen Qualitätskomponenten)".	Elbe-SH	Das Monitoring in Schleswig-Holstein erfüllt die Anforderungen aus der 1:1-Umsetzung der WRRL gemäß LAWA-Empfehlungen. Alle Wasserkörper in Schleswig-Holstein sind entweder als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ausgewiesen (eingestuft). Für den NOK kann kein Potenzial abgeleitet werden, weil dieser Wasserkörper dem Typ 77 schiffbare Kanäle zugeordnet wird, und der Wasserkörper aufgrund seiner Künstlichkeit, seiner Länge und aufgrund seiner Bewirtschaftung sehr heterogene Umweltbedingungen zum Beispiel im Hinblick auf den Salzgehalt aufweist (künstliche Verbindung von Nord- und Ostsee). Bundesweit wurde vereinbart, dass für solche Verhältnisse keine Potenziale ermittelt werden können. Dennoch liegen für diesen Wasserkörper am LLUR Untersuchungsergebnisse vor, die bei Infrastrukturvorhaben verwendet wurden.	Nein
BP-0166-5000-0162-0061	S03-89	SH-10	75	Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Elbe: DESH_el_03: Elbe-West: Maßnahmen-Typ-Nummer 101: Das momentane Sedimentmanagementkonzept der [Name anonymisiert] verfolgt das Ziel die Unterhaltung langfristig zu verbessern. Bei der weiteren Konkretisierung der Maßnahme muss die [Name anonymisiert] beteiligt werden. Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der [Name anonymisiert] zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.	Elbe-SH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenprogramme sind auf die Erreichung der Ziele der WRRL ausgerichtet und nicht auf die "Verbesserung der Unterhaltung", es sei denn diese Verbesserung hat ebenfalls diese Zielerreichungen zum Gegenstand. Das momentane Sedimentmanagementkonzept der Stellungnehmenden verfolgt das Ziel die Unterhaltung langfristig zu verbessern. Es muss dabei auch den Zielen des Bewirtschaftungsplans Rechnung tragen.	Nein
BP-0166-5000-0162-0062	S03-89	SH-10	76	Anlage 3: Tabelle [Name anonymisiert]-Priorisierung 2020 Auszug S mit Vergleichen zu Angaben zu Maßnahmen im Priorkonzept der [Name anonymisiert] und der Maßnahmenprogramme.	Elbe-SH, Schlei/Trave	Den Hinweisen wurde gefolgt. Die Angaben im Maßnahmenprogramm angepasst.	ja

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
	S03 89	SH-10	77	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 63: Die Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße und ihrer Regelungsbauwerke darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der [Name anonymisiert] ist bei der konkreten Maßnahme erforderlich. Dazu müssen ggf. hydraulische Untersuchungen durchgeführt werden.	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
	S03 89	SH-10	78	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 65: Maßnahmen, die Anlagen der [Name anonymisiert] in ihrer Zubehöreigenschaft (§1 Abs. 6 WaStrG) betreffen können, sind frühzeitig mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Die Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße, ihrer Regelungsbauwerke und Anlagen darf durch die Maßnahme nicht eingeschränkt werden. Betrieb und Unterhaltung des Gewässerbettes mit seinen Ufern, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Deichrückverlegungen und Aufforstungen im Vorlandbereich sind die hydraulischen Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße zu ermitteln. Die Erteilung eines Einvernehmens durch die [Name anonymisiert] ist im Einzelfall zu prüfen.	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
	S03 89	SH-10	79	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 69: Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökolog. Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen nach §34 WHG: Alle Staustufen mit laufenden oder noch nicht begonnenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen, die nach derzeitigem Kenntnisstand der [Name anonymisiert] erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL nach Maßgabe der §§ 27 - 31 WHG zu erreichen und in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert] liegen, sind in der 2021 aktualisierten Priorisierung des [Name anonymisiert] namentlich ausgewiesen. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (insbes. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) fortgeschrieben. Sie nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Weitere Maßnahmen des MNT 69: Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert] Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
	S03 89	SH-10	80	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 70: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Maßnahmen, die die eigendynamische Entwicklung eines Gewässers unterstützen, sind im Hinblick auf den Erhalt der Schiffbarkeit nur bedingt an der Bundeswasserstraße möglich. Der Verlauf des Hauptstroms muss in jedem Fall als Bundeswasserstraße nutzbar bleiben. Über Art und Umfang der dafür erforderlichen Ufersicherung muss im Einzelfall durch die [Name anonymisiert] entschieden werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass es durch Wellenschlag nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraße kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu gefährden. Des Weiteren dürfen die Betriebswege nicht durch Uferabbrüche beeinträchtigt werden. Maßnahmen wie Kiesbänke oder Kolke sind ggf. außerhalb der Fahrwinde möglich. Da die Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung erhebliche hydraulische Auswirkungen haben können, ist die Machbarkeit der Einzelmaßnahmen frühzeitig in Abstimmung mit der [Name anonymisiert] zu überprüfen. Ggf. sind Maßnahmen an weniger beanspruchten Strecken innerhalb des Wasserkörpers möglich. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Maßnahmen an Nebengewässern: Bei in die Bundeswasserstraße mündenden Nebengewässern muss sichergestellt sein, dass es durch deren eigendynamische Entwicklung nicht zur Ablagerung von Material im Mündungsbereich oder zu Eintrag von Material in die Bundeswasserstraße kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu gefährden. Die Funktion und Standsicherheit von Ingenieurbauwerken (Dükern, Durchlässen, Kanalbrücken, Dämmen) im Bereich von Gewässern, die Schifffahrtskanäle queren, dürfen nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Abflussquerschnitte im Bereich von Dükern/Durchlässen sowie davor und dahinter sind zu erhalten, um Rückstau zu verhindern. Umgestaltungen dürfen nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] durchgeführt werden. Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion sind zu vermeiden.</p>	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
	S03 89	SH-10	81	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 72: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufänderung, Ufer- und Sohlgestaltung können die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt im Gewässerkörper beeinflussen, so dass Einzelmaßnahmen im Vorfeld mit der [Name anonymisiert] abzustimmen und auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen sind. Insbesondere muss der Verlauf des Hauptstroms als Bundeswasserstraße nutzbar bleiben. Die Umgestaltung muss mit der Zweckbindung der Bundeswasserstraße vereinbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraßen kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht einzuschränken. Weiterhin dürfen Betriebswege nicht durch Uferabbrüche gefährdet werden. Ingenieurblogische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Maßnahmen an Nebengewässern: Bei in die Bundeswasserstraßen mündenden Nebengewässern sind Maßnahmen, die Laufänderungen, Ufer- und Sohlgestaltung nahe der Mündung beinhalten, mit der [Name anonymisiert] frühzeitig auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen, da die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in der Bundeswasserstraße beeinflusst sein kann. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraßen kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht einzuschränken. Ingenieurblogische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Die Funktion und Standsicherheit von Ingenieurbauwerken (Dükern, Durchlässen, Kanalbrücken, Dämmen) im Bereich von Gewässern, die Schifffahrtskanäle queren, dürfen nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Abflussquerschnitte im Bereich von Dükern/Durchlässen sowie davor und dahinter sind zu erhalten, um Rückstau zu verhindern.</p>	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
				Umgestaltungen dürfen nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] durchgeführt werden. Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion sind zu vermeiden.			
S03 89	SH-10	82		<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 73: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Die Maßnahmen zur Erhöhung der Habitatvielfalt im Uferbereich bzw. im Auenbereich können potentiell im Konflikt zur Nutzung als Schifffahrtsstraße stehen. Sie dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen und eine ausreichende Wasserführung für die Schifffahrt muss erhalten bleiben. Betriebswege und Ufersicherung sind zu erhalten. Ingenieurbiologische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Ggf. müssen die Maßnahmen zunächst erprobt werden. Schifffahrtzeichen müssen sichtbar sein und werden daher regelmäßig von Vegetation freigeschnitten. Die Einzelmaßnahmen sind nur möglich, soweit die Randbedingungen dies zulassen und Fragen der zukünftigen Unterhaltung u. a. der Gehölzpflege im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung abgestimmt werden. Es ist daher erforderlich bei der Maßnahmenplanung und -konkretisierung die Belange der [Name anonymisiert] zu beachten. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Maßnahmen an Nebengewässern: Bei in die Bundeswasserstraße mündenden Nebengewässer sind Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich nahe der Mündung mit der [Name anonymisiert] auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen, da die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in der Bundeswasserstraße beeinflusst sein kann. An Dämmen und Dammstrecken von Schifffahrtskanälen sind die Standsicherheitsanforderungen zu beachten (Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD), Ausgabe 2011; Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Karlsruhe). Funktion und Standsicherheit von Ingenieurbauwerken dürfen nicht eingeschränkt oder gefährdet werden.</p>	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
	S03-89	SH-10	83	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 74: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen:Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten sind frühzeitig mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Einflüsse auf das Wasserdargebot in der Bundeswasserstraße sind im Vorfeld zu untersuchen. Die Uferlinie muss bis höchster Schifffahrtswasserstand (HSW) erkennbar bleiben, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten. Ggf. sind hierzu technische Einrichtungen zu installieren. Betrieb und Unterhaltung müssen uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Betriebswege müssen erhalten bleiben und dürfen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich.Maßnahmen an Nebengewässern:Soweit es sich um Maßnahmen an Nebengewässern der Bundeswasserstraßen handelt, sind deren Einflüsse auf das Wasserdargebot in der Bundeswasserstraße im Vorfeld zu untersuchen. An Dämmen und Dammstrecken von Schifffahrtskanälen sind die Standsicherheitsanforderungen zu beachten ((Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD), Ausgabe 2011; Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Karlsruhe)).	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
	S03-89	SH-10	84	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 77: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Es darf nur unbelastetes Material verwendet werden. Das Wiedereinbringen von Baggergut ist der Entnahme aus morphologischen Gründen zwar grundsätzlich vorzuziehen, allerdings bedarf dies vorher eingehender Untersuchungen zur Ermittlung der geeigneten Stellen, die morphologisch sinnvoll sind und zu keiner Beeinträchtigung der Schifffahrt führen. Da Maßnahmen zur Erschließung von Sedimentquellen erhebliche hydraulische, morphodynamische und nautische Auswirkungen haben können, ist die Machbarkeit und Zulässigkeit der Einzelmaßnahmen frühzeitig in einvernehmlicher Abstimmung mit der [Name anonymisiert] zu überprüfen. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich.Unterhaltungsbaggerungen der [Name anonymisiert] im Rahmen der Verkehrssicherung sind erforderlich und dürfen nicht eingeschränkt werden. Maßnahmen an Nebengewässern: Bei Maßnahmen an Nebengewässern der Bundeswasserstraßen, ist die Ablagerung von Material in der Bundeswasserstraße oder auch im Mündungsbereich auszuschließen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu gefährden.	Schlei/Trave	Eine abschließende Bewertung ist nicht möglich, da in der Stellungnahme von der WSV nicht die Rechtsgrundlagen für die genannten Anforderungen angegeben werden, (1) nur "unbelastets" Material verwenden zu dürfen und (2) bei Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen das Einvernehmen der WSV einholen zu müssen. Zu (1): Bei Anwendung des Wasserrechts im Falle einer Verwendung im oder am Gewässer ist ein derart pauschaler Ausschluss nicht gerechtfertigt, da hier das Verschlechterungsverbot einschlägig ist und je nach vorherrschenden Rahmenbedingungen gewisse Belastungssituationen zulässig sein können. Dies gilt in besonderem Maße auch für das genannte Sedimentmanagement, da gerade dieses auch auf den Umgang mit belasteten Sedimenten abzielt. Zudem besehen auch geogene Belastungen, die nicht zu einem pauschalen Ausschluss von Verwendungsmöglichkeiten führen können. Das Wasserrecht ist auch für Bundeswasserstraßen einschlägig.	Nein
	S03-89	SH-10	85	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 79: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen folgt dem "Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen" (BMVI 2015). Eine Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm kann sich nur auf die Unterhaltung nach § 39 WHG und nicht auf die Unterhaltung nach §§ 7, 8 WaStrG beziehen. Da die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der [Name anonymisiert] obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der [Name anonymisiert] erfolgen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. § 39 Abs. 3 WHG). Maßnahmen an Nebengewässern: Bei der Änderung der Unterhaltungsarbeiten an Nebengewässern der Bundeswasserstraße ist zu beachten, dass es durch den Eintrag von Material (z.B. zurückgeschnittenem Holz, das dem Flusslauf überlassen wird) nicht zu einer Beeinträchtigung der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße kommt.	Schlei/Trave	Der genannte Leitfaden wird im MELUND nicht angewendet, da es sich um eine reine WSV-Grundlage und keine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Handlungsgrundlage handelt. Er dient speziell für die Bedürfnisse der WSV als Arbeitshilfe. Eine Anwendbarkeit im Kontext des BWP/MP kann daher nicht pauschal unterstellt werden. Er greift zwar Anforderungen der WRRL, MSRL und nach Naturschutzrecht auf, unterscheidet aber bspw. nicht klar zwischen den nebenstehenden Einzelverfahren der Entnahme und Einbringung sondern subsumiert diese grundsätzlich als eine Unterhaltungsmaßnahme unter dem Begriff der Umlagerung. Mindestens in diesem Punkt besteht keine Konsistenz mit Länderverfahren. Die Unterhaltung hat die Ziele der WRRL zu beachten. Das Mittel der Wahl dabei sind Unterhaltungspläne (siehe aktuell Stör und Pinnau). Darin werden Entwicklungsziele für die "wasserwirtschaftliche Unterhaltung" formuliert.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
	S03-89	SH-10	86	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 93: Maßnahmen Dritter zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung sind gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz beim [Name anonymisiert] anzuzeigen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich. Durch die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden.	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
	S03-89	SH-10	87	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 94: Im Rahmen der Unterhaltung durch die [Name anonymisiert] findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die [Name anonymisiert] geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerkssicherheit oder zur Sicherung der Schifffahrt erforderlich ist. Die [Name anonymisiert] entscheidet im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der [Name anonymisiert] von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der [Name anonymisiert] durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.	Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen.	Nein
	S03-89	SH-10	88	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 96: Maßnahmen Dritter zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen sind gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz beim [Name anonymisiert] anzuzeigen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich. Durch die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden.	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
	S03-89	SH-10	89	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 501: Bei konzeptionellen Planungen/Studien/Gutachten, die die Verwaltung der Bundeswasserstraßen betreffen, ist die [Name anonymisiert] zu beteiligen. Maßnahmen die sich daraus ergeben, sind im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] zu realisieren.	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
	S03-89	SH-10	90	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 503: Betrifft die Durchführung von Informations- und Fortbildungsmaßnahmen Bundeswasserstraßen, ist die [Name anonymisiert] zu beteiligen.	Schlei/Trave	Dem Hinweis kann nicht immer gefolgt werden. Wenn die Bundeswasserstraße Teil einer landesweiten Betrachtung oder Modellierung ist, kann eine Beteiligung nicht immer sichergestellt werden. Die Beteiligung wird weiterhin wie bisher erfolgen.	ja
	S03-89	SH-10	91	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 508: Der Durchführung von vertiefenden Untersuchungen und Kontrollen an Bundeswasserstraßen kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die sich daraus ergebenden Maßnahmen im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] realisiert werden.	Schlei/Trave	Dem Hinweis kann nicht immer gefolgt werden. Wenn die Bundeswasserstraße Teil einer landesweiten Betrachtung oder Modellierung ist, kann eine Beteiligung nicht immer sichergestellt werden. Die Beteiligung wird weiterhin wie bisher erfolgen.	ja
	S03-89	SH-10	92	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 76: Technische und betriebliche Maßnahmen zum Fischschutz sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen, um negative Auswirkungen hinsichtlich der Wasserführung und Unterhaltung der Anlagen zu vermeiden.	Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beteiligung der WSV folgt, sofern Bundeswasserstraßen betroffen sind.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
	S03-89	SH-10	93	Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Schlei/Trave: ELK_O_B: Elbe-Lübeck-Kanal: Der Elbe-Lübeck-Kanal sollte als künstliches Gewässer eingestuft werden. Nach der Erläuterung im Bewirtschaftungsplan Kap. 4.1.2, Seite 69 gehe ich davon aus, dass es sich bei einem Schiffahrtskanal wie dem Elbe-Lübeck-Kanal um ein künstliches Gewässer handelt. Darüber hinaus gelten für Maßnahmen im Elbe-Lübeck-Kanal die Stellungnahmen in Anlage 1 sowie die Ausführungen im Absatz "Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRLBewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme".	Schlei/Trave	Die Entscheidung, wie ein Gewässer eingestuft wird, erfolgt mittels eines Fragebogens, der in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände gefüllt wird. In diesen Gruppen sind die WSÄ vertreten. Der ELK verläuft bei Vergleich mit historischen Karten in dem Gebiet der Stepenitz und wurde in der Arbeitsgruppe als HMWB eingestuft. Künstlich werden Wasserkörper eingestuft, wenn sie von Menschenhand geschaffen wurden, wo zuvor kein Gewässer war.	Nein
	S03-89	SH-10	94	Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Schlei/Trave: ELK_O_B: Elbe-Lübeck-Kanal: Maßnahmen-Typ-Nummer 69: Ich verweise auf die Ausführungen zur Wiederherstellung der Ökologischen Durchgängigkeit im Absatz "Anmerkungen zu den Anlagen 3 „Zustand, erforderliche ergänzende Maßnahmen und voraussichtliche Zielerreichung je Wasserkörper“ der Entwürfe der Maßnahmenprogramme (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) der FGE Eider und FGE Schlei/Trave sowie zum Entwurf der Maßnahmenplanung (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) im SH-Anteil der FGE Elbe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027" im Hauptdokument der Stellungnahme sowie auf die zugehörige Anlage 3.	Schlei/Trave	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Nein
	S03-89	SH-10	95	Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Schlei/Trave: DE_CW_B3-9610-07-07: Eckernförder Bucht Rand: Maßnahmen-Typ-Nummer 87: Eine Belastung dieses Wasserkörpers stellt das fehlende Vorkommen zusammenhängender Hartsubstratfelder (Steinfeld) dar. Diese sind Grundlage für die Ansiedlung von Makroalgen. Das MELUND plant im Bereich der Flensburger Förde im Rahmen eines deutsch-dänischen Forschungsvorhabens die Wirkungsweise von aktiv eingebrachten natürlichen Hartsubstraten zu untersuchen. Sollte die Einbringung von Hartsubstrat bzw. die Wiederherstellung von Riffen auf anderen Wegen als durch die [Name anonymisiert] selbst (z. B. im Rahmen des Forschungsvorhabens) nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen, muss dies im Vorfeld mit der [Name anonymisiert] abgestimmt werden, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet bleiben.	Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
	S03-89	SH-10	96	Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Schlei/Trave: DESH_MTR_20: Trave: Neben der Stellungnahme in Anlage 1 zu Einzelmaßnahmen in diesem Wasserkörper weise ich auf die Ausführungen im Absatz "Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRLBewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme" hin.	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein
	S03-89	SH-10	97	Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Schlei/Trave: DESH_UTR_20_A: Wakenitz: Neben der Stellungnahme in Anlage 1 zu Einzelmaßnahmen in diesem Wasserkörper weise ich auf die Ausführungen im Absatz "Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRLBewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme" hin.	Schlei/Trave	Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.	Nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0242-5000-0150-0001		SH-11	1	Die Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL betreffen die Kanuten und Kanutinnen und schränken gegebenenfalls die Nutzung der Gewässer für den Kanusport ein oder verhindern diese vollständig. Kanusport ist Natursport und der Landeskanuverband begrüßt die naturnahe Entwicklung der Gewässer. Im organisierten Kanusport werden für die Kanuten Ökologie-Schulungen nach den Richtlinien des Deutschen Kanuverbandes angeboten bzw. sind für bestimmte Funktionen verpflichtend (Fahrtenleiter, Trainer, Wanderfahrerabzeichen). Den Sportlern und Sportlerinnen werden der sorgfältige Umgang mit der Natur sowie Kenntnisse über Flora und Fauna am und im Gewässer nähergebracht. Es gibt wohl nur wenige Outdoor-Sportarten in denen solche Lehrgänge dem Breitensportler angeboten werden. Im Kanusport werden Multiplikatoren für das Verständnis über Natur und Umwelt ausgebildet und gefördert. Durch aktive Jugendarbeit in den Vereinen wird der Nachwuchs an die Natur herangeführt – am besten natürlich im gemeinsamen Erlebnis auf dem Wasser. Diese Sozialfunktion wird in den Kanusportvereinen gepflegt und praktiziert. Die Kanusportler und Kanusportlerinnen haben deshalb ein vitales Interesse an durchgängigen Gewässern im Sinne des Kanusports. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer sind deshalb aus Sicht des Landeskanuverbandes die Belange des Kanusports zu berücksichtigen. In Sachen Natura 2000 wird der Sport bereits seit Jahren berücksichtigt und über den Landessportverband Schleswig-Holstein z.B. bei der Erstellung von Managementplänen in FFH- und Vogelschutzgebieten beteiligt. Ähnliches wünschen wir uns für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, da in der Vergangenheit Maßnahmen ohne die Expertise der Kanuvereine oder des Landeskanuverbandes umgesetzt wurden, die zu deutlichen Einschränkungen/Behinderungen des Kanusports geführt haben. Teilweise haben Kanusportler erst aus Zeitungsartikeln erfahren, dass (Bau-)Maßnahmen in Gewässern durchgeführt worden sind.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein
BP-0242-5000-0150-0002		SH-11	2	Neben den Einschränkungen durch bauliche Maßnahmen schränkt z.B. das Belassen von Totholz im Gewässer das Befahren der Gewässer stark ein. Der Deutsche Kanuverband hat zum Thema Totholz ein Positionspapier erarbeitet, welches ich im Anhang dieses Schreibens beigefügt habe. Nun kann man einwenden, dass die Beseitigung des Totholzes und anderer Fließhindernisse Sache der Gewässerunterhaltung ist, jedoch ist die schonende Gewässerunterhaltung ein Bestandteil der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt häufig durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Im Rahmen dieser Konzepte und Pläne werden unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit konkrete Maßnahmen entwickelt und verortet. Neben den Nutzungsinteressen und Rechten Betroffener werden hierbei auch Maßnahmenkosten und Wechselwirkungen sowie Synergien mit anderen Zielen, wie u. a. Ziele des Natur- oder Hochwasserschutzes, berücksichtigt. Gewässerentwicklungskonzepte/-pläne sind im Rahmen weiterer Planungsschritte zu konkretisieren und durch die entsprechenden Zulassungsverfahren (i. d. R. Planfeststellung oder Plangenehmigung) umzusetzen. Das Einbringen von Totholz zur Sohlstrukturierung ist dabei eine von vielen Maßnahmenmöglichkeiten, die konkret vor Ort abgewogen werden müssen.	nein
BP-0242-5000-0150-0003		SH-11	3	Grundsätzlich ist bei der Umsetzung zu beachten, dass vorhandene Ein- und Aussetzstellen und Umtragemöglichkeiten erhalten bzw. verbessert werden. Fischaufstiegsanlagen sollten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass die Gewässer durchgängig befahrbar werden/bleiben. Gleiches gilt für Einbauten in Gewässer, wie z.B. Buhnen, die zur Strömunglenkung dienen. Durch geschickte Anordnung können sie ihre Funktion erfüllen und sind trotzdem mit dem Boot passierbar. Gute Beispiele sind: Kanuborstenpass in Treia an der Sohlgleite, Kanuborstenpass in Plön Spitzenort, Ein- und Aussetzstellen in Plön/Schwentine z.B. Ölmühle, Umtragestelle Fissauer Mühle Eutin, Kanupass in der Schwentine Neumühlen, Sohlgleiten in der oberen Stör. Teilweise sind die o.g. Maßnahmen einer Symbiose aus gewässerökologischen Notwendigkeiten, Tourismus und Sport entstanden, so dass Vorteile für Nutzer und Natur generiert werden konnten. Ökologie und Kanusport schließen sich gegenseitig nicht aus!	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0242-5000-0150-0004		SH-11	4	<p>Einige Gewässerabschnitte, z.B. in Naturschutzgebieten, dürfen bereits nicht mehr befahren werden. Weitere Einschränkungen durch die Umsetzung von Maßnahmen können dazu beitragen, dass der Kanusport unattraktiv und der Bestand der Kanu-Vereine gefährdet wird. Die Jugendarbeit und die soziale Komponente des Kanusports habe ich bereits eingangs erwähnt.</p> <p>Der gute ökologische Zustand der Gewässer liegt auch den Kanuten und Kanutinnen am Herzen, jedoch können Einschränkungen des Kanusports nur insoweit akzeptiert werden, als dass die Ausübung des Sports weiterhin möglich ist.</p> <p>Ich bitte Sie deshalb, darauf hin zu wirken, dass die Belange des Kanusports bei der Umsetzung der Maßnahmen in und an den Gewässern berücksichtigt werden und der Landeskanuverband durch den Projektträger oder der unteren Wasserbehörde rechtzeitig über die Planung von Maßnahmen informiert wird, damit Gelegenheit besteht, die Erfahrungen aus den Kanuverbänden oder Vereinen einbringen zu können.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Maßnahmenplanung ist in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen oder Verordnungen geregelt.	nein
BP-0183-5000-0191-0001	S03-85	SH-12	1	<p>Grundsätzlich ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt.</p> <p>Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p>	nein
BP-0183-5000-0191-0002	S03-85	SH-12	2	<p>Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km² und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0003	S03-85	SH-12	3	Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird (2-SWD (2019) 41 final, S.64, 67 f.). Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/ Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.	nein
BP-0183-5000-0191-0004	S03-85	SH-12	4	Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann. Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0005	S03-85	SH-12	5	<p>Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird.</p> <p>Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen (3-Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BU?NDNIS 90/DIE GRU?NEN, BT-Druck- sache 19/26097 S. 1; Entwurf des BWP der FGE Ems 2021 - 2027, S. 134.). Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>	nein
BP-0183-5000-0191-0006	S03-85	SH-12	6	<p>Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs.</p> <p>Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>	nein
BP-0183-5000-0191-0007	S03-85	SH-12	7	<p>Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0008	S03-85	SH-12	8	Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.	nein
BP-0183-5000-0191-0009	S03-85	SH-12	9	Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlich sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.	nein
BP-0183-5000-0191-0010	S03-85	SH-12	10	In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0011	S03-85	SH-12	11	<p>In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert.</p> <p>Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben.</p> <p>Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>	nein
BP-0183-5000-0191-0012	S03-85	SH-12	12	<p>Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0013	S03-85	SH-12	13	Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.	nein
BP-0183-5000-0191-0014	S03-85	SH-12	14	Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“. Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilberemissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.	nein
BP-0183-5000-0191-0015	S03-85	SH-12	15	Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU- Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0016	S03-85	SH-12	16	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Siehe Antwort zu BP-0183-5000-0191-0004 und BP-0183-5000-0191-0005	nein
BP-0183-5000-0191-0017	S03-85	SH-12	17	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p>	nein
BP-0183-5000-0191-0018	S03-85	SH-12	18	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einfluss natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0019	S03-85	SH-12	19	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt. Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2022-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p>	nein
BP-0183-5000-0191-0020	S03-85	SH-12	20	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p> <p>Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0021	S03-85	SH-12	21	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzziele und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2022-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.	nein
BP-0183-5000-0191-0022	S03-85	SH-12	22	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.	nein
BP-0183-5000-0191-0023	S03-85	SH-12	23	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichtetes Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0024	S03-85	SH-12	24	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p>	nein
BP-0183-5000-0191-0025	S03-85	SH-12	25	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWA BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p>	nein
BP-0183-5000-0191-0026	S03-85	SH-12	26	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens. Die [Name anonymisiert] fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuften Antibiotikawirkstoffen.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0183-5000-0191-0027	S03-85	SH-12	27	Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.	nein
BP-0183-5000-0191-0028	S03-85	SH-12	28	Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die [Name anonymisiert] kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0183-5000-0191-0029	S03-85	SH-12	29	Die [Name anonymisiert] schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0168-5000-0158-0001	S03-84	SH-13	1	Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktivitäten geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.	nein
BP-0168-5000-0158-0002	S03-84	SH-13	2	Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besonders der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt. Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.	nein
BP-0250-5000-0157-0001	-	SH-14	1	Die in den Anhörungsdokumenten angegebenen Maßnahmen und Strategien beziehen sich vorwiegend auf Zielvorgaben, die in nationales Recht umgesetzt werden sollen, bzw. schon sind (z. B. durch Novellierungen von Verordnungen (Düngeverordnung, Aktionsplan Pflanzenschutz, ...). Durch die Erarbeitung von WRRL-Fachbeiträgen für straßenbauliche Bauvorhaben werden die Auflagen entsprechender Gesetze und Verordnungen erfüllt.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0250-5000-0157-0002	-	SH-14	2	Spezielle Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele, wie z.B. hydromorphologische Umbauten an Gewässern, Anlage von Sandfängen, Fischtreppen und Sohlgleiten, wie sie beispielhaft in den Maßnahmenprogrammen dargestellt werden, können allerdings Auswirkungen auf straßenbauliche Maßnahmen und Kompensationsflächen haben. Die in den Maßnahmenprogrammen für die o.g. Flussgebietseinheiten beispielhaft gezeigten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und haben keine sichtbaren Auswirkungen auf vorhandene oder geplante Straßenbauvorhaben sowie vorhandene und geplante Kompensationsmaßnahmen. Vorgesehen sind aber gem. Maßnahmenprogramm Schlei/Trave weitere Hydromorphologische Veränderungen an Gewässern auf einer Länge von insgesamt 496 km, wobei bis 2027 eine Gewässerlänge von 138 km vorgesehen ist. Für die Flussgebietseinheit Eider sind es insgesamt 115 km und für die Flussgebietseinheit Elbe sind es 285 km. Zudem kommt die Umgestaltung von Gewässern zur Durchgängigkeit (Sohlgleiten, Fischtreppen...), deren Anzahl in den Programmen nicht genau beziffert ist. Konkret tangieren die vorgenannten Maßnahmenprogramme bzw. die darin aufgeführten Maßnahmen die Kompensationsflächen für den dreistreifigen Ausbau der B 5 Tönning – Husum, (hier der 3. und 4. Bauabschnitt) nicht. Im entsprechenden Bewirtschaftungsplan sind keine Angaben für Gewässer der Maßnahmenflächen der B5 Bauabschnitte 3 + 4 zu finden. Auch sehen die Anhörungsunterlagen keine Maßnahmen in den Gewässern im Untersuchungsgebiet der Nordumgehung Itzehoe vor. Auch im Bewirtschaftungsplan sind keine Angaben für die Gewässer im UG der NU finden. Eine hydromorphologische Änderung an Gewässern ist aber durchaus in der Lage ist straßenbauliche Maßnahmen und Kompensationsflächen zu beeinträchtigen. Deswegen stellen wir abschließend fest, dass der [Name anonymisiert] als Träger Öffentlicher Belange bei der Planung dieser Maßnahmen generell, wenn noch nicht praktiziert, beteiligt werden sollte.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die umsetzbaren Maßnahmen werden in SH durch die Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände vor Ort festgelegt. In der Arbeitsgruppe sind verschiedene Vertreter der verschiedenen Interessensgebiete Mitglied (s. Kapitel 9 im Bewirtschaftungsplan), wie zum Beispiel Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzverbände, Landwirtschaft, ... Dadurch wird eine breite Beteiligung der Örtlichkeit gewährleistet. In der Regel durchlaufen die Maßnahmen vor Umsetzung ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren (Plangenehmigung oder Planfeststellung). Sind von einer Maßnahme die Belange der Stellungnehmenden (z.B. wegen eines Kreuzungsbauwerks oder einer Ausgleichsfläche) betroffen, wird die Stellungnehmende als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine generelle Beteiligung der Stellungnehmenden ist nicht zielführend, da eine große Anzahl der Maßnahmen weit abseits von Straßen liegt.	nein
BP-0249-9500-0199-0002	-	SH-15	1	Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Umweltberichte zur SUP des dritten Bewirtschaftungszeitraums von 2022- 2027 in den Flussgebietseinheiten Eider, Elbe und Schlei/Trave haben wir keine Anmerkungen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	nein
BP-0142-5000-0082-0001	S03-83	SH-16	1	Der [Name anonymisiert] würdigt die Anstrengungen in den Bundesländern und die vorbildhaften, aber oftmals nur pilothaft umgesetzten Ansätze. Es zeigt sich, dass dieser Modus auch im kommenden Bewirtschaftungszyklus nicht verlassen wird. Die personell angesichts des eigentlich notwendigen Handlungsbedarfs weiterhin stark eingeschränkten Kapazitäten der zuständigen Behörden zeigen, dass die zukünftigen Herausforderungen von den politischen Entscheidungsträger*innen nicht ernst genommen werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder betreiben erhebliche Anstrengungen, unter den gegebenen Randbedingungen, Maßnahmen umzusetzen, um die Ziele zu erreichen.	nein
BP-0142-5000-0082-0002	S03-83	SH-16	2	Die absehbare Verfehlung der Zielerreichung führt nun für den dritten Bewirtschaftungszyklus mit der Anwendung des Transparenzansatzes zum Aufschub der Ziele, bis teilweise sehr weit in die Zukunft. Wichtige Maßnahmen, die zur Zielerreichung erforderlich sind, werden weiterhin nicht angegangen. Das Ausbleiben dieser Maßnahmen wird zwangsläufig zu einer zukünftigen Verschärfung der Wassersicherheit in Deutschland führen, gleichzeitig die verfügbaren Handlungsoption einengen und die finanziell notwendigen Aufwendungen zukünftig erheblich erhöhen. Das dies kein akzeptables Vorgehen ist, wurde bereits mit dem Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 belegt.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0003	S03-83	SH-16	3	Unsere verbandsinterne länderübergreifende Auswertung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme weist auf signifikante Mängel in der Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung hin: <ul style="list-style-type: none"> • Das geringe Ambitionsniveau der BWPe und des Beteiligungsprozesses, • Die wenig nachvollziehbaren Maßnahmenpläne, mit unklaren Wirkungsableitungen und unzureichenden Datengrundlagen, • Die nicht nachvollziehbaren Erklärungen über Zustandsverbesserungen von grundwasserabhängigen Ökosystemen, • Die unzureichenden Erläuterungen zum Klimawandel und Klimaanpassungsmaßnahmen, • Die ungenügende Berücksichtigung von Seen, mit oft falschen Maßnahmenausrichtungen. Mit Blick auf diesen Beobachtungen kommen wir zu dem Schluss, dass aufgrund des sehr geringen Ambitionsniveaus der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme bei gleichzeitig sehr starrem verwaltungsformalen Vorgehen die Zielerreichung nicht erreichbar ist.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.	nein
BP-0142-5000-0082-0004	S03-83	SH-16	4	In den geringen Ambitionen drückt sich auch ein fehlendes politisches Interesse an der und Bewusstsein für die Erreichung der Ziele der WRRL aus. Die notwendige Transformation hin zu einer nachhaltigen, resilienten Bewirtschaftungsplanung wird entsprechend nicht mit der notwendigen Priorität verfolgt. Aus diesem Grunde darf das Zielerreichungsniveau, begründet mit dem Transparenzansatz, nicht abgesenkt werden. Ein solches Vorgehen erachten wir als rechtswidrig. Entsprechend ist die Fristverlängerung für die Maßnahmenumsetzung nach 2027 nicht rechtskonform. Mit Blick auf die Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre, mit fehlenden personellen und finanziellen Kapazitäten und der geringen politischen Priorität für die Erreichung der Ziele kann daher eine Fristverlängerung nicht unterstützt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung aber nicht geteilt. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.	nein
BP-0142-5000-0082-0005	S03-83	SH-16	5	Die Umsetzung der WRRL muss mit Hochdruck verfolgt werden und wichtige Weichen für eine erfolgreiche Transformation in der Bewirtschaftung unserer Wasserressourcen gestellt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0006	S03-83	SH-16	6	Die personellen und finanziellen Ressourcen für eine ambitionierte Vollplanung und für die Maßnahmenumsetzung müssen sofort ausgebaut werden. Es darf keine Streichung von Mitteln aufgrund der gegenwärtigen Maßnahmen zur Pandemiebewältigung erfolgen und damit eine Einschränkung der Handlungsoptionen nachfolgender Generationen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um Problemen bei der Fachkräftegewinnung zu begegnen.	nein
BP-0142-5000-0082-0007	S03-83	SH-16	7	Die Bewirtschaftungsplanung muss integrierte Maßnahmenvorschläge für den Gewässerschutz, für die künftige Wassersicherheit und für den Schutz der Biodiversität gleichermaßen befördern.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.	nein
BP-0142-5000-0082-0008	S03-83	SH-16	8	Wasserwirtschaftliche Ziele müssen in allen relevanten Politikbereichen integriert werden und durch die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmenprogramme in die Umsetzung kommen. Zur Identifikation zielgerichteter, kostenwirksamer Maßnahmenswerpunkte müssen integrierte Planungsansätze auf Multifunktionalität und Wirkungsvielfalt ausgerichtet sein. Für die Finanzierung solcher Maßnahmen sollten Fördermöglichkeiten gebündelt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0009	S03-83	SH-16	9	Ein wassersensibles Flächenmanagement muss befördert und honoriert werden. Entsprechend sollte der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche, bzw. der Landschaftswasserhaushalt an den Parametern eines natürlichen Wasserkreislaufs orientiert werden. Ähnlich der wassersensiblen Stadtentwicklung muss dieser Ansatz auch für den ländlichen Raum verfolgt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0010	S03-83	SH-16	10	Zur Sicherung einer kohärenten Fließgewässerentwicklung muss durch flussgerechte Entwicklungskorridore bereits in der übergeordneten Raumplanung sichergestellt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0011	S03-83	SH-16	11	Die nationale Wasserstrategie muss als ressortübergreifende Strategie von der neuen Bundesregierung beschlossen werden. Die hier bereits angelegten sektorübergreifenden Dialoge sollten fortgeführt und entsprechende Allianzen und Initiativen angeschoben werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0012	S03-83	SH-16	12	Der Schutz und die Wiederherstellung von Gewässern und Ökosystemen muss Priorität bei der Maßnahmenauswahl und bei Investitionen erhalten. Dafür sind umfangreiche und leicht zugängliche Budgets für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme sicherzustellen. Um dies zu ermöglichen, müssen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich EU und nationale Mittel, mobilisiert und gebündelt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0013	S03-83	SH-16	13	Die Umsetzung des Kostendeckungsansatzes muss auf alle Sektoren angewandt werden. Maßnahmenbedingt gewonnene finanzielle Ressourcen sollten für geeignete Wassermanagementaufgaben und für die Beseitigung der damit verbundenen Umwelt- und Ressourcenkosten zur Verfügung stehen. Es sollten weitreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Anwendung des Kostendeckungsprinzips auf die Sektoren anzuwenden, die für die höchsten Belastungen der Gewässer verantwortlich sind: Landwirtschaft, Energie (Wasserkraft, Kohle, Bergbau und Verbrennung) und die Schifffahrt.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.	nein
BP-0142-5000-0082-0014	S03-83	SH-16	14	Gegensätzlich ausgerichtete nationale aber auch europäische Subventionen, einschließlich bestimmter Agrarsubventionen, staatlicher Beihilfen für den Wasserkraftsektor und Stromsteuerbefreiungen für Wasserkraft müssen eingestellt werden. Hingegen sollten verbindlichen Maßnahmen und verbindlicher Kriterien aktiver zum Einsatz kommen, um Aktivitäten in anderen Sektoren so anzupassen, dass sie zur Wasserqualität und Biodiversität beitragen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0015	S03-83	SH-16	15	Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Ausnahmeregelungen sollten nur in besonderen Fällen angewandt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses in einer transparenten und wissenschaftlich fundierten Weise erfolgt, und gegenüber dem öffentlichen Interesse für den Erhalt oder die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und deren ökologischen Funktionen abgewogen wird. Alle geplanten Infrastrukturprojekte in den BWPs müssen mit einer Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper und mit Maßnahmen zur Minimierung oder Kompensation diese Auswirkungen begleitet werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über teilweise 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0016	S03-83	SH-16	16	Abgleich der Bewirtschaftungspläne mit Biodiversitätszielen - indem die RBMPs für die Planung von Maßnahmen zur Wiederherstellung frei fließender Flüsse (wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030) und den Rückbau veralteter Wehre, Dämme und andere Bauwerke im Fluss beitragen. Dies sollte Vorrang vor Fischtreppen haben, die unzureichend sind. Verbessern Sie Wissen und Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Wassermanagement zu einem guten Wasser- und Sedimentfluss, dem Erhalt von qualitativ hochwertigen Oberflächengewässern und dem Schutz grundwasserabhängiger Ökosystemen und Naturschutzgebieten führt.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.	nein
BP-0142-5000-0082-0017	S03-83	SH-16	17	Anwendung von naturnahen Lösungen (NBS) - natürlichen Wasserrückhaltemaßnahmen und natürlichen Klimapuffern, als Alternativen und Ergänzungen zu traditionellen technischen Lösungen. Jeder RBMP sollte eine Strategie zur Pilotierung und zum Upscaling von NBS-Projekten enthalten, um zur bevorzugten Option bei der Planung von infrastrukturellen Maßnahmen werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.	nein
BP-0142-5000-0082-0018	S03-83	SH-16	18	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.	nein
BP-0142-5000-0082-0019	S03-83	SH-16	19	Fehlende Ressourcen sind in der Praxis durchaus ein großes Problem, weniger auf Seiten der Planungsbüros als vielmehr auf Seiten der Verwaltung und Maßnahmenträger. Dem können die Länder jedoch durch eine angepasste Personalpolitik und eine gezielte Förderung von Maßnahmenträgern entgegen steuern. Gültige Rechtfertigung für eine Fristverlängerung nach § 29 WHG bzw. bzw. Art. 4 Abs. 4 sind Personalengpässe nicht, dies ist eher als fehlender Umsetzungswille zu werten. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0020	S03-83	SH-16	20	Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden.... Dies liegt zum großen Teil auch an dem Prinzip der Freiwilligkeit, das in vielen Bundesländern gilt und wird z.B. im Bewirtschaftungsplan von Niedersachsen auch konkret als Problem benannt: „Diese freiwilligen Maßnahmenträgerschaften haben bisher nicht dazu geführt, dass alle an den Gewässern notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch umgesetzt werden konnten.“	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0021	S03-83	SH-16	21	Die Umsetzung vor Ort wird teilweise enorm blockiert, weil die durchweg stark landwirtschaftlich geprägten Mitglieder in den Unterhaltungsverbänden Gewässerentwicklung als originäre Landesaufgabe sehen und ihre Verbandsbeiträge nicht für diese Aufgabe zur Verfügung stellen wollen. Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken. Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0022	S03-83	SH-16	22	Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL- Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0023	S03-83	SH-16	23	Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, damit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0024	S03-83	SH-16	24	Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0025	S03-83	SH-16	25	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement. Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen. Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH- Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0026	S03-83	SH-16	26	Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Das Urteil des BVerwG vom 13.4.2011 (9 C 2/10) bestätigt, dass ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren auch eingeleitet werden kann, um Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0142-5000-0082-0027	S03-83	SH-16	27	Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0028	S03-83	SH-16	28	Die Handhabung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach §27 WHG erfolgt in der deutschen Verwaltungspraxis uneinheitlich.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmers wird aber nicht geteilt. Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet.	nein
BP-0142-5000-0082-0029	S03-83	SH-16	29	Insgesamt wurden die WRRL-Anforderungen in der Verwaltungspraxis in der Regel nur oberflächlich berücksichtigt. ... Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmers wird aber nicht geteilt. Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet.	nein
BP-0142-5000-0082-0030	S03-83	SH-16	30	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen. Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewirtschaftungspläne der Flussgebiete enthalten überregionale Strategien zur Minderung der Nährstoffeinträge, z.T. basierend auf bundesweiten Ansätzen. Die Analyse der Nährstoffbilanzüberschüsse und Nährstoffeinträge, differenziert nach Eintragspfaden wurde unter anderem in einem deutschlandweiten Modell AGRUM-DE im Auftrag der LAWA für jede Flussgebietseinheit durchgeführt. Diese oder länderspezifisch besser zutreffende Modellierungsergebnisse bildeten die Basis für die Ermittlung der Defizite und des Handlungsbedarfs sowie darauf beruhend die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen. In einigen Flussgebieten wurde die detaillierte Vorgehensweise zusätzlich in gesonderten Hintergrundpapieren dargestellt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen. Im Rahmen der GAP werden u.a. die Auflagen für Gewässerrandstreifen bundesweit verschärft.	nein
BP-0142-5000-0082-0031	S03-83	SH-16	31	Der [Name anonymisiert] schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird. Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden. ... Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Vorgaben sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0142-5000-0082-0032	S03-83	SH-16	32	Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Meldeverordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Aufbau der geforderten Strukturen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0142-5000-0082-0033	S03-83	SH-16	33	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0034	S03-83	SH-16	34	Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Gewässerrandstreifenregelungen s. § 4a Pflanzenschutzanwendungsverordnung (Gewässerrandstreifen für das Aufbringen von PSM), § 38 WHG (Umwandlungsverbot), § 38a WHG, § 5 DüV, Länderregelungen.	nein
BP-0142-5000-0082-0035	S03-83	SH-16	35	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich ihrer Anlage 7 (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) gilt seit 1. August 2017.	nein
BP-0142-5000-0082-0036	S03-83	SH-16	36	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in den Bewirtschaftungsplänen durch die Nährstoffbilanzmodellierung dargestellten Einträge aus Drainagen sind den diffusen Eintragsquellen zugeordnet. Im weitesten Sinn sind damit Einträge aus Drainagen der Landwirtschaft abgebildet. Eine weitere Konkretisierung insbesondere auf Wasserkörperebene ist häufig nicht möglich. Eine Minderung der Nährstoffeinträge über Drainagen erfolgt durch die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung. Bei Phosphor sind aufgrund der häufig hohen Vorräte im Boden nur langfristig Verbesserungen möglich.	nein
BP-0142-5000-0082-0037	S03-83	SH-16	37	Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen im Sinne der Kohärenz bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden. Deutschland muss jede Möglichkeit dazu nutzen, die europäischen Diskussionen dahingehend zu beeinflussen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0038	S03-83	SH-16	38	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0039	S03-83	SH-16	39	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0040	S03-83	SH-16	40	Die Auswirkungen von Havarien bei Biogasanlagen führen punktuell zu schweren Schädigungen der Gewässerzönose. ... Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die seit 1. August 2017 geltende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) enthält in § 37 eine entsprechende Vorgabe und in § 68 Abs. 10 eine Anpassungsvorschrift für bestehende Biogasanlagen. Vorgaben in Maßnahmenprogrammen sind daher entbehrlich.	nein
BP-0142-5000-0082-0041	S03-83	SH-16	41	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0042	S03	SH-16	42	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	nein
BP-0142-5000-0082-0043	S03	SH-16	43	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0044	S03	SH-16	44	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0045	S03	SH-16	45	Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0046	S03	SH-16	46	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for HazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden, muss nachgekommen werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Dieser wurde mit der BLANO abgestimmt und enthält somit auch Maßnahmen im Hinblick auf die genannten Monitoring-Programme und Abkommen (wie OSPAR und HELCOM). Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung dieses sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen.	nein
BP-0142-5000-0082-0047	S03	SH-16	47	Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) müssen auf unter 5ppm in allen Gewässern abgesenkt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0048	S03	SH-16	48	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Einsatz von zinnorganischen Verbindungen in Antifouling-Beschichtungen ist seit 2008 international verboten. S. auch Verordnung EG 782/2003. Seit 17. September 2008 ist Tributylzinn (TBT) international als Wirkstoff in Schiffbeschichtungen verboten (s. International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships). Das organische Biozid Cybutryn ist in der EU seit dem 31. Januar 2017 nicht mehr verkehrsfähig.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0049	S03	SH-16	49	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0050	S03	SH-16	50	Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist. ... Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt, vorangetrieben werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund des Kohleausstiegsgesetzes vom 13. August 2020 werden die luftbürtigen Quecksilbereinträge in die Gewässer vermindert werden.	nein
BP-0142-5000-0082-0051	S03	SH-16	51	Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden. ... Die 4. Reinigungsstufe ist jedoch nur als Übergangslösung zu verstehen. Letztendlich müssen Maßnahmen an der Verunreinigungsquelle Vorrang haben.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0052	S03	SH-16	52	Die Klärschlammasbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0053	S03	SH-16	53	Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt führen nicht zur Behandlung von verunreinigtem Niederschlagswasser.	nein
BP-0142-5000-0082-0054	S03	SH-16	54	Um einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, ist eine Verbesserung der Hydromorphologie von entscheidender Bedeutung. Maßnahmen in diesem Handlungsfeld zeigen zahlreiche Synergien zum Schutz und der Entwicklung wasserabhängiger FFH-Arten und LRT, zur MSRL in Bezug auf den Schutz von katadromen und anadromen Fisch- und Neunaugenarten, zur Biodiversitätsstrategie und zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Synergien der Maßnahmen der WRRL mit den anderen Richtlinien (HWRM-RL, FFH-RL, Vogelschutzrichtlinie, MSRL) sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.	nein
BP-0142-5000-0082-0055	S03	SH-16	55	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0056	S03	SH-16	56	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden. ... Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz). Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein
BP-0142-5000-0082-0057	S03	SH-16	57	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0058	S03-83	SH-16	58	<p>Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden. Weder der Stand der Zielerreichung noch die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen können ohne diese Angaben für die OWK, die von verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, fundiert bestimmt werden. Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen, • Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich, • Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie • Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK. 	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete in Deutschland, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper. Die Bewertungen der Qualitätskomponenten und die Belastungen wurden im Rahmen der Defizitanalyse gemäß DPSIR-Ansatz ermittelt und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.</p>	nein
BP-0142-5000-0082-0059	S03-83	SH-16	59	<p>Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von >10 km² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.</p>	nein
BP-0142-5000-0082-0060	S03-83	SH-16	60	<p>Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Synergien der Maßnahmen der WRRL mit denen der HWRM-RL sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.</p>	nein
BP-0142-5000-0082-0061	S03-83	SH-16	61	<p>Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.</p>	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0062	S03-83	SH-16	62	Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden. Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte - Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Das Vertragsverletzungsverfahren scheiterte nicht aus lediglich formalen Gründen. Die Auffassung der Bundesrepublik, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten insbesondere durch Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserdienstleistungen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung umgesetzt zu haben, wurde inhaltlich durch Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C 525/12) voll bestätigt. Artikel 9 WRRL ist in Deutschland umgesetzt.</p> <p>Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.</p>	nein
BP-0142-5000-0082-0063	S03-83	SH-16	63	Ein Novum der WRRL ist, dass eine Information und eine Anhörung der Öffentlichkeit per se festgeschrieben sind. Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL, die in den FGGen und den Ländern sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von den FGGen aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Länder für die Umsetzung der Anregung des Stellungnehmers sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>	nein
BP-0142-5000-0082-0064	S03-83	SH-16	64	Mit der letzten Novelle des WHG ist der Bund und in seinem Auftrag das Bundesverkehrsministerium und seine nachgeordneten Behörden für die Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen zuständig. Zurzeit steht für diese große Aufgabe aber kein gesondertes, zusätzliches Budget zur Verfügung. Vielmehr stehen alle Maßnahmen, wie beispielsweise Investitionen zur Herstellung der Durchgängigkeit, in direkter Konkurrenz zur Umsetzung von verkehrlichen Maßnahmen.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.</p> <p>Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern.</p> <p>Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern.</p>	nein

ID FGG Elbe	ID-MV	ID-SH	Einzel-forderung Nr.	Einzelforderung	FGE	Bewertung	Auswirkung auf BP/MP?
BP-0142-5000-0082-0065	S03-83	SH-16	65	Ähnlich ist die Situation bei der Unterhaltung der Wasserstraßen. Generell geht die verkehrliche Unterhaltung vor. Eine wasserwirtschaftliche Unterhaltung zum Zweck der Gewässerentwicklung wird nicht aktiv durchgeführt. Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern.	nein
BP-0142-5000-0082-0066	S03-83	SH-16	66	Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.	Eider, Elbe, Schlei/Trave	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	nein